



# Der Gute-KiTa-Bericht 2020

## Bedarfe der Träger und Maßnahmen der Länder

## Impressum

### **Herausgeber:**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin  
[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

### **Kontakt:**

Niels Espenhorst  
E-Mail: [kifa@paritaet.org](mailto:kifa@paritaet.org)

### **Gestaltung:**

Karla Detlefsen  
[www.karladetlefsen.com](http://www.karladetlefsen.com)

Berlin, April 2020

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Inhalt

## Einleitung:

|                                                                                  |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| Anspruch und Erwartungen an die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung | 2 |
|----------------------------------------------------------------------------------|---|

## Zusammenfassende Ergebnisse und Fazit:

|                                               |    |
|-----------------------------------------------|----|
| Zusammenfassende Ergebnisse                   | 6  |
| Fazit                                         | 9  |
| Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes | 10 |

## Teil 1:

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch den Bund                       | 14 |
| Auswertung der Befragung „Qualitätsentwicklungsbedarfe aus Trägersicht“        | 17 |
| Die Beteiligung                                                                | 18 |
| Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote | 20 |
| Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel                                      | 22 |
| Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte             | 25 |
| Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitungen                                        | 30 |
| Handlungsfelder 5 bis 7: Räume, Gesundheit und Sprache                         | 32 |
| Handlungsfeld 8: Kindertagespflege                                             | 34 |
| Handlungsfelder 9 und 10: Steuerung und inhaltliche Herausforderungen          | 35 |

## Teil 2:

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Auswertung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder                 | 42 |
| Die Prioritäten der Länder                                                     | 43 |
| Elternbeitragsreduzierung                                                      | 46 |
| Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote | 50 |
| Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel                                      | 51 |
| Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte             | 55 |
| Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitungen                                        | 58 |
| Handlungsfelder 5 bis 7: Räume, Gesundheit und Sprache                         | 61 |
| Handlungsfeld 8: Kindertagespflege                                             | 62 |
| Handlungsfelder 9 und 10: Steuerung und inhaltliche Herausforderungen          | 64 |

## Anhang:

|                                                      |    |
|------------------------------------------------------|----|
| Die Vorhaben der Länder bei der Umsetzung des KiQuTG | 66 |
|------------------------------------------------------|----|

# Einleitung: Anspruch und Erwartungen an die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Seit Jahren steht die Frage im Raum, wie die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung durch den Bund gefördert und finanziert werden kann. Die Diskussionen zur Beantwortung der Frage nahmen ab 2013 und somit nach der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Kindertagesbetreuung ab dem 2. Lebensjahr an Fahrt auf und mündeten zunächst 2014 in dem Bund-Länder-Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“. Die Länder formulieren in dem Communiqué, dass sie ein stärkeres und dauerhaftes finanzielles Engagement des Bundes erwarten. Zwei Jahre später stellten der Bund und die Länder den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ vor, der im Dialog mit Kommunen, Wissenschaftler\*innen und Verbänden entstanden ist und die Handlungsbedarfe und -ziele spezifiziert. Zwei weitere Jahre später in 2018 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), das besser bekannt ist als „Gute-KiTa-Gesetz“. Dieses Gesetz greift wesentliche Aspekte des genannten Zwischenberichts auf, weicht aber an zentralen Punkten von dem Zwischenbericht ab. Am gravierendsten ist, dass der Bund nicht wie von den Ländern gefordert 5 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung stellt, sondern nur maximal 2 Mrd. Euro, und dass es sich zunächst nicht um eine dauerhafte Finanzierung handelt, sondern diese zeitlich auf vier Jahre (2019 bis 2022) befristet ist.

Mit dem KiQuTG wird politisches Neuland betreten. Bislang finanziert der Bund die Kindertagesbetreuung erstens über zweckgebundene Mittel zum Ausbau der Betreuungsangebote, die in einem Sondervermögen gebunden sind, zweitens über frei verfügbare Mittel, die der Bund den Ländern über das Finanzausgleichsgesetz in Form von Umsatzsteuerverteilung zugutekommen lässt, und drittens über diverse Bundesprogramme. Da diese Wege aus verschiedenen Gründen für das KiQuTG nicht gewollt waren, entschied sich die Bundesregierung für einen gänzlich neuen Ansatz, dem der Bundestag und der Bundesrat mit der Verabschiedung des Gesetzes Mitte Dezember 2018 ihre Zustimmung erteilten. Die zur Verfügung stehenden 5,5 Mrd. Euro erhalten die Länder für den Zeitraum 2019 bis 2022 über das Finanzausgleichsgesetz. Gleichzeitig werden die Maßnahmen der Länder über bilaterale Verträge verbindlich festgehalten, um auf diesem Weg einer Zweckentfremdung der Mittel vorzubeugen. Für dieses Vorgehen gibt es keine Blaupause.

Die Erwartungen an das Gesetz sind schon aufgrund des langwierigen Aushandlungsprozesses hoch. Sie beziehen sich auf eine substanziell verbesserte finanzielle Ausstattung der Kindertagesbetreuung und ergeben sich auch aus dem Widerspruch zwischen den hohen Anforderungen an die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung und die defizitären Rahmenbedingungen. Und das Gesetz bekräftigt diese Erwartungen, indem es hohe Ansprüche enthält. So heißt es gleich zu Beginn des Gesetzes: „Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.“ Und weiter: „Durch die Weiterentwicklung der Qualität [...] werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.“<sup>1</sup>

Ist also das KiQuTG die substanzielle Verbesserung, auf die alle Beteiligten so lange gewartet haben? Um dieser Frage nachzugehen, sollen zunächst in Teil 1 dieser Auswertung die Handlungsbedarfe betrachtet werden. Der Paritätische Gesamtverband hat zu diesem Zweck parallel zu den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern die Befragung „Qualitätsentwicklung aus Trägersicht“ (QuaT) durchgeführt. Trägern von Kindertageseinrichtungen gab das die Möglichkeit, analog zu den Handlungsfeldern des KiQuTG die bestehenden Bedarfe einzuschätzen. Die hierzu vorliegende Auswertung der Umfrage unter Paritätischen Trägern von Kindertageseinrichtungen zeichnet ein vielfältiges Bild der vorhandenen Bedarfe und gibt die Möglichkeit Diskussionen über die notwendige Qualitätsentwicklung weiterzuführen.

Die Ergebnisse der Umfrage werfen darüber hinaus ihr Licht auch auf die Maßnahmen, die die Länder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG durchführen. In Teil 2 werden die 16 Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder betrachtet, um eine erste Einschätzung der (möglichen) Wirkung des KiQuTG vornehmen zu können. Die gewählten Maßnahmen geben Aufschluss über die Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung in den kommenden Jahren. Ein Vergleich der Bedarfe der Träger mit den Maßnahmen der Länder ermöglicht zudem eine weitere Einschätzung zur Wirkung des KiQuTG. Durch dieses Vorgehen wird die Frage beantwortet, ob die Maßnahmen der Länder bedarfsgerecht und ob der gewählte Weg und die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichend sind, um dem Anspruch des Gesetzes gerecht zu werden.

1 Art. 1 § 1 KiQuTG



[illegible]

# Der Gute-KiTa-Bericht 2020

## Zusammenfassende Ergebnisse und Fazit

## Zusammenfassende Ergebnisse

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Träger finanzielle und personelle Entlastung ebenso wie fachliche Unterstützung benötigen, um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Gerade kleine Träger, und darunter insbesondere Elterninitiativen, signalisieren vielfältige Bedarfe.

Länderübergreifend werden sehr deutlich zu den priorisierten Handlungsfeldern 1 bis 4 Handlungsbedarfe angezeigt. Die Personalausstattung, die Fachkräftegewinnung und Ausbildung sowie die Leitungskapazitäten werden von den Trägern vielfach als defizitär wahrgenommen. Allerdings müssen dabei die konkreten Umstände berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Umfrage geben deutliche Hinweise darauf, dass die Qualität sich nicht (ausreichend) über Strukturmerkmale wie den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die Leitungszeit messen lässt. Vielmehr muss die tatsächliche Umsetzung in den Blick genommen werden. In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bestehen beispielsweise sehr ähnliche Personalschlüssel, aber entgegengesetzte Wahrnehmungen davon, ob es möglich ist, den Bedürfnissen der Kinder mit den Personalschlüsseln gerecht zu werden. Die Umfrage zeigt, dass die Unterschiede in den Ländern auffällig sind. Insofern erscheint es schlüssig den Ländern die Möglichkeit zu geben, bei der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetz auf landesspezifische Handlungsbedarfe einzugehen. Offen bleibt, inwieweit die Länder diese Entscheidungshoheit verantwortungsvoll umsetzen und den Dialog mit den im KiQuTG explizit aufgeführten Akteuren geführt haben und weiterhin pflegen werden.

Es ist zudem fraglich, ob es zu einer Angleichung der Verhältnisse kommt, oder ob sich die Spanne zwischen den Ländern sogar noch vergrößert. Die unterschiedliche Gewichtung, die die Länder der Senkung von Elternbeiträgen zukommen lassen, lässt Letzteres befürchten. Für die Reduzierung der Elternbeiträge werden ein Drittel der gesamten Bundesmittel sowie in der Regel weitere Mittel aus den Landeshaushalten verwendet. Vielen Ländern scheint das ein großes, wenn nicht gar primäres Anliegen zu sein. Es liegt die Annahme nahe, dass nicht die Teilhabe der Kinder Anlass für die Reduzierung ist, sondern dass es sich um eine familienpolitisch motivierte Förderung handelt, die jedoch nicht genuines Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen muss auch berücksichtigt werden, ob die Einnahmeausfälle durch die Senkung von Elternbeiträgen den Trägern von Kindertageseinrichtungen in voller Höhe durch das Land ersetzt werden. Andernfalls könnte sich die Beitragssenkung sogar negativ auf die Qualität auswirken.

Es fällt auf, dass die Länder sehr unterschiedliche Modelle der Beitragsreduzierung verwenden. Das reicht von der Deckelung der Gebühren (Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein) über die Freistellung ab einem bestimmten Alter des Kindes (Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen) bis hin zur vollständigen Elternbeitragsbefreiung, die in Mecklenburg-Vorpommern eingeführt wird und in Berlin schon existiert. Es ist frag-

lich, ob die Bedarfe von Eltern richtig wahrgenommen werden, wenn die Kosten für Eltern gesenkt werden, ohne dass die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung nennenswert steigt.

Doch nicht nur die Verwendung der Mittel für die Elternbeitragsreduzierung wirkt sich negativ auf den zusätzlichen Impuls aus, der von dem KiQuTG ausgehen soll. Mindestens fünf Länder nutzen die Möglichkeit, nicht nur neue Maßnahmen, sondern auch „modifizierte“ Maßnahmen durch das KiQuTG zu finanzieren, etwa die Förderung der Kindertagespflege in Niedersachsen, die plusKITAs und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen, die praxisintegrierte Ausbildung in Bremen und die Zeit für Anleitung in Brandenburg. Zwar handelt es sich um qualitative Verbesserungen, wenn es gelingt, Modellprojekte auf gesetzliche Grundlage zu stellen und weiterzuentwickeln, aber für die Träger bedeutet der Fortschritt lediglich, dass der Status quo gesichert wird.

Die größte qualitative Verbesserung findet im Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel statt. Elf Länder setzen hier einen wesentlichen Schwerpunkt, um die Rahmenbedingungen in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern. Es ist zu erwarten, dass sich die Personalausstattung in einigen Ländern signifikant verbessert. Allerdings wird auch deutlich, dass die (selbst geringfügige) Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels eine kostspielige Maßnahme ist. Und der Erfolg dieser Maßnahmen ist im Wesentlichen davon abhängig, ob sich ausreichend Fachkräfte für die zusätzlichen Stellen finden lassen.

Ähnlich verhält es sich mit der Zeit für die Leitungskräfte. Über eine halbe Milliarde Euro bzw. 15 Prozent der Gesamtmittel fließen in das Handlungsfeld 4. In acht Ländern werden Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungszeit vorgenommen. In Hessen entspricht die vorgesehene zusätzliche Leitungszeit fast 5.000 zusätzlichen Vollzeitstellen. Auch in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen reichen die Mittel, um Vollzeitstellen im vierstelligen Bereich zu schaffen. Teilweise sehen die Länder vor, dass ein Teil der Stellen durch Verwaltungskräfte besetzt werden kann, da es das erklärte Ziel ist, Leitungskräfte von Verwaltungsaufgaben zu entlasten. Einige Länder stärken gleichzeitig das Profil der Leitung durch gezielte Qualifizierungsangebote. Ob es gelingen wird, den Leitungen tatsächlich mehr Zeit für Leitungsaufgaben zu gewähren, wird sicherlich auch über den Arbeitsmarkt entschieden – die Regelung in Baden-Württemberg, dass bis August 2021 die Leitungszeit zwar ausgewiesen werden muss, aber ohne personell aufstocken zu müssen, steht sinnbildlich für das Dilemma, vor dem Träger von Kindertageseinrichtungen stehen. Dass die Länder sich zu einem großen Teil entschieden haben, die Arbeitsbedingungen in Kindertageseinrichtungen über die Handlungsfelder 2 und 4 zu verbessern, wird den Personalbedarf durch das KiQuTG weiter wachsen lassen. Mindestens 17.000 neue Vollzeitstellen werden durch Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern 2 und 4 geschaffen, die in Kürze besetzt werden müssen.

Die Maßnahmen, die die Länder treffen, sind stark von dem fachpolitischen Diskurs der vergangenen Jahre geprägt. Personalschlüssel und die Leitungszeit sind in den vergangenen Jahren zu zentralen Markern von Qualität geworden. Es ist verständlich und durchaus sinnvoll, dass die Länder in diesen beiden Bereichen wahrnehmbare Fortschritte vorweisen wollen, auch, weil die (Fach-)Öffentlichkeit diesen beiden Aspekten hohe Aufmerksamkeit widmet. Bei der Umsetzung muss sich aber zeigen, ob es zu tatsächlichen Verbesserungen kommen wird.

Einige Länder haben in der Vergangenheit den Fachkräftekatalog beständig erweitert und dadurch zusätzliche Arbeitnehmer\*innen, zum Teil aus fachfremden Arbeitsfeldern, für das Arbeitsfeld gewonnen – auch wenn das quantitativ ein Erfolg war, bleibt die Frage, was das für die Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung bedeutet. Sollten die Länder auf diese Weise den Personalschlüssel verbessern wollen, wäre das die nächste Enttäuschung, die Trägern und Fachkräften (und auch Eltern und Kindern) zugemutet werden würde.

Da verwundert es, dass nur 386 Mio. Euro bzw. 9,8 Prozent der Gesamtmittel für das Handlungsfeld 3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte verwendet wird. Die meisten Maßnahmen in diesem Handlungsfeld fördern die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung. Sechs Bundesländer wollen zusätzliche Ausbildungsplätze für angehende Erzieher\*innen anbieten, die sich weitgehend an den Rahmenbedingungen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive orientieren – allerdings mit unterschiedlichen Nuancen. Grundsätzlich scheint sich die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zu etablieren. Auffallend ist, dass einige Länder die zentralen Probleme des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive offenbar wahrnehmen und gegensteuern. So ist in Rheinland-Pfalz vorgesehen, dass praxisintegrierte Auszubildende zukünftig nicht mehr auf den Personalschlüssel angerechnet werden sollen, und in Thüringen übernimmt das Land die nicht vom Bund übernommenen Gehaltskosten-Anteile. Es wird sich zeigen, ob diese Beispiele Schule machen.

Ein anderer Trend zeigt sich quer durch die Handlungsfelder. Die Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher Bedingungen, unter denen eine Kindertageseinrichtung arbeitet, wird von der Hälfte der Bundesländer in verschiedenen Formen umgesetzt. Allerdings wird deutlich, dass die Länder unterschiedliche Ansätze dabei verfolgen.

Teilweise definieren die Länder sehr genau, welche Einrichtungen profitieren sollen (Bremen), und teilweise überlassen die Länder den Kommunen die Auswahl der Einrichtungen (Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt). Es bleibt abzuwarten, welche Erfahrungen mit den unterschiedlichen Modellen gemacht werden.

Die Analyse verdeutlicht nicht nur, welche Maßnahmen umgesetzt werden, sondern auch, wofür Geld fehlt. Dass nur in die Handlungsfelder 2, 3, 4 und 8 nennenswerte Beträge fließen, ist auch ein Zeichen dafür, wie dringend das Geld in den grundlegenden Handlungsfeldern benötigt wird. Dass so wenig Mittel in die Steuerung des Systems fließen, wirft allerdings Fragen auf. Die Qualität lässt sich nicht nachhaltig über die Verbesserung einzelner Parameter wie des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbessern, sondern das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung muss sich den gewachsenen Anforderungen auf allen Ebenen anpassen. Nur wenn die Verantwortlichen auf allen Ebenen das berücksichtigen, lässt sich die Qualität weiterentwickeln.

## Fazit

Die Diskussionen über die weitere Qualitätsentwicklung werden nicht aufhören. Durch das KiQuTG wurde ein kleines Loch in der Finanzierung gestopft, aber es sichert keine flächendeckende Qualität. Die vom Paritätischen Gesamtverband durchgeführte Befragung unter Trägern von Kindertageseinrichtungen zeigt, dass die Bedarfe durch die aktuellen Maßnahmen bei weitem nicht gedeckt werden.

Viele einzelne Maßnahmen werden sich als hilfreich erweisen, aber soll das „Gute-KiTa-Gesetz“ an den Ansprüchen gemessen werden, fällt der Erfolg gering aus. Das KiQuTG soll „die Qualitätsniveaus in den Ländern einander annähern“ und zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ beitragen. Wäre dies ernsthaft gewollt, hätte dies auch entsprechend finanziert werden müssen. Ursprünglich hatten die Länder 5 Mrd. jährlich für die Qualitätsentwicklung gefordert. Auch mit diesem Betrag könnten keine gleichwertigen Bedingungen in den Ländern geschaffen werden, aber sie würden sich deutlich annähern.

Das KiQuTG ist dennoch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu angemessenen Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung. Allerdings bedarf es weiterer Maßnahmen. Wichtig ist die Mittel des Bundes zu verstetigen und aufzustocken sowie die Maßnahmen regelmäßig an die Bedarfe von Kindern, Fachkräften, Trägern und Eltern anzupassen.

## Forderungen des Paritätischen Gesamtverbandes

Das Gute-KiTa-Gesetz fördert ein eingeschränktes Qualitätsverständnis, welches sich an wenigen Strukturparametern orientiert. Die damit erreichten punktuellen Verbesserungen werden jedoch nicht zu einer substantiellen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung führen. Diese ist aber nach wie vor nötig. Kindertagesbetreuung muss ihren bildungs- und sozialpolitischen Aufgaben entsprechend finanziert und strukturiert werden. Um in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit gleichwertige Bedingungen zu schaffen, sind aus Sicht des Paritätischen folgende Maßnahmen nötig, um dieses Ziel für alle Kinder und deren Eltern in Deutschland zu verwirklichen und nachhaltig zu sichern.

### Der Paritätische fordert, dass sich der Bund dauerhaft mit mindestens 5 Mrd. Euro jährlich an den Verbesserungen der Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung beteiligt.

Eine Angleichung der qualitativen Standards ist mit einer finanziellen Beteiligung des Bundes in Höhe von 2 Mrd. Euro jährlich nicht möglich. Um vergleichbare Rahmenbedingungen in den Ländern zu schaffen, muss sich der Bund deutlich stärker finanziell beteiligen und die Beteiligung an die jährliche Kostenentwicklung anpassen. Eine langfristige Planung und die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen bedürfen einer verbindlichen Finanzierungszusage der Bundesregierung in Höhe von mindestens 5 Mrd. Euro jährlich. Diese Finanzmittel sind, entsprechend den allgemeinen Kostensteigerungen, dynamisch anzupassen.

### Der Paritätische fordert, dass sich der Bund an der Ausweitung der Ausbildungskapazitäten für pädagogische Berufe beteiligt und die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung fördert.

Die Fachkräftegewinnung für Kindertageseinrichtungen muss als gesamtstaatliche Aufgabe wahrgenommen werden. Viele Maßnahmen, die die Länder im Rahmen des KiQuTG umsetzen, werden nicht ohne zusätzliche Fachkräfte umzusetzen sein. Die Kapazitäten für die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften müssen ausgebaut werden. Das bedeutet mehr Ausbildungsplätze und mehr Lehrpersonal. Der Bund muss sich ebenso wie die Länder an dieser Aufgabe beteiligen, auch um die Vergleichbarkeit der Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Für die praxisintegrierte Ausbildung sind dabei insbesondere die Qualität der Anleitung, die Kostenübernahme von Gehältern und die Anrechnung auf den Personalschlüssel zu berücksichtigen.

## Der Paritätische fordert, die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung auf allen staatlichen Ebenen transparent und partizipativ auszugestalten.

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ist durch die Umsetzung des KiQuTG in keinem der Länder abgeschlossen. Für die Ausgestaltung des weiteren Prozesses muss – sofern nicht bereits geschehen – die Beteiligung und die Berücksichtigung der Bedarfe der unterschiedlichen Akteursgruppen regelmäßig erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass insbesondere Eltern, Fachkräfte und Träger zu beteiligen sind.

## Der Paritätische fordert, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG anzupassen sind, sofern die von den Ländern getroffenen Maßnahmen erkennbar nicht zu einer bundesweiten Angleichung qualitativer Standards führen.

Der Bund muss dem Ziel, bundesweit gleichwertige qualitative Standards anzustreben, verpflichtet bleiben und die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass dieses Ziel durch die Länder konsequent verfolgt wird. Hierfür müssen Monitoring und Evaluation ebenso genutzt werden wie die Rückmeldung aus der Wissenschaft und den Verbänden.

## Der Paritätische fordert, für Kinder und ihre Eltern den Zugang zu und die Teilhabe an (inklusive) Angeboten der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Die Vermeidung oder der Abbau von Benachteiligungen ist ein zentrales bildungs- und sozialpolitisches Anliegen. Dies bedeutet für die Kindertagesbetreuung, dass die Herstellung und Sicherung des Zugangs und der Teilhabe aller Kinder ein entscheidendes Kriterium ist. Die damit verbundenen anspruchsvollen Anforderungen an die Angebote der Kindertagesbetreuung müssen in der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle spielen. Zu diesem Ziel müssen insbesondere die unterschiedlichen Unterstützungssysteme effektiv zusammenwirken<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2015): Paritätischer Anforderungskatalog. Inklusion: Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen, Berlin.

## Der Paritätische fordert, dass die Entwicklung der Rahmenbedingungen auf Landesebene in einer verbindlichen Zusammenarbeit mit den Trägern verhandelt werden muss.

Ein wichtiges Instrument für die Qualitätsentwicklung und die Steuerung im System sind Landesrahmenverträge. Mit ihnen können die Rahmenbedingungen auf Landesebene einheitlich, transparent, partizipativ und verbindlich geregelt werden. Der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen auf Landesebene wäre die konsequente Fortsetzung des Qualitätsdialogs. Der fachliche Aushandlungsprozess über länderspezifische Ziele muss in einem verbindlichen Rahmen unter Beteiligung von Trägern erfolgen<sup>3</sup>.

## Der Paritätische fordert eine kostendeckende Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Das umfasst insbesondere die Befreiung der Träger von den Eigenanteilen.

Die in vielen Bundesländern übliche Beteiligung der Träger an den Kosten für die Kindertagesbetreuung schwächt die Handlungsfähigkeit von Trägern, steht dem weiteren Ausbau von Plätzen im Weg und ist angesichts des öffentlichen Interesses an Kindertagesbetreuung nicht angemessen. In kaum einem Bundesland decken die öffentlichen Mittel die tatsächlichen Kosten von Trägern. Viele Träger müssen Personal-, Sach- oder Verwaltungskosten aus Eigenmitteln übernehmen, zudem reichen die Pauschalen für Miete, Verpflegung und Instandhaltung vielfach nicht aus. Das schränkt die Handlungsspielräume von Trägern massiv ein und schadet letztlich der Qualität. Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung kann nur auf einer Finanzierungsgrundlage erfolgen, die die tatsächlichen Kosten der Träger deckt<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2015): Paritätischer Anforderungskatalog. Inklusion: Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen, Berlin.

<sup>4</sup> vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2017): Konzept für ein gerechtes und transparentes Finanzierungssystem für Träger von Kindertageseinrichtungen, Berlin.

[illegible]

# Der Gute-KiTa-Bericht 2020 Teil 1

## Exkurs: Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch den Bund

Das KiQuTG ist in der Gesamtschau nur ein Finanzierungsbaustein unter vielen. Um die Wirkung des KiQuTG einschätzen zu können, ist daher eine Einordnung in die bisherigen und zukünftigen Ausgaben des Bundes für die Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der Gesamtausgaben der öffentlichen Hand für die Kindertagesbetreuung nötig. Von 2008 bis 2017 sind die Ausgaben des Bundes für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung von 382 Mio. Euro auf 2,4 Mrd. Euro gestiegen. Das liegt im Wesentlichen daran, dass der Bund den Ländern 2007 zusagte, ein Drittel der ausbaubedingten Mehrkosten zu tragen – und zwar sowohl in Bezug auf die Investitions- als auch die Betriebskosten.<sup>5</sup> Die Beteiligung an den Investitionskosten erfolgt durch die bislang vier Investitionsprogramme Kindertagesbetreuungsausbau, die 4,4 Mrd. Euro über den Zeitraum 2008 bis 2020 enthalten. Unklar ist, ob und wie sich der Bund an dem weiterhin notwendigen Ausbau über 2020 hinaus beteiligt. Die Beteiligung an den Betriebskosten erfolgt durch eine Umlage von Mitteln aus der Umsatzsteuer. Auf diesem Weg stellt der Bund den Ländern im Zeitraum 2009 bis 2020 aufwachsend 8 Mrd. Euro jährlich zur Verfügung. Ergänzend erhalten die Länder vom Bund rund 2 Mrd. Euro aus den Mitteln für das Betreuungsgeld in den Jahren 2016 bis 2018. Darüber hinaus stellt der Bund 1,6 Mrd. Euro für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Zeitraum 2008 bis 2020 über 13 verschiedene Bundesprogramme zur Verfügung (Abb. 1).<sup>6</sup>

Die finanzielle Beteiligung des Bundes findet vor dem Hintergrund rasant steigender Ausgaben für die Kindertagesbetreuung statt. Von 2008 bis 2017 haben sich die öffentlichen Ausgaben mehr als verdoppelt, von 14 Mrd. Euro 2008 auf über 31 Mrd. Euro 2017, bzw. voraussichtlich über 34 Mrd. im Jahr 2018. Die Ausgabenentwicklung mit einer durchschnittlichen Steigerung von 9 Prozent jährlich wird aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren anhalten. Das würde bedeuten, dass die öffentlichen Ausgaben 2022 rund 50 Mrd. Euro betragen (Abb. 2).

Für die Jahre 2019 und 2020 stehen den Ländern etwa 1,5 Mrd. Euro aus dem KiQuTG zur Verfügung. Das ist etwas weniger als die 1,6 Mrd. Euro, die die Länder in den beiden Jahren zuvor durch die auslaufenden Mittel aus der Umwidmung des Betreuungsgeldes erhielten. In der Summe verbessert das KiQuTG, nach bisherigem Planungsstand, die finanzielle Ausstattung der Länder erst ab 2021 – und dann auch nur geringfügig. Allerdings setzt der

<sup>5</sup> BMFSFJ (2010): Bericht der Bundesregierung nach § 24a Abs. 5 SGB VIII über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für das Berichtsjahr 2009.

<sup>6</sup> Deutscher Bundestag (2019): Entwicklung der Kosten für die frühkindliche Bildung und Betreuung, Drucksache 19/15565.

Abb.1 Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Mio. Euro

Quelle: Deutscher Bundestag Drucksache 19/15565 Entwicklung der Kosten für die frühkindliche Bildung und Betreuung

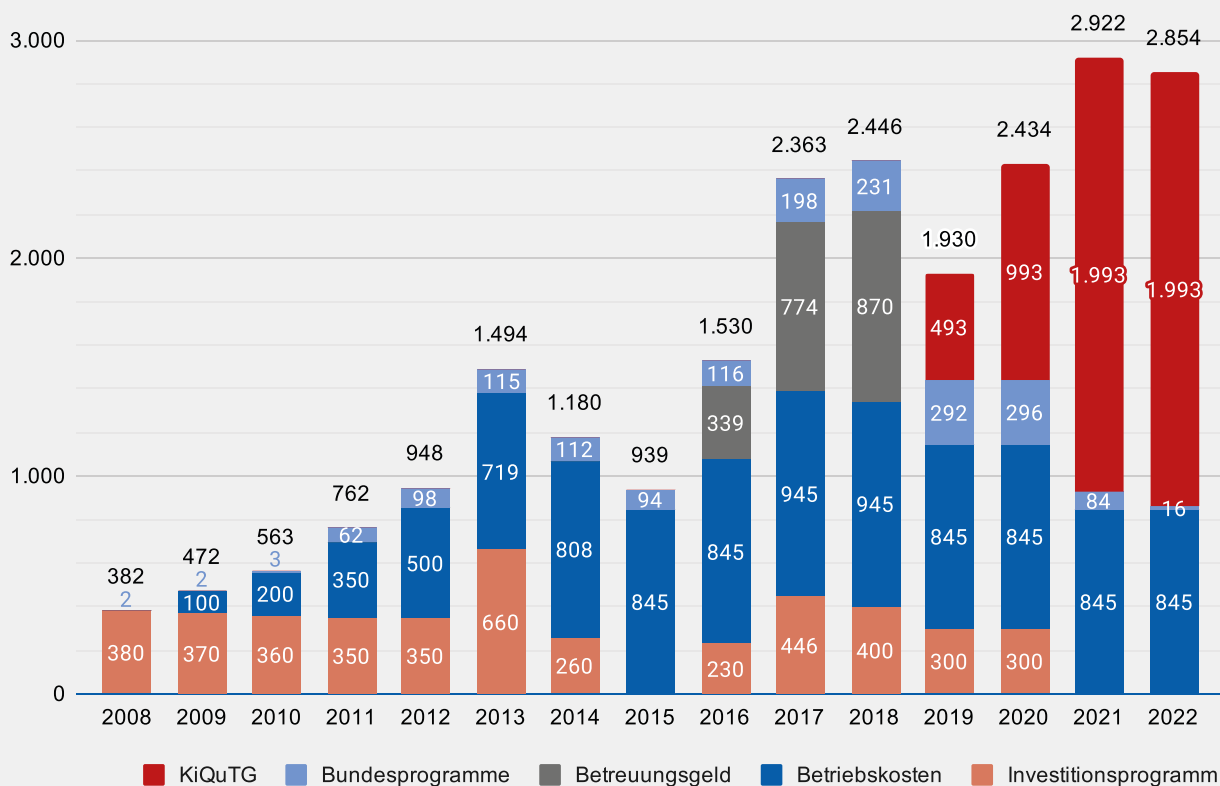
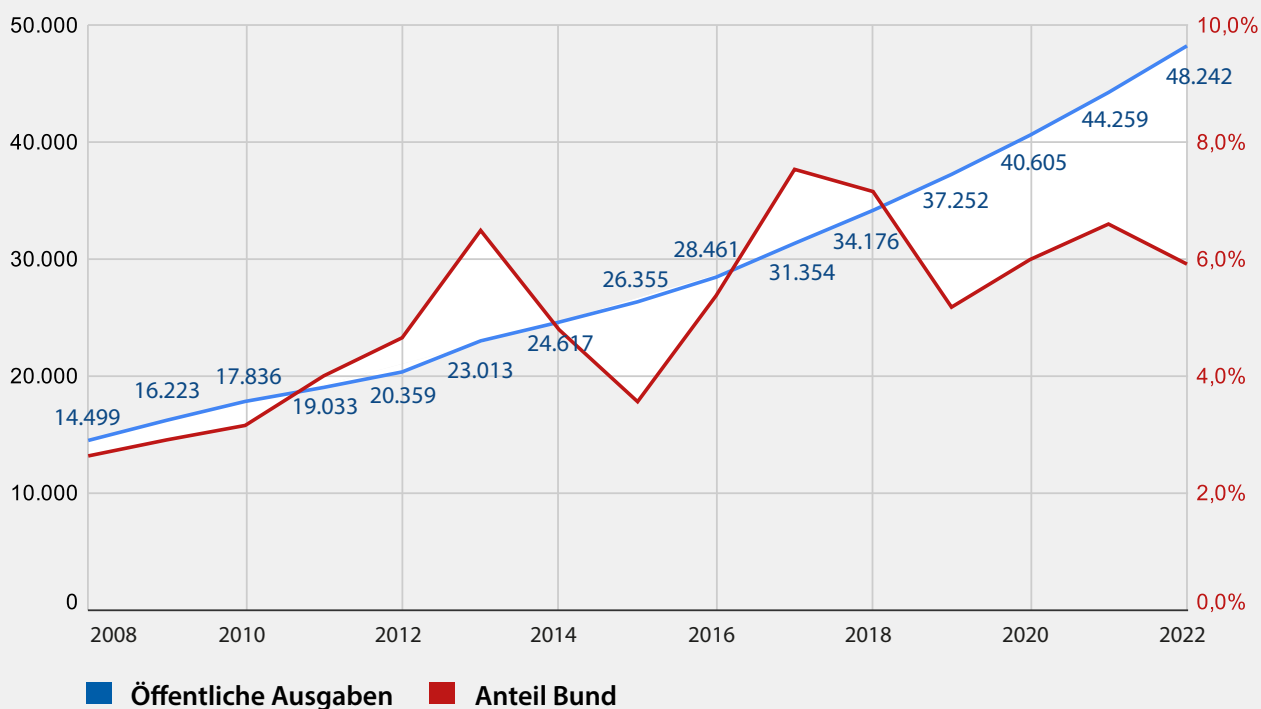


Abb. 2 Der Anteil des Bundes an den öffentlichen Gesamtausgaben für Kindertagesbetreuung



Bund voraus, dass die Mittel aus dem KiQuTG für neue Maßnahmen eingesetzt werden. Daraus folgt, dass die Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung in den kommenden Jahren weiter steigen werden. Setzt man die Ausgaben des Bundes mit den Gesamtausgaben ins Verhältnis, sinkt die Beteiligung des Bundes von 7,5 Prozent im Jahr 2017 auf 6 Prozent im Jahr 2020. Die prozentuale Beteiligung des Bundes an den öffentlichen Ausgaben für die Kindertagesbetreuung dürfte sich, nach den aktuellen Planungen des Bundes, ab 2021 nur geringfügig erhöhen.

# Teil 1: Auswertung der Befragung „Qualitätsentwicklungsbedarfe aus Trägersicht“

Kennzeichnend für den Qualitätsentwicklungsprozess, der zum Gute-KiTa-Gesetz geführt hat, war die Berücksichtigung der beteiligten Akteure und die jahrelange Aushandlung, welche Ziele für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung erstrebenswert sind. Dieser partizipative Ansatz ist auch bei der Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene vorgesehen, um die Ziele und Maßnahmen der Länder gemeinsam mit Trägern, Eltern und Gewerkschaften zu gestalten. Das Gesetz sieht vor, dass in allen Ländern die jeweilige Ausgangslage unter Beteiligung der relevanten Akteure sowie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards festgehalten wird.

Das wesentliche Kennzeichen des KiQuTG ist, dass jedes Land individuelle Prioritäten setzen kann, um möglichst genau den bestehenden Bedarfen bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen nachzukommen. Angesichts des weiterhin notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuungsangebote, des zunehmenden Fachkräftemangels, des steigenden Verwaltungsaufwands und nicht zuletzt der wachsenden Anforderungen an die pädagogische Arbeit muss in jedem Land eine entsprechende Interessenabwägung getroffen werden.

Der Paritätische Gesamtverband hat diese Situation zum Anlass genommen, um die im Paritätischen zusammengeschlossenen Träger von Kindertageseinrichtungen im Sommer 2019 mit der onlinegestützten Umfrage „Qualitätsentwicklungsbedarfe aus Trägersicht“ (QuaT) nach aktuellen Herausforderungen in der Praxis zu befragen. Das Ziel war eine länderübergreifende Übersicht über Handlungsbedarfe in den Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes, um bestehende Bedarfe in Bezug zu den gewählten Maßnahmen der Länder zu setzen.

Die Online-Erhebung fragte nach Bedarfen in den zehn Handlungsfeldern des KiQuTG. Ausgangspunkt für die ausgewählten Indikatoren sind die Handlungsziele, die im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ festgehalten wurden.

**Handlungsfeld 1:**  
Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote

**Handlungsfeld 2:**  
Fachkraft-Kind-Schlüssel

**Handlungsfeld 3:**  
Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

**Handlungsfeld 4:**  
Stärkung der Leitungen

**Handlungsfeld 5:**  
Räumlichkeiten verbessern

**Handlungsfeld 6:**  
Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern

**Handlungsfeld 7:**  
Sprachliche Bildung

**Handlungsfeld 8:**  
Kindertagespflege

**Handlungsfeld 9:**  
Steuerung des Systems

**Handlungsfeld 10:**  
Inhaltliche Herausforderungen

**Entlastung der Eltern nach Art. 1 KiQuTG**

**Entlastung der Eltern nach Art. 2 KiQuTG**

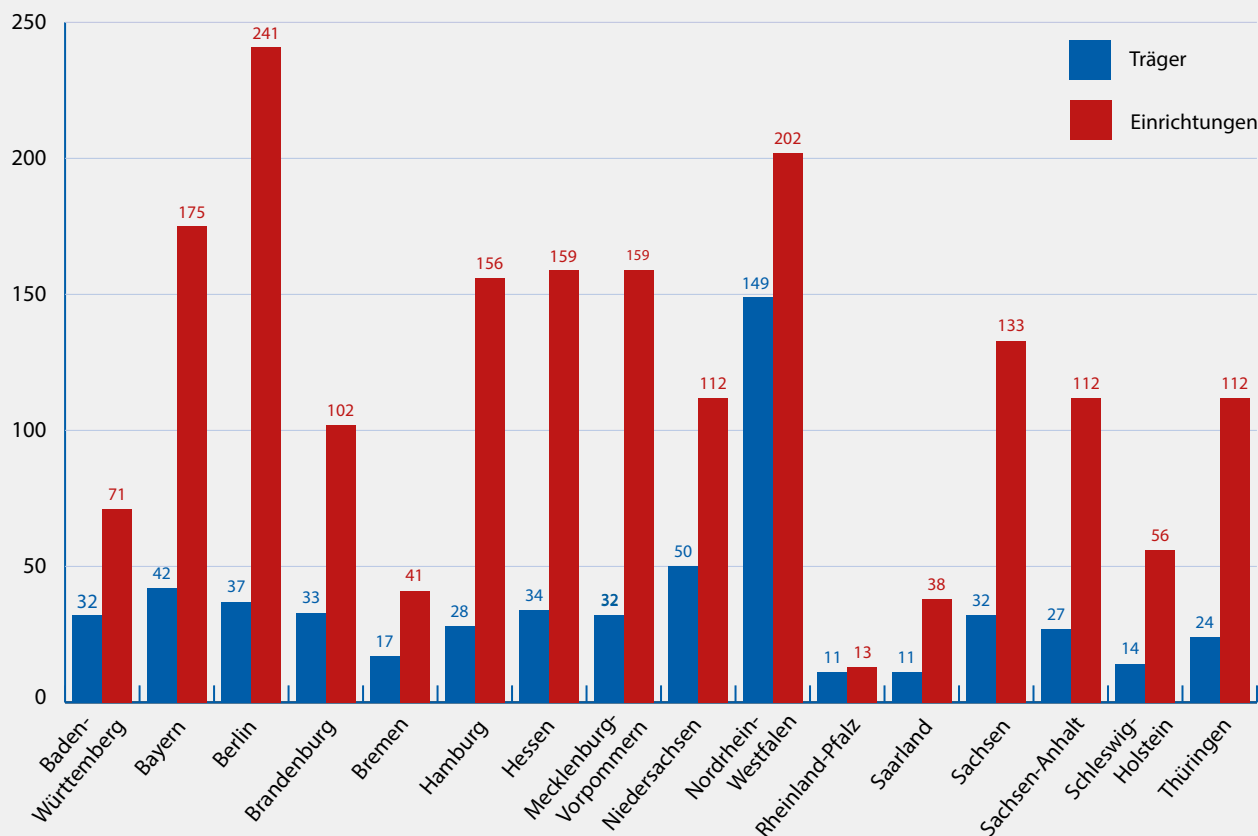
## Die Beteiligung

Die Online-Befragung der Träger von Kindertageseinrichtungen fand vom 10. Juli bis zum 27. September 2019 statt. Es haben sich 573 Träger aus allen Bundesländern beteiligt, die zusammen mehr als 1.800 Kindertageseinrichtungen betreiben. Nur vereinzelt haben sich Träger, die nicht dem Paritätischen angehören, an der Umfrage beteiligt (n = 34). Angesichts von 5.238 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesenen Einrichtungen des Paritätischen ist davon auszugehen, dass bundesweit etwa ein Drittel der Paritätischen Träger an der Befragung teilgenommen haben. In acht Bundesländern haben sogar über die Hälfte der Paritätischen Träger den Fragebogen ausgefüllt.

Die Ergebnisse der Umfrage sind nicht repräsentativ. Ungeachtet dessen können aufgrund der Rücklaufquote und Verteilung durchaus Schlüsse für die paritätischen Träger gezogen werden (Abb. 3).

**Abb. 3 Träger und deren Einrichtungen**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



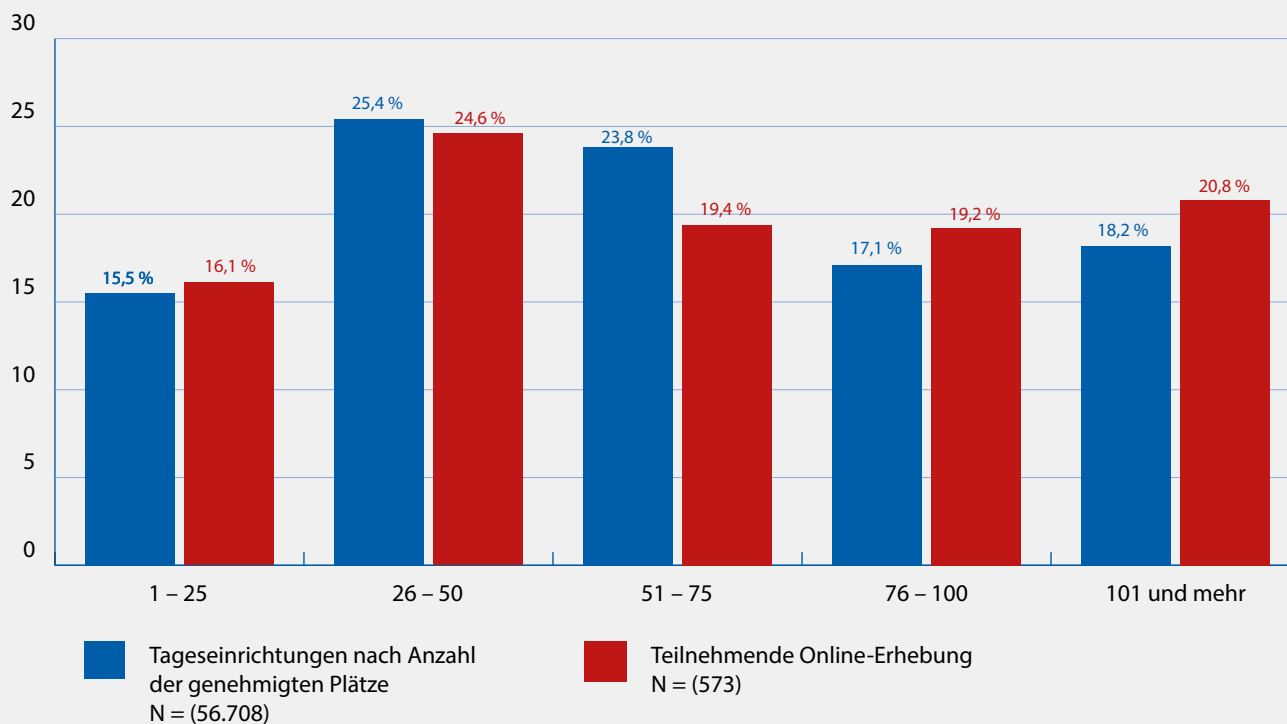
Die gleichzeitige Darstellung von Träger- und Einrichtungsanzahl in den Bundesländern verdeutlicht die unterschiedliche Struktur der Mitgliedsorganisationen in den Paritätischen Landesverbänden. In den westlichen Flächenstaaten sind besonders viele kleine Träger mit einer Einrichtung vertreten. In den östlichen Bundesländern, aber auch in Bayern und Hessen, sind deutlich mehr Träger mit mehreren Einrichtungen vertreten. Insgesamt betreiben 57 Prozent der Träger, die an der Umfrage teilgenommen haben, lediglich eine Einrichtung. Etwa 9 Prozent der Träger geben an, mehr als 11 Einrichtungen zu betreiben.

Etwa die Hälfte der teilnehmenden Träger arbeitet (überwiegend) in einer Großstadt (n = 278) und etwa ein Viertel der Träger sind in Mittelstädten angesiedelt (n = 152).

Auch ein Vergleich der Einrichtungsgröße, also wie viele genehmigte Plätze die Einrichtungen aufweisen, zwischen den an der Umfrage beteiligten Trägern mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik verdeutlicht, dass die Stichprobe eine ähnliche Verteilung zur Grundgesamtheit aller Kindertageseinrichtungen aufweist<sup>7</sup> (Abb. 4).

**Abb. 4 Tageseinrichtungen nach Anzahl der genehmigten Plätze**

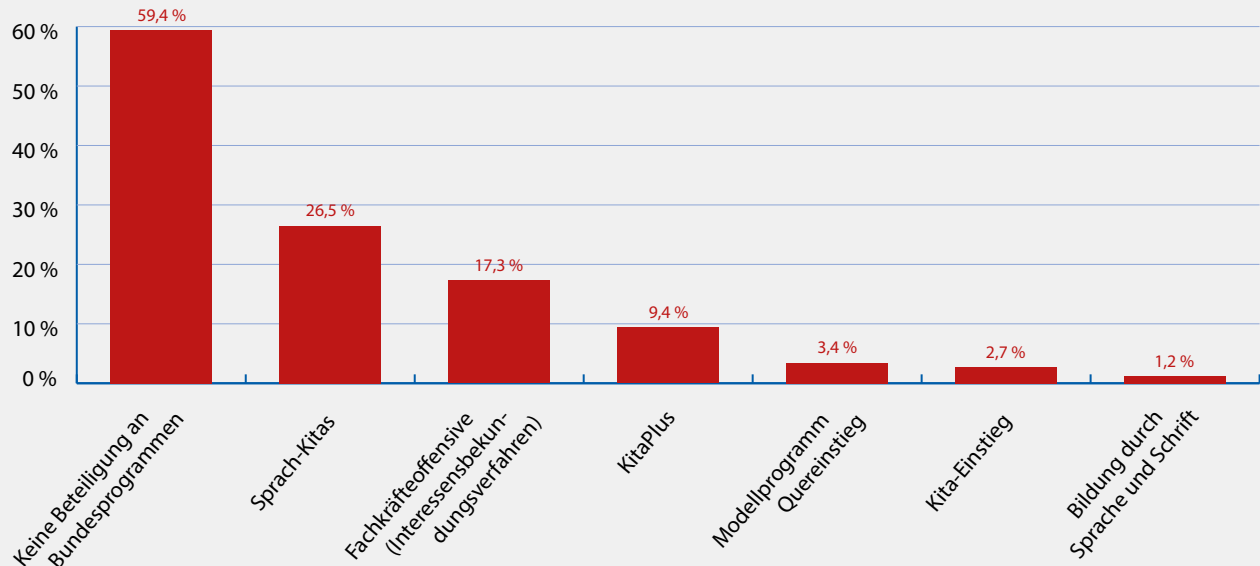
Quelle: QuaT und Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Eigene Darstellung



<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019.

**Abb. 5 Beteiligung der Träger an Bundesprogrammen**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung, Mehrfachnennungen möglich



Etwa 40 Prozent der teilnehmenden Träger sind an einem von sechs laufenden Bundesprogrammen beteiligt. Über ein Viertel der Träger gibt an, an dem Bundesprogramm Sprach-Kita beteiligt zu sein. Das zweithäufigste Programm, an dem sich die befragten Träger beteiligen, ist die Fachkräfteoffensive. Es ist zu berücksichtigen, dass das Bundesprogramm Fachkräfteoffensive sich zum Zeitpunkt der Umfrage erst im Interessensbekundungsverfahren befand und die Beteiligung am Interessensbekundungsverfahren deutlich größer war als die der späteren Antragstellung. (Abb. 5)

## Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote

Wie das Zitat eines Trägers aus Baden-Württemberg schon andeutet, sind die Herausforderungen bei der Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten vielfältig. Dabei geht es nicht nur um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern im Wesentlichen um die eingeschränkte Wunsch- und Wahlfreiheit, unter der Kinder und Eltern oftmals leiden. Die starke Nachfrage nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen wird länderübergreifend von den Trägern wahrgenommen. Mehr als die Hälfte der Träger (54,9 Prozent) stimmt der Aussage völlig zu, dass die Plätze in Kindertageseinrichtungen derzeit auf kommunaler Ebene nicht ausreichend sind. Besonders angespannt nehmen die Träger im Saarland, in Bremen, Berlin und Rheinland-Pfalz die Situation wahr. Dort stimmen jeweils über 90 Prozent der Träger der Aussage völlig oder eher zu. Am wenigsten Zustimmung erfährt

---

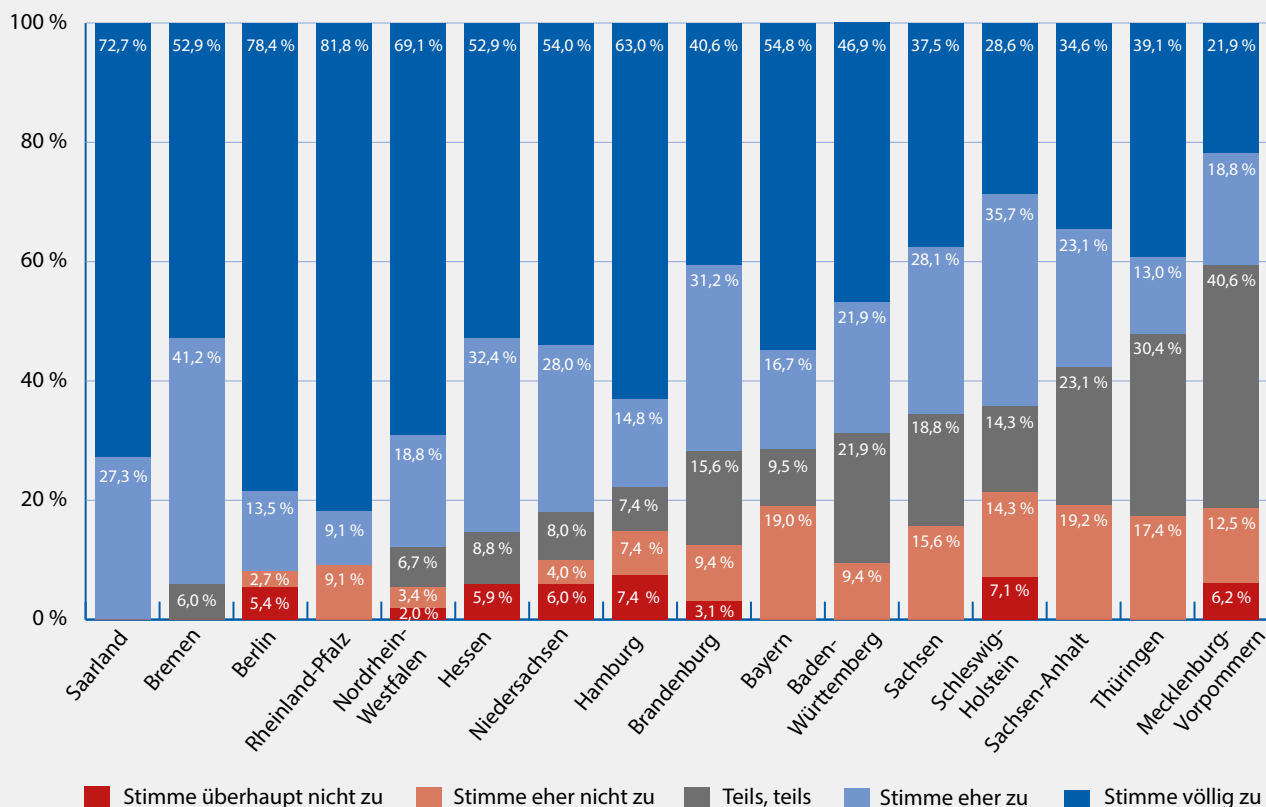
*„Wir nehmen Kinder auf unabhängig von Religion, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe – aber welche aus dem Nachbardorf: geht gar nicht.“ Baden-Württemberg*

---

Abb. 6

**Die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen ist derzeit auf kommunaler Ebene nicht ausreichend.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



die Aussage von Trägern, die in Mecklenburg-Vorpommern (40 Prozent), in Thüringen (52 Prozent) und in Sachsen-Anhalt (58 Prozent) aktiv sind. In Brandenburg zeigt sich von allen Flächenstaaten der neuen Bundesländer die größte Zustimmung zu dieser Aussage (Abb. 6).

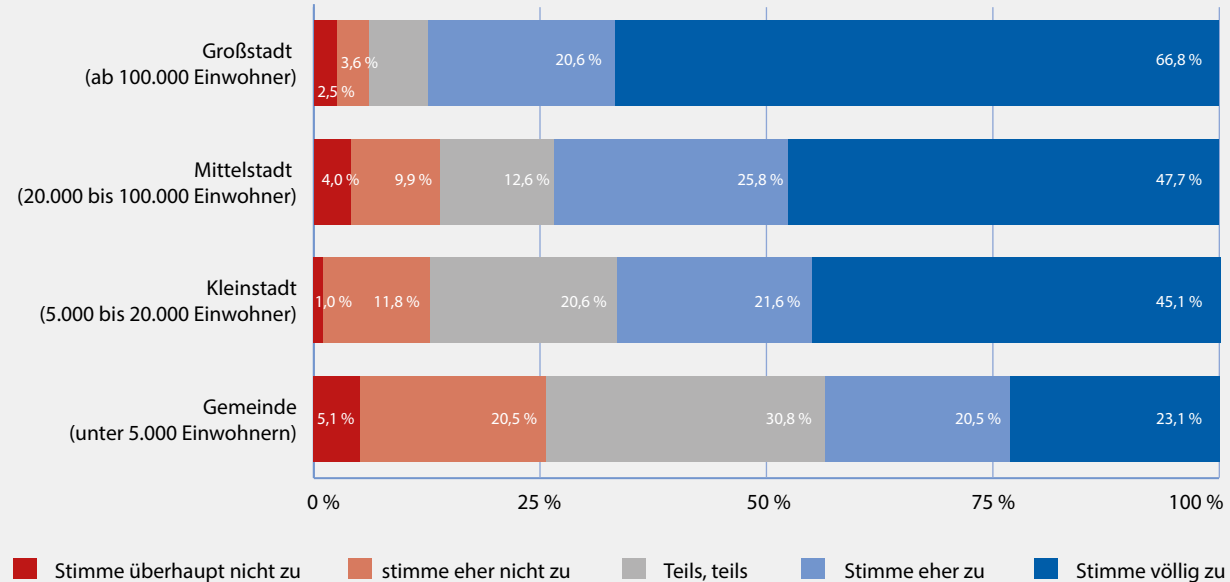
Es wird deutlich, dass das Problem unzureichender Platzangebote länderübergreifend vor allem in den Großstädten wahrgenommen wird. Von 278 Trägern, die überwiegend Einrichtungen in Großstädten unterhalten, haben 87 Prozent der Träger zugestimmt, dass die Anzahl der Plätze derzeit nicht ausreichend ist. Dementgegen bewerten lediglich 44 Prozent der Träger in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern das Platzangebot als nicht ausreichend (Abb. 7).

Das Antwortverhalten auf die Aussage, gut informierte und hartnäckige Erziehungsberechtigte haben bessere Chancen einen Betreuungsplatz zu erhalten, unterstreicht diesen Befund. Je stärker Träger dieser Aussage zustimmen können, desto gravierender nehmen sie tendenziell den Mangel an Plätzen wahr. Dieser Zusammenhang zwischen Platzmangel und dem Aufwand, der zu betreiben ist um einen Platz zu erhalten, kann Anzeichen einer spürbaren Benachteiligung von bildungsfernen Familien sein.

Abb. 7

**Die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen ist derzeit auf kommunaler Ebene nicht ausreichend.**

Quelle: QuaT, Eigene Berechnung



Nur etwa die Hälfte der Träger (53 Prozent) stimmt der Aussage zu, dass die Zusammensetzung der Kinder in der Kindertageseinrichtung die Bevölkerung im Sozialraum abbildet.

## Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Träger sollten einschätzen, ob mit dem vorgegebenen Personalschlüssel den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Fast zwei Drittel der teilnehmenden Träger (63 Prozent) können dieser Aussage überhaupt oder eher nicht zustimmen. Lediglich 19 Prozent der Träger können der Aussage eher oder völlig zustimmen. In Mecklenburg-Vorpommern teilen zwei Drittel der Träger die Auffassung, dass der Personalschlüssel den Bedürfnissen der Kinder überhaupt nicht entspricht (Abb. 8).

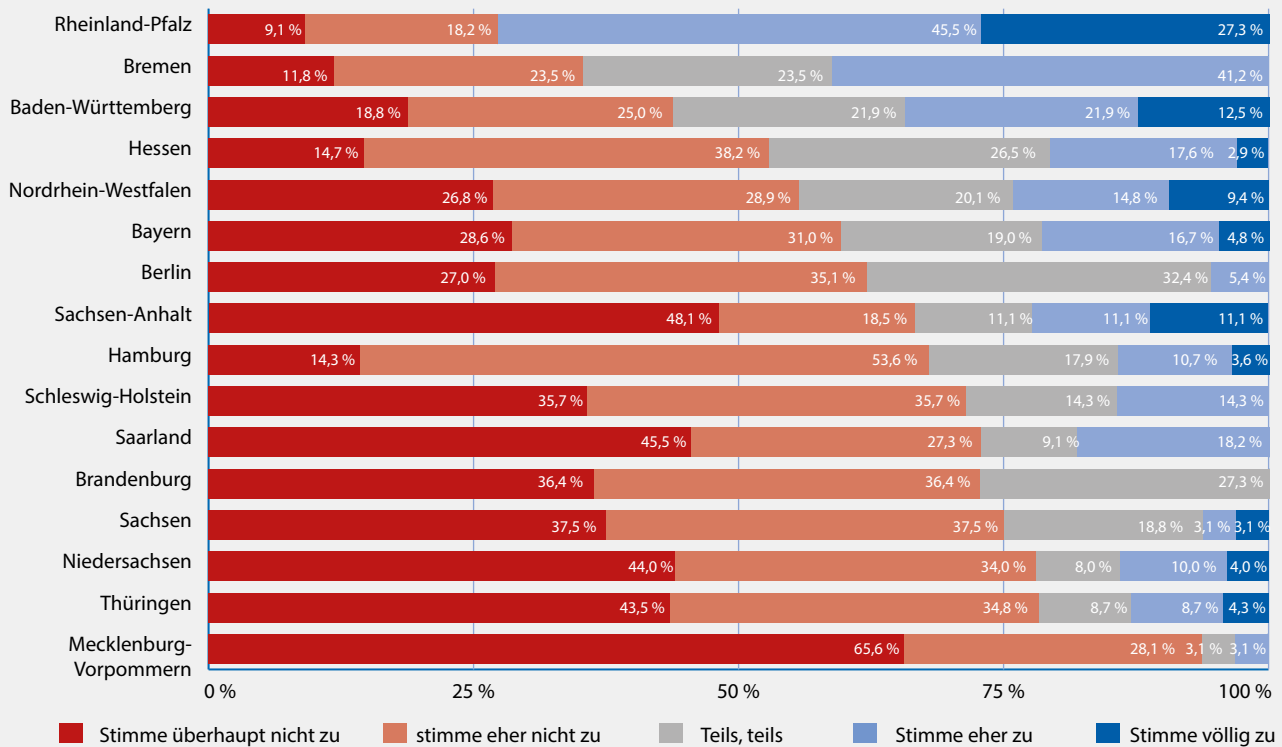
Auffällig ist die hohe Unzufriedenheit der Träger in Niedersachsen (78 Prozent stimmen der Aussage nicht zu). Und das, obwohl im Land Niedersachsen laut Kinder- und Jugendhilfestatistik<sup>8</sup> der gleiche Personalschlüssel besteht wie in Rheinland-Pfalz, dem Land mit der größten Zustimmung (73 Prozent stimmen eher oder völlig zu).

Unterschiede hinsichtlich der Einschätzungen zum Personalschlüssel bestehen auch zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Größen. Je größer die Einrichtung, desto eher gibt es Bedenken (Abb. 9).

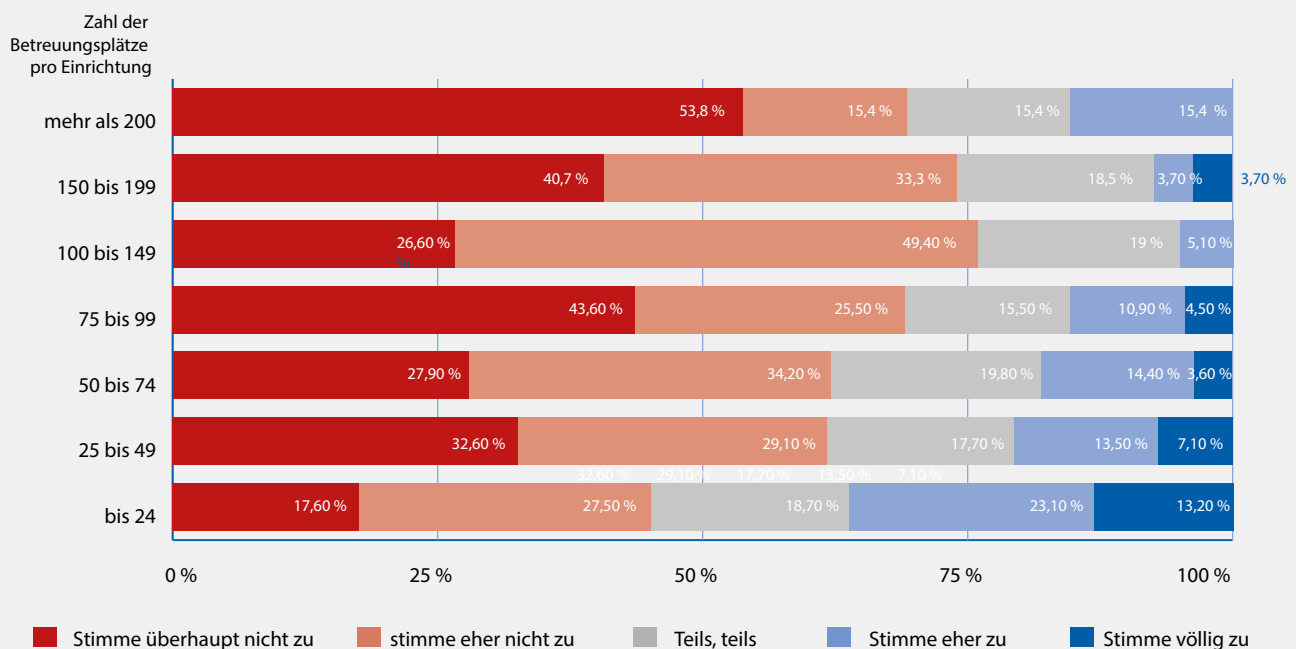
<sup>8</sup> Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2019.

**Abb. 8 Mit dem vorgegebenen Personalschlüssel kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung

**Abb. 9 Mit dem vorgegebenen Personalschlüssel kann den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden.**

Quelle: QuaT, Eigene Berechnung



Der Aussage, wenn pädagogische Fachkräfte krankheitsbedingt ausfallen, kann kurzfristig qualifizierter Ersatz organisiert werden, stimmen 80 Prozent der befragten Träger bundesweit überhaupt oder eher nicht zu. Lediglich 5 Prozent der Träger können der Aussage eher oder völlig zustimmen. Der krankheitsbedingte Ausfall scheint damit ein zentrales Problem bei der Einhaltung des Personalschlüssels zu sein.

---

*„Das Thema Personalschlüssel beschäftigt unsere pädagogische Arbeit fast täglich. Fällt Personal aus, ist kein Ersatz da und wir müssen Gruppen zusammenlegen, Eltern ansprechen oder im besten Fall den vorhandenen Erzieherspringer des Hauses einsetzen.“* **Brandenburg**

---

Teilweise dürften Ausfälle mit Überstunden kompensiert werden. Über die Hälfte aller Träger stimmt der Aussage eher oder völlig zu, dass pädagogische Fachkräfte regelmäßig Überstunden leisten, um eine angemessene Betreuung der Kinder sicherzustellen (51 Prozent). Besonders häufig bejahen dies Träger aus Schleswig-Holstein (71 Prozent), Berlin (65 Prozent) und Sachsen (63 Prozent).

Auch die Eltern bekommen die personellen Engpässe scheinbar zu spüren. Etwa ein Drittel der Träger bundesweit stimmt der Aussage völlig zu, dass die Betreuungszeiten in den vergangenen 12 Monaten mindestens einmal wegen fehlenden Personals reduziert werden mussten. In Berlin kann sogar über die Hälfte der Träger völlig zustimmen (57 Prozent). Hohe Zustimmung erhält die Aussage auch von Trägern aus Hessen (56 Prozent), Bremen (53 Prozent) und Niedersachsen (52 Prozent), in denen über die Hälfte der Träger der Aussage völlig oder eher zustimmen.

---

*„Aufgrund der aktuellen schlechten personellen Situation ist es nicht immer möglich die Aufsichtspflicht für die Kinder zu gewährleisten und sie individuell nach ihren Bedürfnissen zu fördern.“* **Sachsen**

---

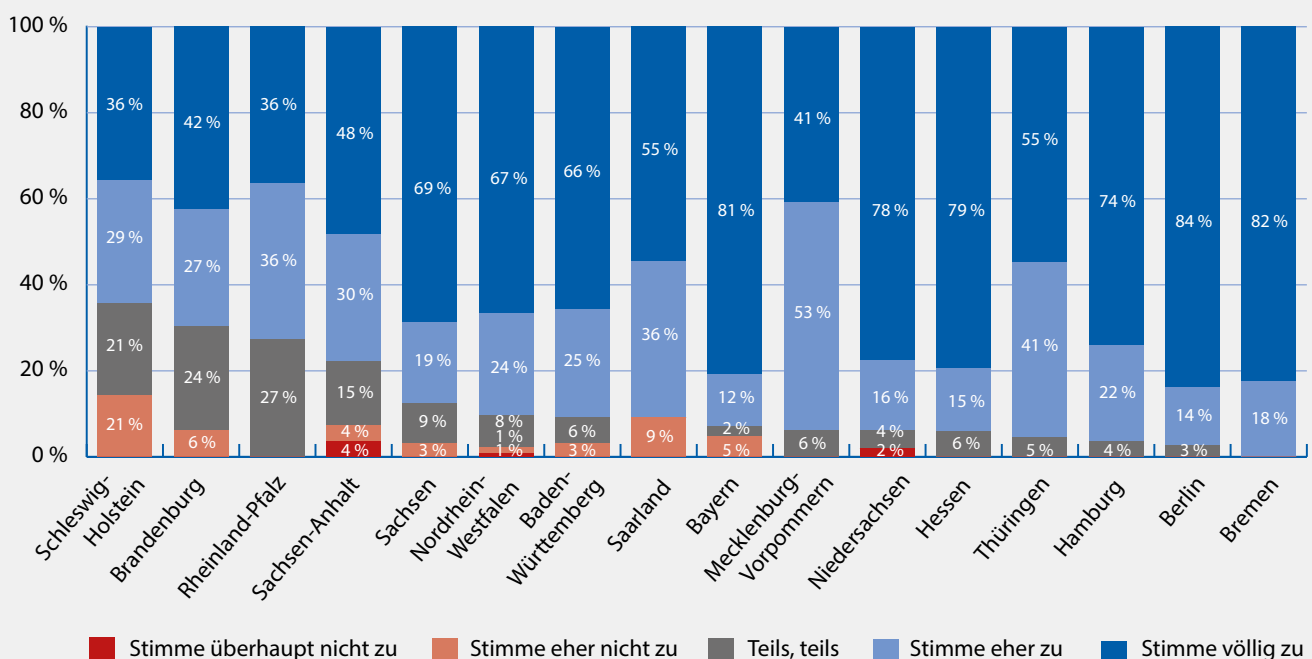
Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeitszeit bewerten die Träger überwiegend als knapp bemessen. Lediglich 40 Prozent der befragten Träger geben an, dass im Personalschlüssel Vor- und Nachbereitungszeit berücksichtigt ist. Zudem sehen 66 Prozent aller befragten Träger, dass die Vor- und Nachbereitungszeit nicht angemessen ist.

## Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Träger zeigen große Übereinstimmung darin, dass die Fachkräftegewinnung und -sicherung eine zentrale Herausforderung ist. So stimmen zwei Drittel aller Träger der Aussage völlig zu, dass die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften einen hohen Aufwand erfordert. Insgesamt stimmen über 90 Prozent eher oder völlig zu. (Abb. 10)

**Abb. 10 Die Gewinnung von qualifizierten Fachkräften erfordert einen hohen Aufwand.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



In den Stadtstaaten Bremen (100 Prozent), Berlin (97 Prozent) und Hamburg (96 Prozent) findet die Aussage fast geschlossene Zustimmung. Aber auch in Thüringen (95 Prozent), Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (jeweils 94 Prozent) wird der Aufwand für die Gewinnung von qualifiziertem Personal als sehr hoch angesehen. Die Zustimmung von Trägern in Großstädten (91 Prozent) wird jedoch noch übertroffen von der Zustimmung von Trägern in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern, die mit 97 Prozent zustimmen.

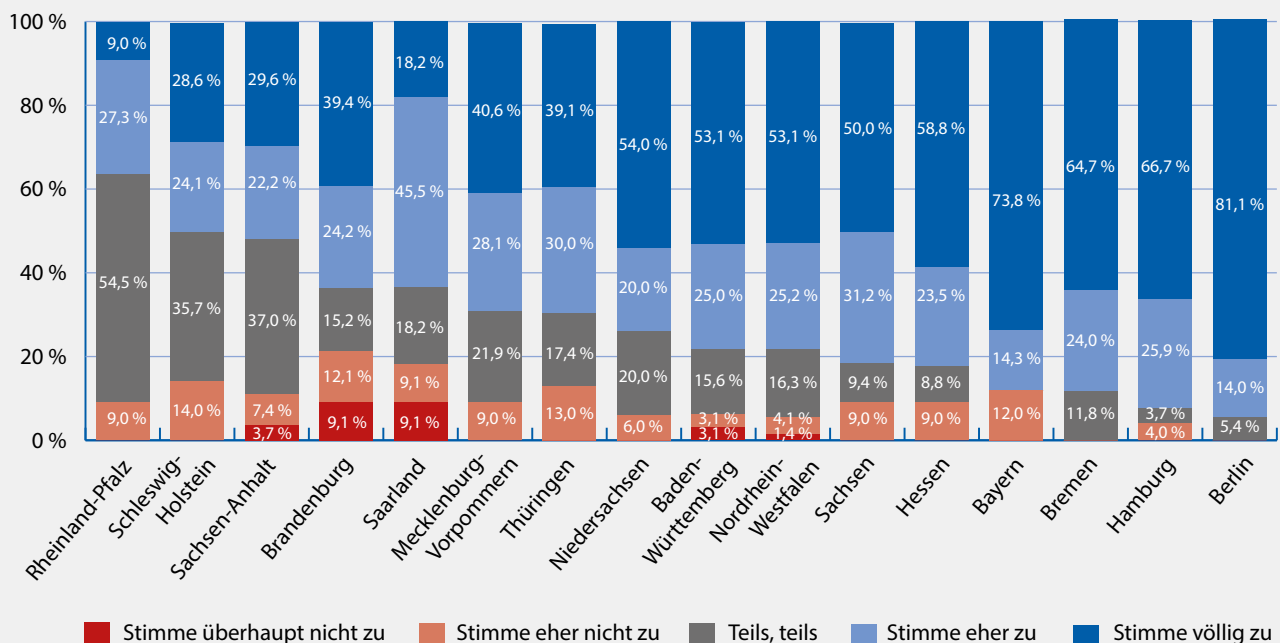
*„Für uns als Träger von 20 Kitas in 5 verschiedenen Kommunen sind die schwierige Situation auf dem Arbeitsmarkt, die unzureichenden Ergebnisse der Ausbildungen im pädagogischen Bereich sowie der ständig steigende Verwaltungsaufwand ein großes Problem.“ Bayern*

Der Handlungsdruck spiegelt sich auch in der fehlenden Nachbesetzung von offenen Stellen wider. Hier sind es erneut die Stadtstaaten, die aus einer insgesamt angespannten Lage herausragen. Die Zustimmungsraten zu der Aussage, dass offene Stellen aufgrund fehlender geeigneter Bewerbungen nicht zeitnah besetzt werden können, sind in Bremen (88 Prozent), Hamburg

(93 Prozent) und Berlin (96 Prozent) am höchsten. Insgesamt können drei Viertel der teilnehmenden Träger dieser Aussage zustimmen. Lediglich in Rheinland-Pfalz (36 Prozent), Schleswig-Holstein (50 Prozent) und in Sachsen-Anhalt (52 Prozent) gibt es aufgrund des hohen Anteils von Trägern, die die Aussage unentschieden bewerten, ein nicht ganz eindeutiges Bild (Abb. 11).

**Abb. 11 Offene Stellen können aufgrund fehlender geeigneter Bewerbungen nicht zeitnah besetzt werden.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Es zeigt sich, dass Träger mit vielen oder wenigen, großen oder kleinen Kindertageseinrichtungen in ähnlichem Maße mit dem Problem der Stellenbesetzung befasst sind. Und auch die Größe der Kommune spielt keine wesentliche Rolle bei der Einschätzung.

Der Aussage, dass der Fachkräftemangel dazu führt, dass die Kapazitäten der Einrichtung nicht ausgelastet werden können, kann die Mehrheit der Träger in Berlin (59 Prozent) und Hamburg (54 Prozent) zustimmen. Auch in Bayern (48 Prozent) und Bremen (47 Prozent) bejahen die Träger eine Unterauslastung der Einrichtung aufgrund von Personalmangel überdurchschnittlich oft, während in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein kein Träger dieser Aussage zustimmt. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass der Fachkräftemangel vor allem in den Großstädten bereits jetzt zu einer Verknappung der Plätze führen. Es wäre lohnenswert, diesen Effekt an anderer Stelle zu untersuchen.

„Ausbildung der Fachkräfte ist nicht gut an die gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen angepasst. Bildungsplan wird gut vermittelt, aber alle Herausforderungen darüber hinaus (Umgang mit verschiedenen Lebensentwürfen, Umgang mit Eltern in schwierigen Lebenslagen, Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern, Teamzusammenarbeit, etc.) finden im Verhältnis zum kreativen Gestalten zu wenig Berücksichtigung.“ Sachsen

Ein anderer wesentlicher Punkt bei der Bindung von Fachkräften ist die Befristung von Arbeitsverträgen. Allerdings gibt es zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede in der Problemwahrnehmung. Bundesweit stimmen 30 Prozent der Träger der Aussage zu, dass aufgrund der Rahmenbedingungen für die Finanzierung Arbeitsverträge für neu eingestellte Fachkräfte lediglich befristet ausgestellt werden. Aber in Nordrhein-Westfalen und in Thüringen befürwortet mit 47 bzw. 46 Prozent etwa die Hälfte der Träger diese Aussage, während in Hamburg (4 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg (jeweils 16 Prozent) nur prozentual wenige Träger zustimmen.

---

*„Junge Fachkräfte einzuarbeiten und anzulernen, wird nicht finanziell unterstützt, sodass diese sofort komplett eingesetzt werden müssen und schnell Überforderung einerseits und unzureichende Entwicklung andererseits folgen.“ Mecklenburg-Vorpommern*

---

Ein wachsendes Aufgabenfeld ist die Begleitung und Anleitung von Menschen, die für das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung ausgebildet werden. Fasst man die Ausbildungsgänge Kinderpflege, Sozialassistenten, Erzieher\*in und frühpädagogische Studiengänge zusammen, so werden aktuell fast 170.000 Menschen ausgebildet, die potenziell dem Arbeitsmarkt Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen.<sup>9</sup> Ein großer Teil von ihnen arbeitet während der Ausbildung zeitweise oder dauerhaft in Kindertageseinrichtungen. Allerdings ist die personelle Ausstattung nach Aussage der Träger für die Anleitung von Auszubildenden und Praktikant\*innen unzureichend. 84 Prozent der Träger in Mecklenburg-Vorpommern betrachten die Zeit für Anleitung als nicht ausreichend, gefolgt von Niedersachsen (78 Prozent) und Thüringen (74 Prozent). Lediglich in Rheinland-Pfalz wird die Ansicht nicht von der Mehrheit der Träger geteilt. (Abb. 12)

---

*„Die Ausbildungsinhalte müssen landesweit abgestimmt und besser werden. Schwerpunkte wie Elternarbeit, Diagnostik Kompetenz, Netzwerkarbeit... sind nicht gut in der Ausbildung verankert.“ Mecklenburg-Vorpommern*

---

Nicht nur die Frage der adäquaten Ausstattung der Anleitung wird kritisch gesehen, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Fachschulen. Lediglich ein Drittel der Träger kann der Aussage eher oder völlig zustimmen, dass die Kooperation mit der Fachschule im Rahmen der Ausbildung gut ist. Dass die Träger zu 40 Prozent angeben, die Aussage würde teilweise stimmen, deutet darauf hin, dass es große Unterschiede zwischen den Fachschulen, möglicherweise auch zwischen einzelnen Klassenverbänden gibt. (Abb. 13)

<sup>9</sup> Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München.

Abb. 12 Die personelle Ausstattung für die Anleitung von Auszubildenden und Praktikant\*innen ist ausreichend.

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung

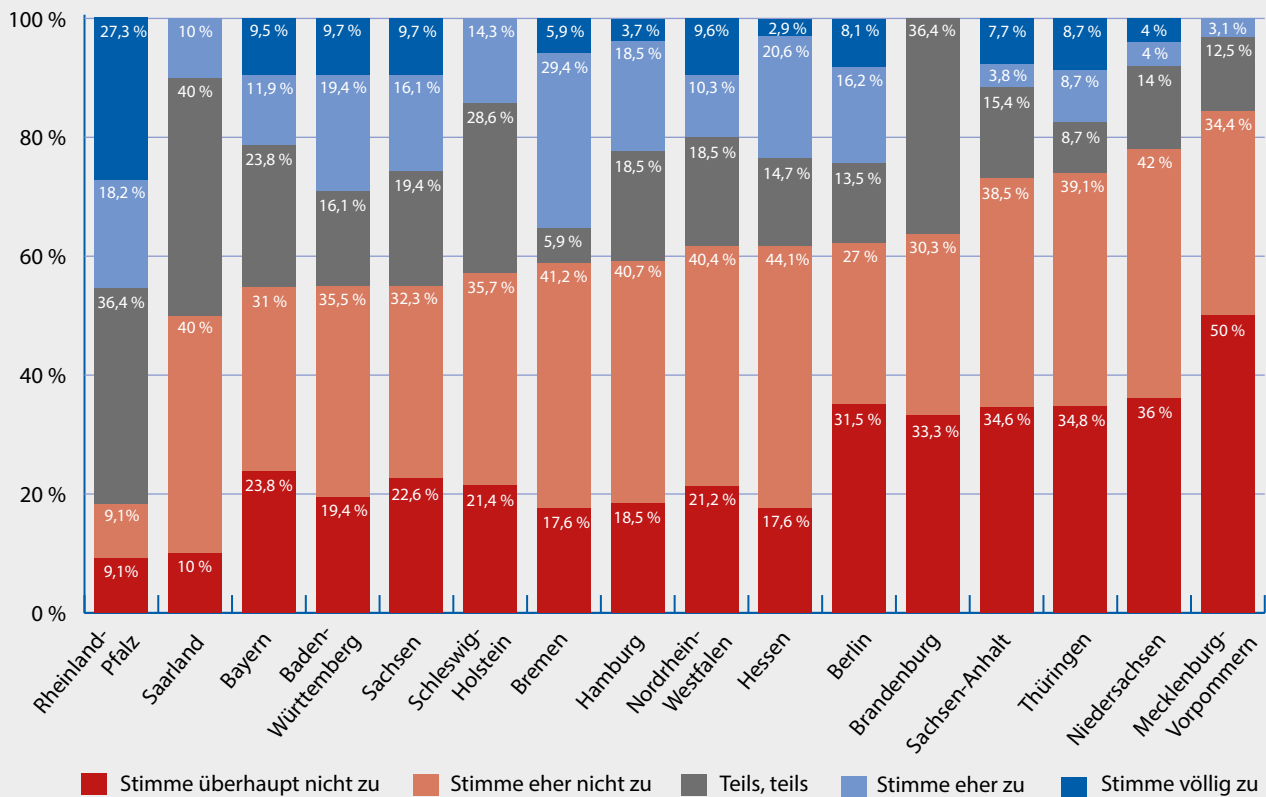
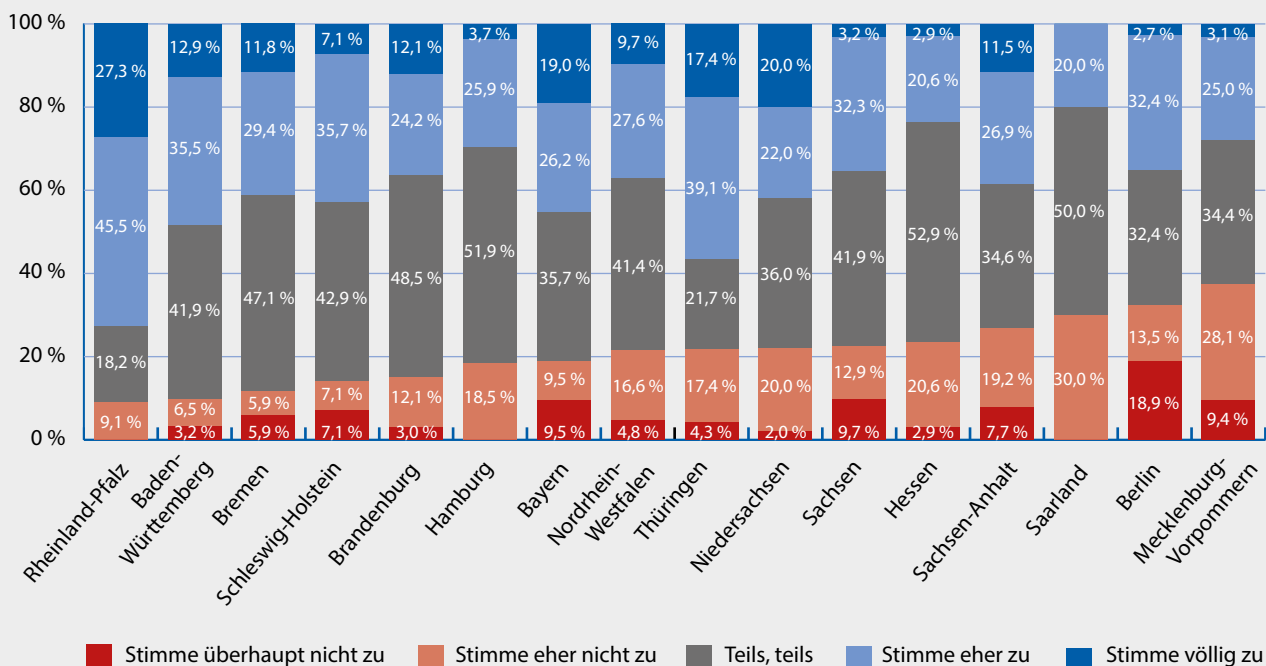


Abb. 13 Die Kooperation mit Fachschulen im Rahmen der Ausbildung ist gut.

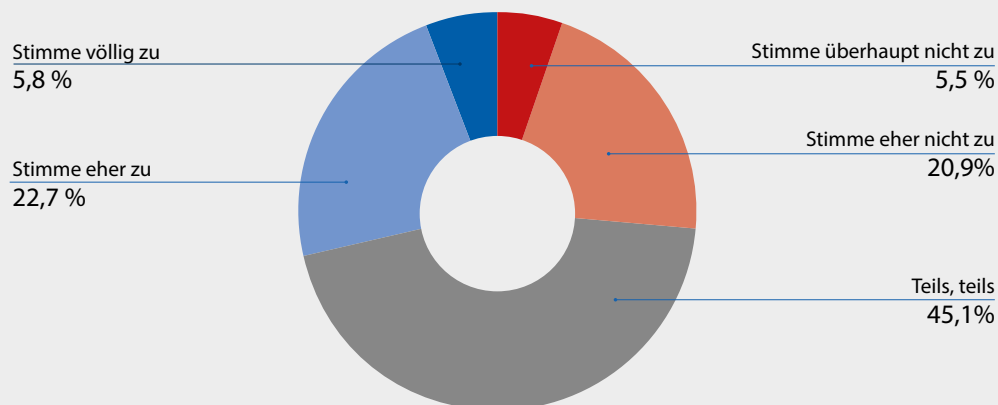
Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Der Aussage, dass neu ausgebildete Erzieher\*innen die wesentlichen Kompetenzen und Kenntnisse zur Gestaltung des Alltags in Kindertageseinrichtungen mitbringen, stimmen 45 Prozent der Träger teilweise zu. Lediglich 11 Prozent der Träger stimmen dieser Aussage (übrigens zu fast gleichen Teilen) völlig oder überhaupt nicht zu. Das deutet darauf hin, dass Absolvent\*innen der Erzieher\*innenausbildung sehr unterschiedliche Anforderungen an die Einarbeitung haben (Abb. 14).

**Abb. 14 Fertig ausgebildete Erzieher\*innen bringen die wesentlichen Kompetenzen und Kenntnisse zur Gestaltung des Kita-Alltages mit.**

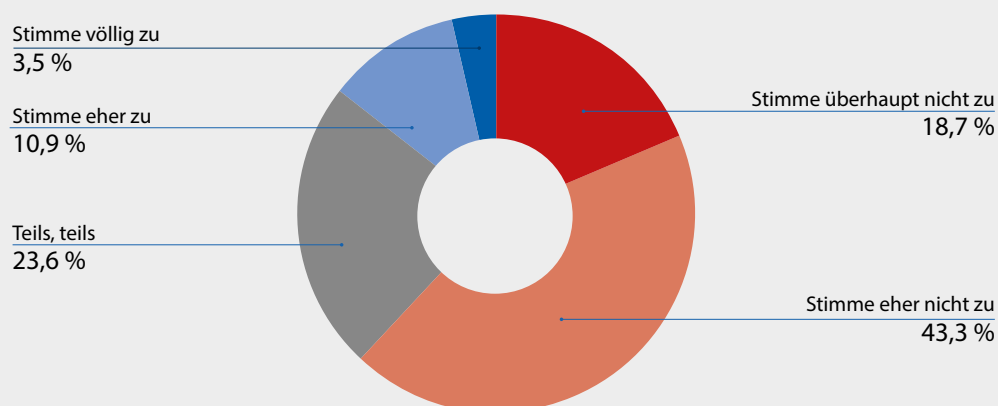
Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Die Aufstiegsmöglichkeiten von Fachkräften sehen die Träger durchweg kritisch. 62 Prozent geben an, dass pädagogischen Fachkräften keine ausreichenden Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen. Nur 14 Prozent der Träger sehen demgegenüber ausreichende Karrieremöglichkeiten. Hier spielt die Größe des Trägers eine wichtige Rolle. Träger von ein oder zwei Kindertageseinrichtungen können nur zu etwa 10 Prozent der Aussage zustimmen, während die Zustimmung mit zunehmender Anzahl steigt. Die Größe der Einrichtung spielt bei dieser Einschätzung keine Rolle (Abb. 15).

**Abb. 15 Pädagogischen Fachkräften stehen ausreichende Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Kindertageseinrichtung zur Verfügung.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



## Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitungen

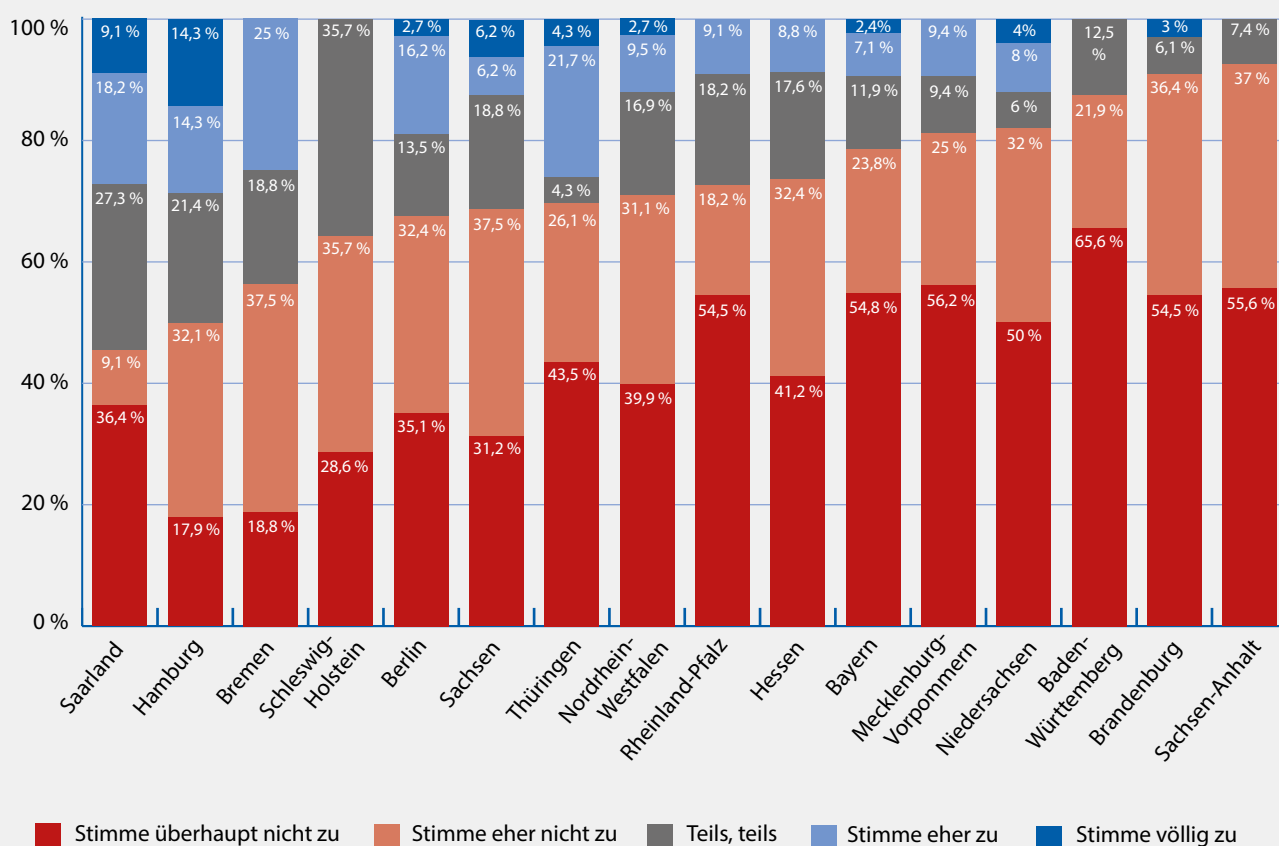
Die landesrechtlichen Vorgaben für die Zeitkontingente von Leitungskräften werden überwiegend als unzureichend wahrgenommen. 74 Prozent der Träger finden die landesrechtlichen Vorgaben überhaupt oder eher nicht ausreichend. Besonders groß ist die Unzufriedenheit in Sachsen-Anhalt (93 Prozent), Brandenburg (91 Prozent) und Baden-Württemberg (88 Prozent) (Abb. 16).

Gleichzeitig geben 60 Prozent aller Träger an, dass die Aufgaben für Leitungskräfte durch das Land überhaupt oder eher nicht ausreichend definiert sind. Einzig in Thüringen (48 Prozent) und Hamburg (41 Prozent) stimmt eine relative Mehrheit der Träger dieser Aussage eher oder völlig zu. Dass ausreichende Leitungszeit nicht gleichbedeutend mit ausreichender Definition der Aufgaben ist, zeigen die Ergebnisse aus dem Saarland. Obwohl dort im Bundesvergleich die Zufriedenheit mit den Vorgaben für die Leitungszeit relativ hoch ausfällt (46 Prozent), geben über 80 Prozent der Träger im Saarland an, dass die Aufgaben der Leitung durch das Land unzureichend geklärt sind.

*„Die Kitaleitungen benötigen für ihre umfangliche und anspruchsvolle Leitungsarbeit nicht nur eine angemessene Zeitressource/Freistellung, sondern auch eine Verwaltungsunterstützung vor Ort für die gestiegenen administrativen Aufgaben.“ Hessen*

Abb. 16 Die landesrechtlichen Vorgaben für die Zeitkontingente von Leitungskräften sind ausreichend.

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Ein ausgeglichenes Stimmungsbild ergibt sich hinsichtlich der Einschätzung, ob die Angebote für die Fort- und Weiterbildung von Führungskräften ausreichend sind. Diese Aussage wird bundesweit jeweils zu etwa einem Drittel negativ, unentschieden und positiv bewertet. Aber auch hier offenbaren sich große regionale Differenzen. Während in Berlin (51 Prozent) und Hamburg (68 Prozent) über die Hälfte der Träger die Aussage bejaht, ist die Zustimmung in Hessen (24 Prozent) und im Saarland (18 Prozent) deutlich geringer. In insgesamt zehn Bundesländern findet die Aussage mehr Ablehnung als Zustimmung. Dabei zeigen sich auch innerhalb der Bundesländer Unterschiede. Träger in Großstädten geben mit 41 Prozent deutlich häufiger an, dass die Angebote ausreichend sind, als Träger im ländlichen Raum (26 Prozent).

Hinsichtlich der immer wichtiger werdenden Position der stellvertretenden Leitung gibt über die Hälfte (56 Prozent) der Träger an, dass die Einrichtung einer stellvertretenden Leitung finanziell nicht umsetzbar ist. Diese Einschätzung ist stark von der Größe der Einrichtung abhängig. Aber selbst unter den Trägern mit Einrichtungen mit 150 bis 199 Plätzen geben 40 Prozent an, dass die stellvertretende Leitung finanziell eher oder überhaupt nicht umsetzbar ist. Auch 30 Prozent der Träger mit Kindertageseinrichtungen über 200 Plätze stimmen dieser Aussage zu (Abb. 17).

*„Eine große Kita ist ein Unternehmen, dessen Führungskraft umfassende Kenntnisse in Personalwesen, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Qualitätsmanagement und EDV mitbringen muss. Die Anforderungen erhöhen sich jedes Jahr.“*

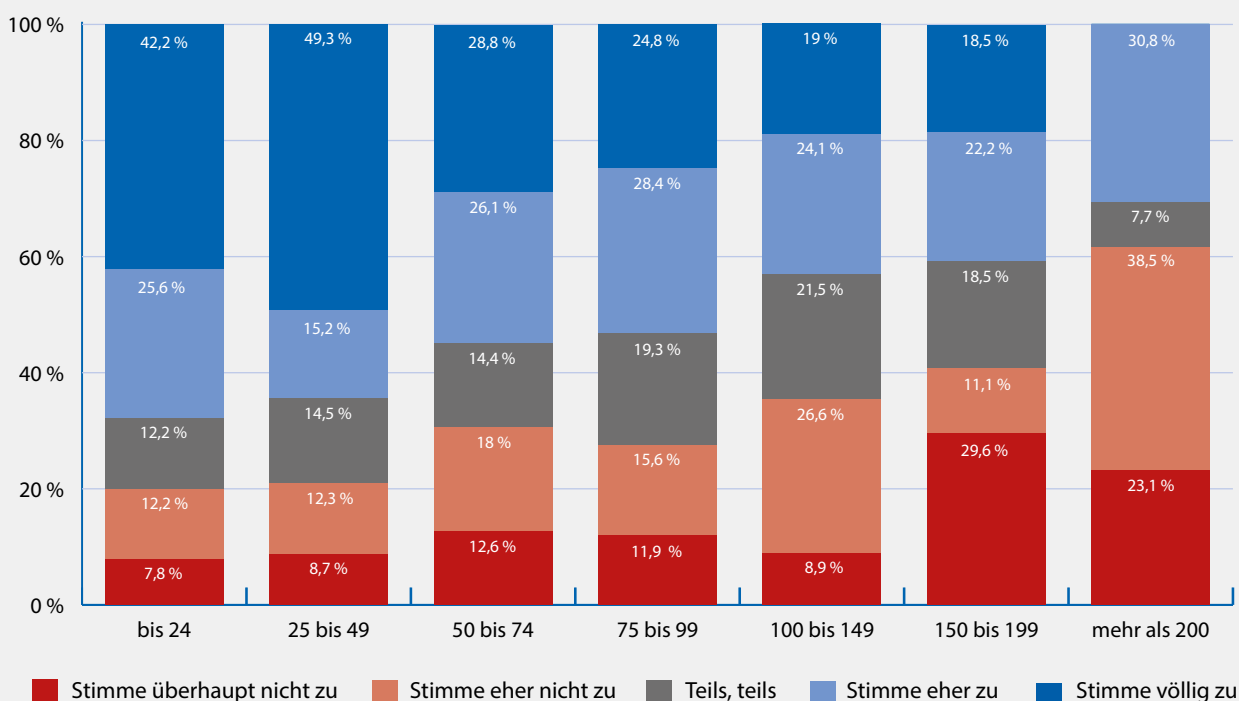
**Baden-Württemberg**

*„Leitungskräfte müssen zu oft in den Gruppendienst springen und als ‚Aushilfe‘ fungieren. Die eigentliche Tätigkeit als Leitung bleibt auf der Strecke und kann nicht mehr wahrgenommen werden.“*

**Sachsen-Anhalt**

**Abb. 17 Die Einrichtung einer stellvertretenden Leitung ist finanziell nicht umsetzbar.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



## Handlungsfelder 5 bis 7: Räume, Gesundheit und Sprache

Die Träger sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Kosten für eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung in der Finanzierung der Kindertageseinrichtung nicht ausreichend berücksichtigt sind. 55 Prozent der Träger teilen die Auffassung, dass die Finanzierung nicht ausreichend ist, während lediglich 22 Prozent der Träger die Finanzierung der Ausstattung für ausreichend halten. Es fällt auf, dass die Träger in Bremen (49 Prozent) und Hamburg (44 Prozent) überdurchschnittlich zufrieden mit der Finanzierung der Raumausstattung sind, während kein Träger in Rheinland-Pfalz die Finanzierung für ausreichend hält. Sehr ähnlich wird die Frage beantwortet, ob Neu- und/oder Ersatzanschaffungen in einem angemessenen Turnus getätigt werden können.

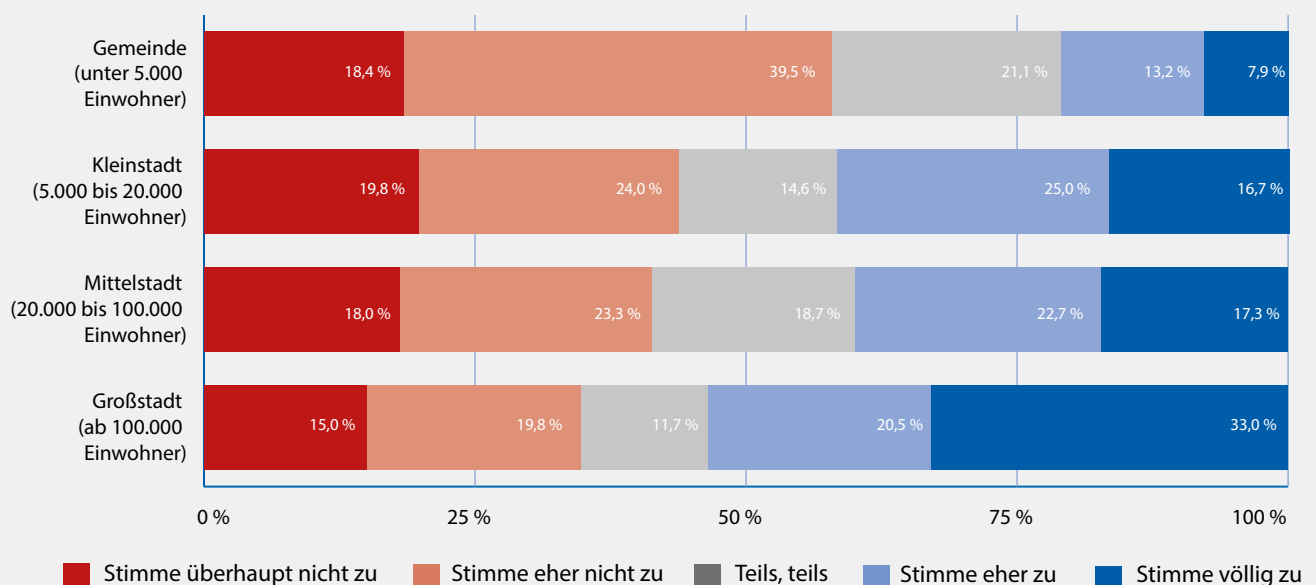
Bei der Zustimmung zu der Aussage, dass die tatsächlichen Kosten für Miete und Unterhalt der Räume höher als die Erstattung durch die öffentliche Hand sind, zeigt sich ein deutliches Stadt-Land-Gefälle. Während in Großstädten 54 Prozent der Träger zustimmen, sind es in Mittel- und Kleinstädten nur 40 Prozent. Insbesondere in Berlin scheint dies ein Problem zu sein. Dort geben 72 Prozent der Träger an, dass die Kosten die Erstattungen übersteigen. Wohlgemerkt teilen in Hamburg nur 39 Prozent der Träger diese Einschätzung. (Abb. 18)

*„Gruppengrößen im Kindergartenbereich von 25 Kindern auf 50qm mit drei erwachsenen Personen, davon eine Auszubildende sind für die Kinder bei mind. 6-stündiger Betreuung eine Zumutung. So kann sich kein Kind wirklich gesund entwickeln.“ Niedersachsen*

*„Immer wieder beschäftigt uns die Thematik des Selber-Kochens, um vom Angebot der Großküchen wegzukommen. Deren Qualität des Essens entspricht keinesfalls unseren Leitlinien einer gesunden und ausgewogenen Ernährung. Leider sind die finanziellen Hürden hier so dermaßen groß, daß wir dies immer noch nicht umsetzen konnten.“ Sachsen-Anhalt*

**Abb. 18 Die tatsächlichen Kosten für Miete und Unterhalt der Räume sind höher als die Erstattung durch die öffentliche Hand.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung

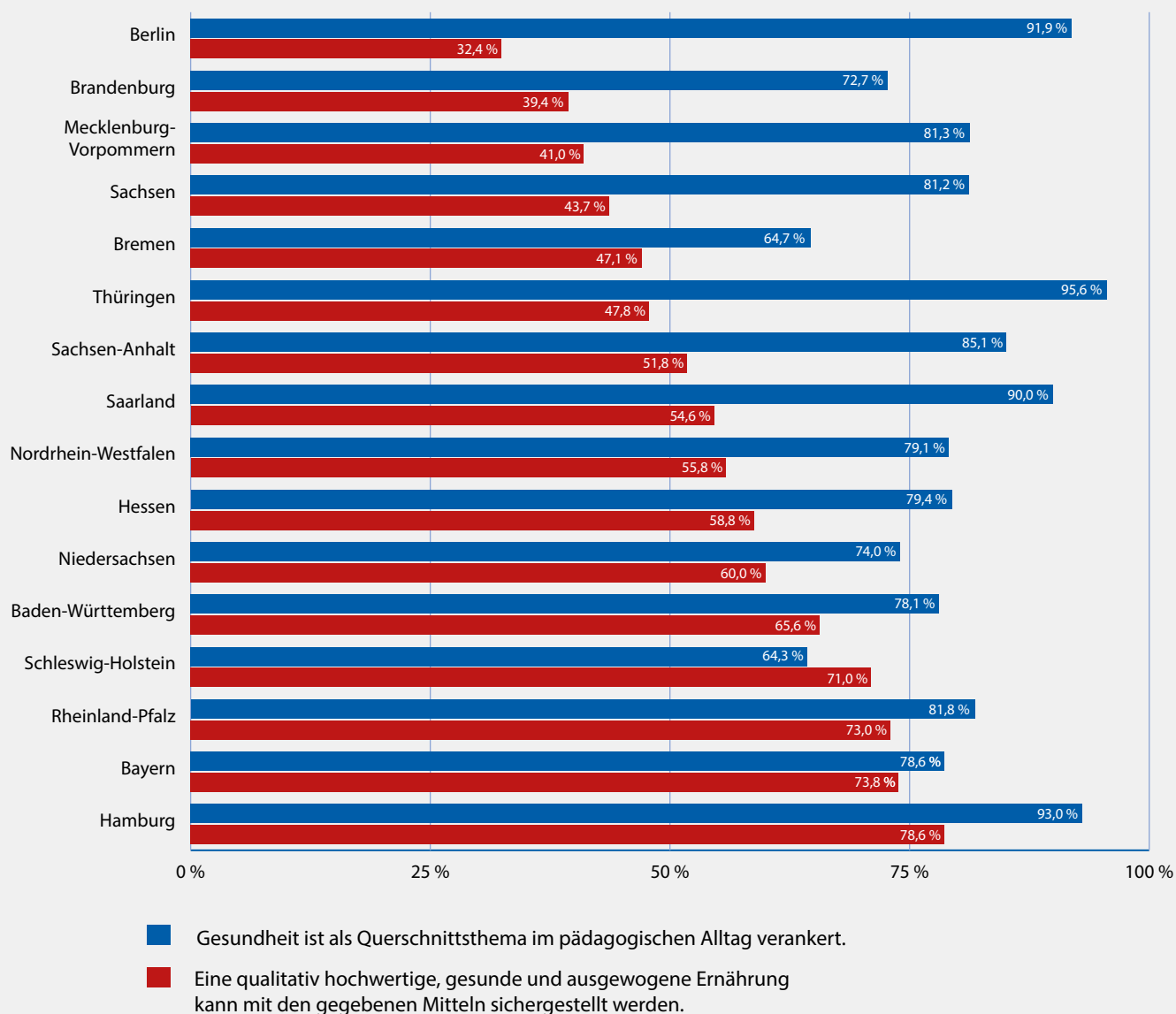


Hinsichtlich der Gesundheitsförderung besteht über alle Länder hinweg eine hohe Zustimmung zu der Aussage, dass Gesundheit als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag verankert ist. Über 80 Prozent der Träger können dieser Aussage völlig oder eher zustimmen. Sehr viel anders sieht das Antwortverhalten jedoch aus, wenn danach gefragt wird, ob eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung mit den gegebenen Mitteln sichergestellt werden kann. Dem kann zwar auch über die Hälfte der Träger insgesamt völlig oder eher zustimmen (55 Prozent), allerdings korreliert das Antwortverhalten nicht immer mit der Aussage, ob Gesundheit als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag verankert ist. In Berlin sehen 92 Prozent der Träger die

*„Wir haben Räume bei einem privaten Mieter und zahlen eine hohe Gewerbemiete, wir müssen Reperaturen selber zahlen und haben keine wirklichen Sicherheiten, ob wir die Räume noch in fünf Jahren haben.“ Berlin*

**Abb. 19 Gesundheit als Querschnittsthema vs. Hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung

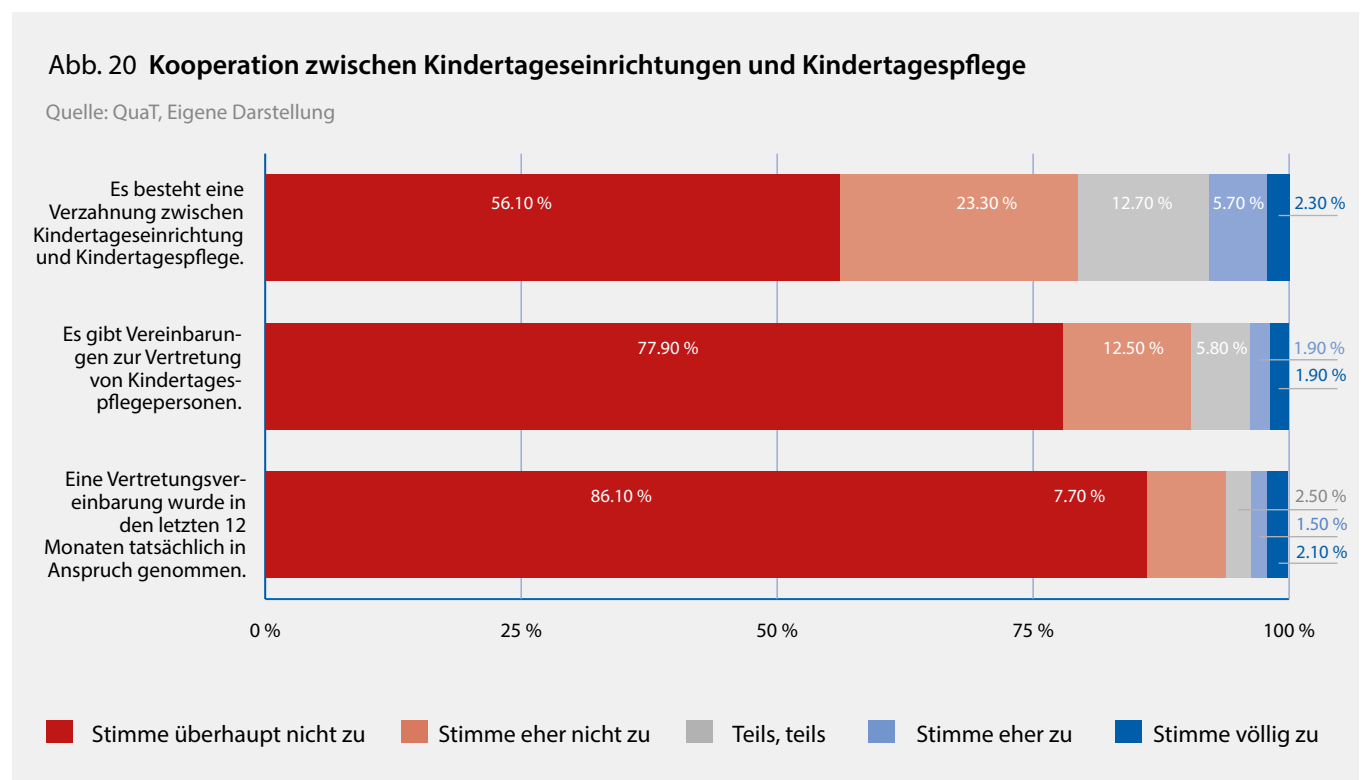


Verankerung als Querschnittsthema als gegeben an, aber nur 32 Prozent geben an, dass eine gesunde Ernährung sichergestellt werden kann. Andersherum verhält es sich in Schleswig-Holstein. Dort geben deutlich mehr Träger an, dass eine gesunde Ernährung möglich ist (71 Prozent), als der Verankerung des Themas im Alltag zustimmen (64 Prozent). (Abb. 19)

*„Wieso wird weder der Verwaltungsaufwand noch die Instandhaltung der Räumlichkeiten noch die Ausstattung mit angemessenem Spiel- und Beschäftigungsmaterial mitfinanziert?“ Rheinland-Pfalz*

## Handlungsfeld 8: Kindertagespflege

Die Rückmeldungen der Träger zur Kooperation mit der Kindertagespflege deuten darauf hin, dass diese bislang eine Randerscheinung ist. Lediglich 8 Prozent der Träger geben an, dass es eine Verzahnung zwischen beiden Arbeitsfeldern gibt. Und nur 4 Prozent der Träger geben an, dass es Vereinbarungen zur Vertretung von Kindertagespflegepersonen gibt, die dann aber in vielen Fällen nicht in Anspruch genommen wird. (Abb. 20)



## Handlungsfelder 9 und 10: Steuerung und inhaltliche Herausforderungen

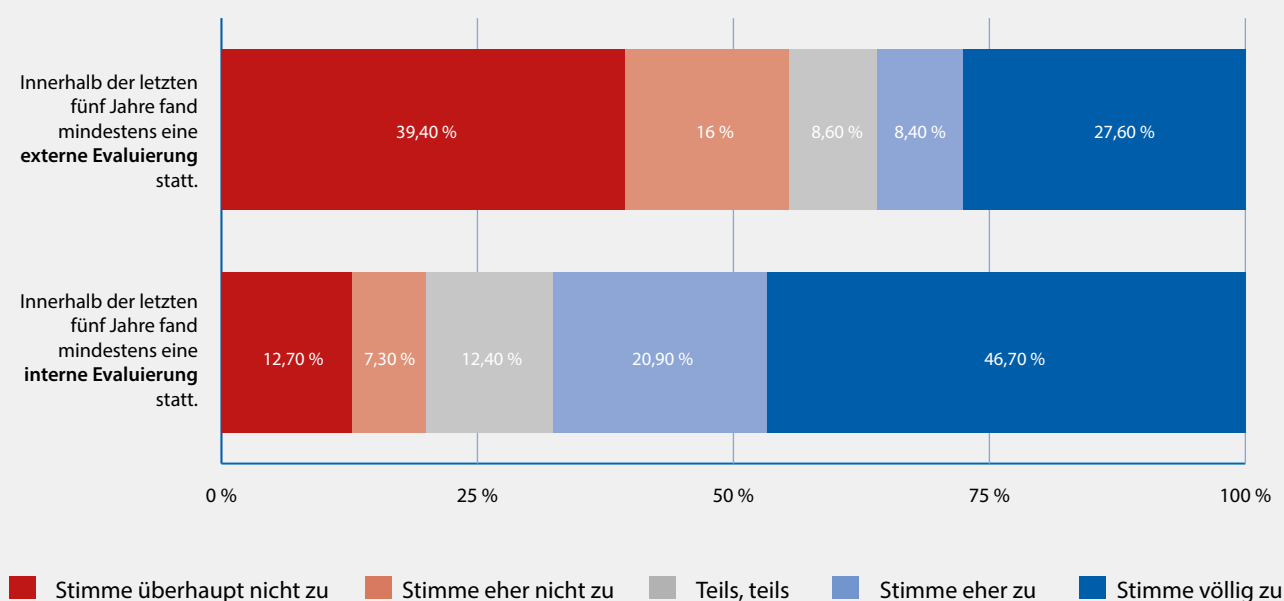
Das Thema Steuerung im System ist, verbunden mit der Frage nach der Finanzierung, zentral für die Funktionsweise der Kindertagesbetreuung auf lokaler und überregionaler Ebene. Unter Steuerung im System ist nicht nur die trägerinterne Qualitätsentwicklung zu verstehen, sondern auch die Gestaltung von Schnittstellen und die Planung und Weiterentwicklung. (Abb. 21)

Die Inanspruchnahme von Evaluation und Fachberatung ist bei der Mehrheit der Träger verbreitet, aber es gibt nennenswerte Unterschiede. Interne Evaluationen werden von den Trägern weitgehend angewendet. Bundesweit stimmen 68 Prozent der Träger der Aussage zu, dass in den letzten fünf Jahren mindestens eine interne Evaluation stattgefunden hat. Anders sieht es bei externen Evaluationen aus. Lediglich bei 36 Prozent der befragten Träger hat in den vergangenen fünf Jahren eine externe Evaluation stattgefunden. In Berlin sind externe Evaluationen vorgeschrieben und daher verwundert es nicht, dass die Träger geschlossen angeben, dass externe Evaluationen durchgeführt wurden. In Thüringen (50 Prozent) und Bayern (48 Prozent) trifft dies auf etwa die Hälfte der Träger zu. In den anderen Bundesländern findet sich eine große Mehrheit der Träger, die in den vergangenen Jahren keine externe Evaluation genutzt haben.

*„Wir sind eine reine Krippe in Elternträgerschaft. Unsere Herausforderungen liegen oft in ganz anderen Bereichen. Wir müssen einen Eigenanteil von 12 % finanzieren, der nur durch Ehrenamt geleistet werden kann, da wir keine andere Finanzierungsmöglichkeit haben (nur die städtischen Zuschüsse).“ Baden-Württemberg*

**Abb. 21 Interne und externe Evaluierung**

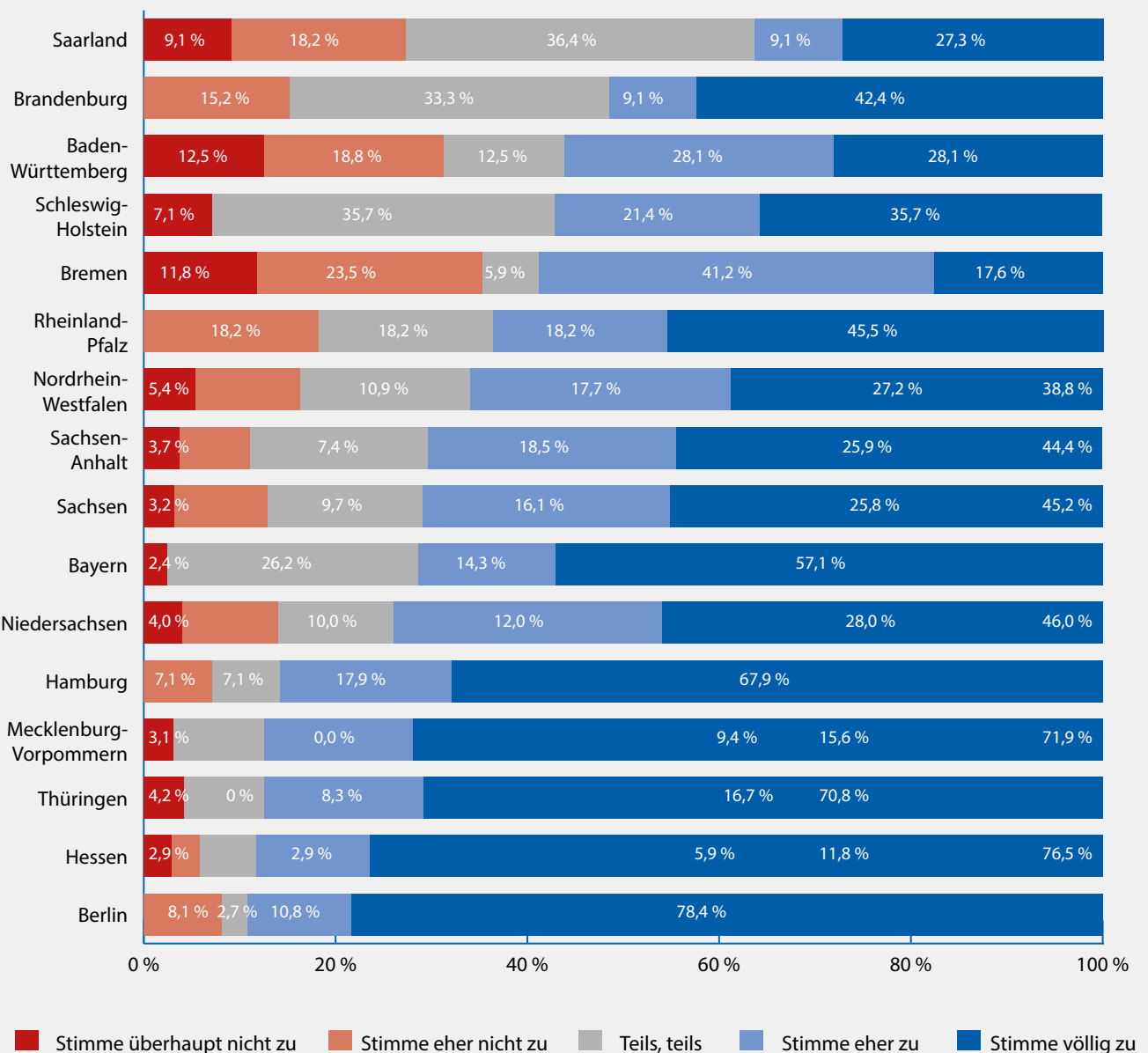
Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Die Fachberatung scheint sich dagegen bei den meisten Trägern etabliert zu haben. 71 Prozent der Träger bundesweit geben an, regelmäßig Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Besonders häufig wird der Aussage von Trägern in Berlin (89 Prozent), Hessen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern (jeweils 88 Prozent) und Hamburg (86 Prozent) zugestimmt. Die Zustimmung steigt, je mehr Einrichtungen ein Träger unterhält. Aber auch 67 Prozent der Träger mit einer Einrichtung geben an, regelmäßig Fachberatung in Anspruch zu nehmen, und immerhin 58 Prozent der Träger mit Einrichtungen, die weniger als 24 Betreuungsplätzen haben, nutzen Fachberatungen regelmäßig. (Abb. 22)

**Abb. 22 Es wird regelmäßig Fachberatung in Anspruch genommen.**

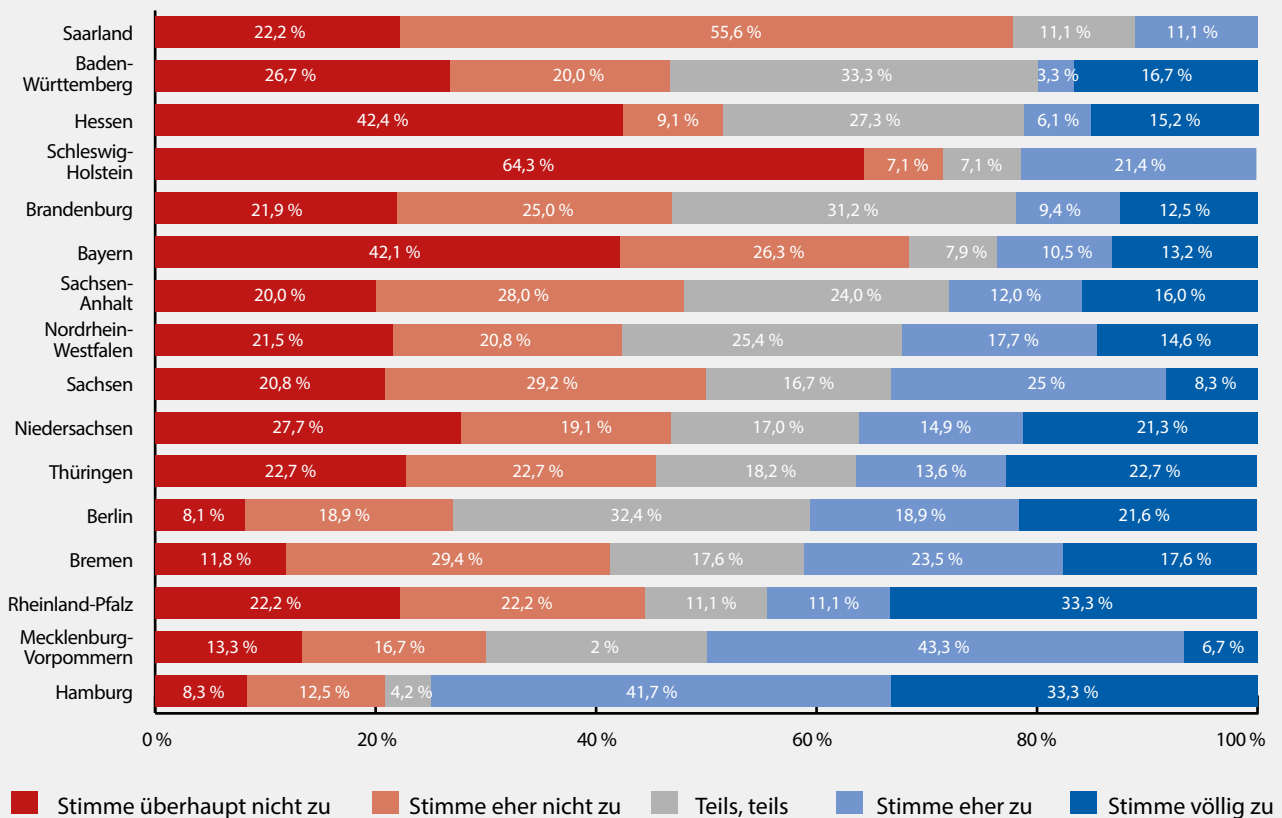
Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Der Aussage, dass es unabhängige Stellen bzw. Verfahren gibt, die bei Konflikten mit dem öffentlichen Träger genutzt werden können, kann nur von 33 Prozent der Träger zugestimmt werden. Insbesondere in Hamburg (75 Prozent) und in Mecklenburg-Vorpommern (50 Prozent) erfährt diese Aussage Zustimmung. Dass in einer Reihe von Ländern die Zustimmung nur um die 20 Prozent liegt, ist bemerkenswert. Die Frage, wie das kommunale Konfliktmanagement funktioniert, könnte eine weitere Untersuchung wert sein. (Abb. 23)

**Abb. 23 Es gibt unabhängige Stellen bzw. Verfahren, die bei Konflikten mit dem öffentlichen Träger genutzt werden können.**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



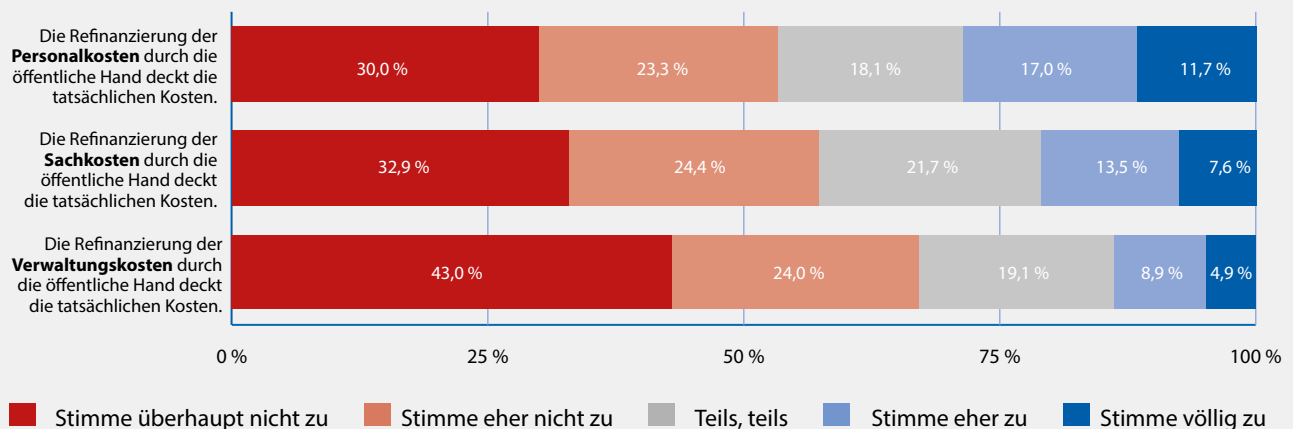
Nur am Rande wurde in der Befragung auf Finanzierungsaspekte eingegangen. Die Finanzierungssystematik ist zwar hochgradig relevant für die Qualitätsentwicklung, aber zum einen stand die Finanzierungsfrage bislang nicht so sehr im Fokus des Qualitätsentwicklungsdiskurses, zum anderen macht es die Komplexität der Finanzierung sehr schwierig einen länderübergreifenden Vergleich anzustellen. Deswegen wurde die Umfrage lediglich daraufhin gestellt, ob die Refinanzierung unterschiedlicher Kostenarten die tatsächlichen Kosten abdeckt.

29 Prozent der Träger stimmten eher oder völlig zu, dass die Personalkosten durch die öffentliche Hand gedeckt sind. In Thüringen (67 Prozent), Sachsen

(58 Prozent) und Sachsen-Anhalt (50 Prozent) stimmen die meisten Träger dieser Aussage zu. In Nordrhein-Westfalen (9 Prozent), Hamburg (18 Prozent) und dem Saarland (20 Prozent) fällt die Zustimmung eher gering aus. Allerdings fällt in allen Bundesländern – mit Ausnahme von Hamburg – die Zustimmung zu der Frage nach der Refinanzierung von Sach- und Verwaltungskosten gering aus (14 Prozent). (Abb. 24, 25)

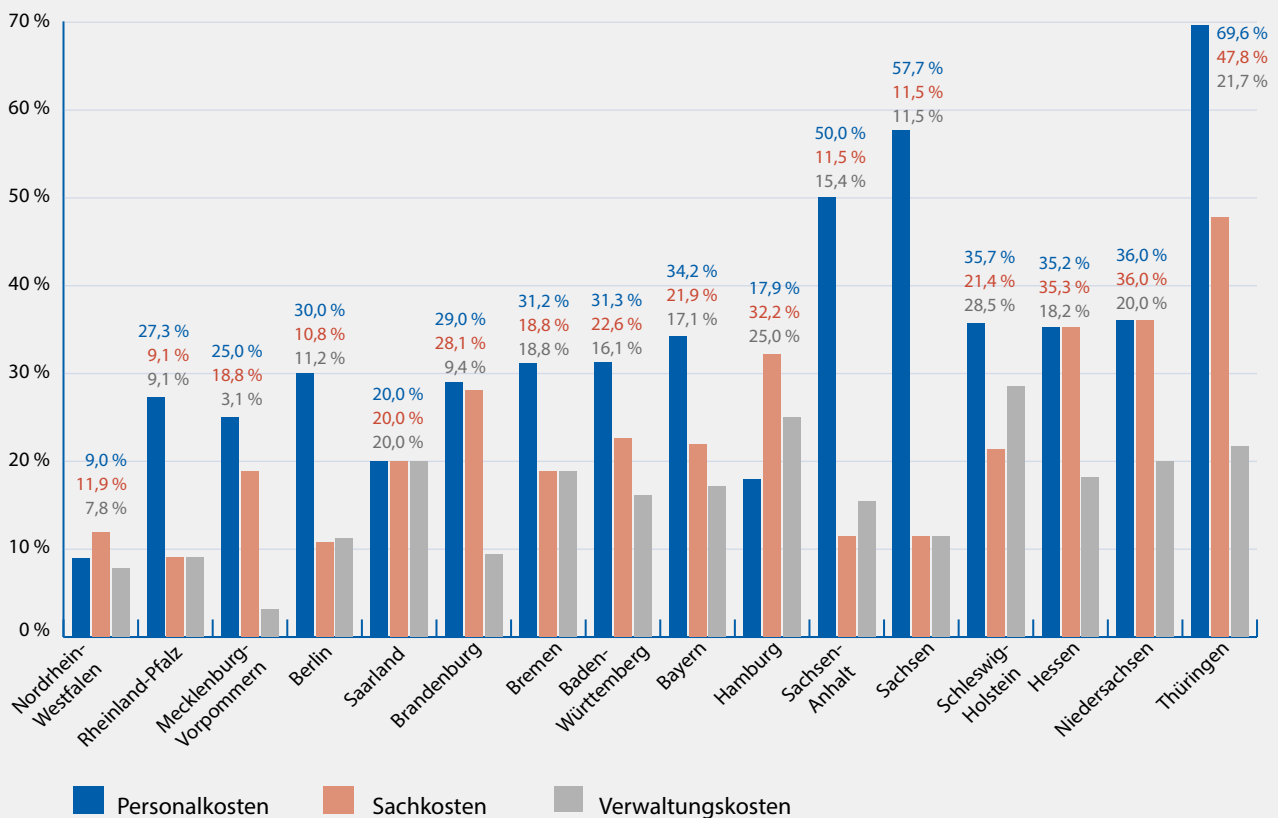
**Abb. 24 Refinanzierung von Kostenbestandteilen**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



**Abb. 25 Die Refinanzierung folgender Kostenarten durch die öffentliche Hand deckt die tatsächlichen Kosten, eher oder völlige Zustimmung**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



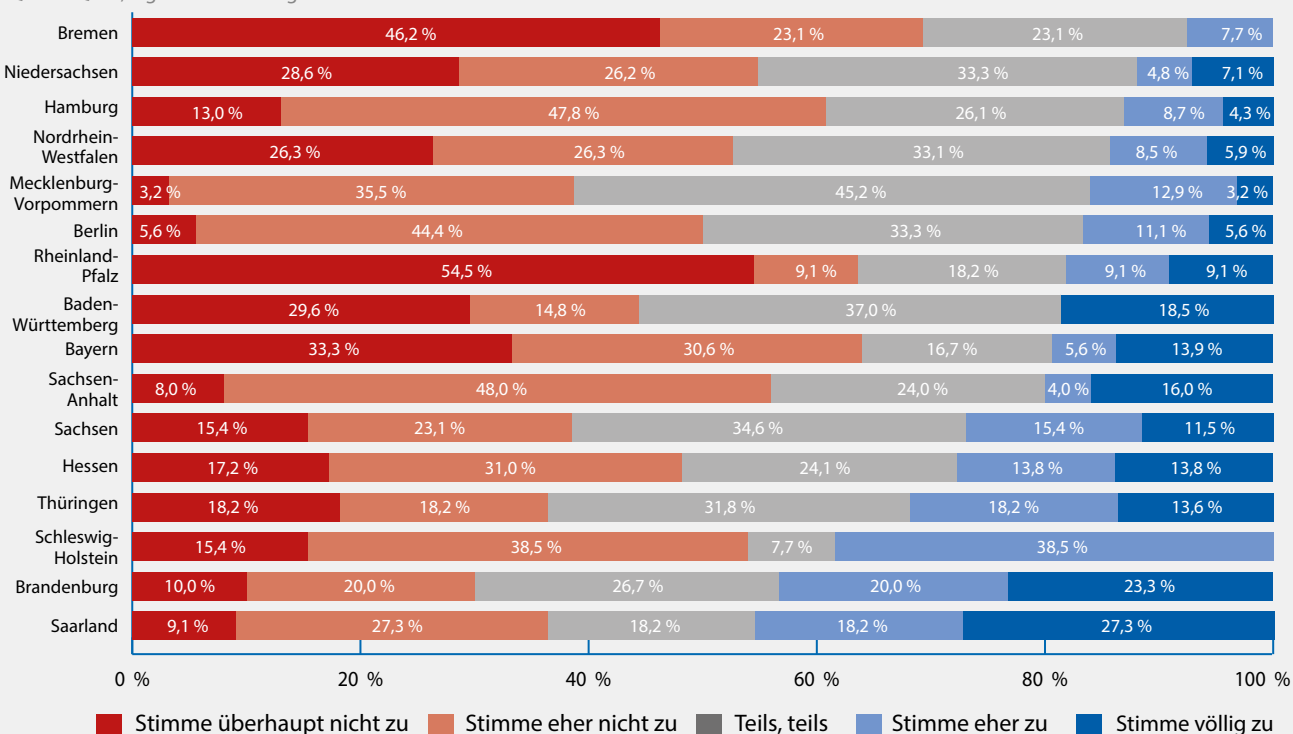
Dass die Refinanzierung der Verwaltungskosten auch im Vergleich mit anderen Kostenarten so schlecht abschneidet, kann u. a. damit zusammenhängen, dass der Verwaltungsaufwand in Kindertageseinrichtungen in den letzten fünf Jahren erheblich gestiegen ist. Der Aussage, dass der Verwaltungsaufwand gestiegen ist, stimmen 75 Prozent der Träger völlig zu.

70 Prozent der Träger stimmen der Aussage zu, dass es einen hohen Bedarf an Beratung von Erziehungsberechtigten gibt. Dabei zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen Trägern in Klein-, Mittel- oder Großstädten. Gleichzeitig stimmen 50 Prozent der Träger der Aussage zu, dass aufgrund der knappen Personalressourcen die Beratung von Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße stattfindet. Besonders in Schleswig-Holstein (72 Prozent), Berlin (68 Prozent) und Niedersachsen (65 Prozent) findet diese Aussage Zustimmung.

Ein anderes Feld, in dem aus Sicht der Träger Defizite bestehen, ist die Realisierung von Inklusion. 77 Prozent der Träger stimmen zu, dass die Beantragung von Mitteln für Inklusion zeitaufwändig ist. 57 Prozent geben an, dass es keine ausreichende personelle Ausstattung für die Betreuung von Kindern mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen gibt. Dass es zu regelmäßigen Konflikten zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe kommt, geben dagegen nur 20 Prozent der Träger an. (Abb. 26)

**Abb. 26 Es gibt regelmäßig Konflikte zwischen den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung

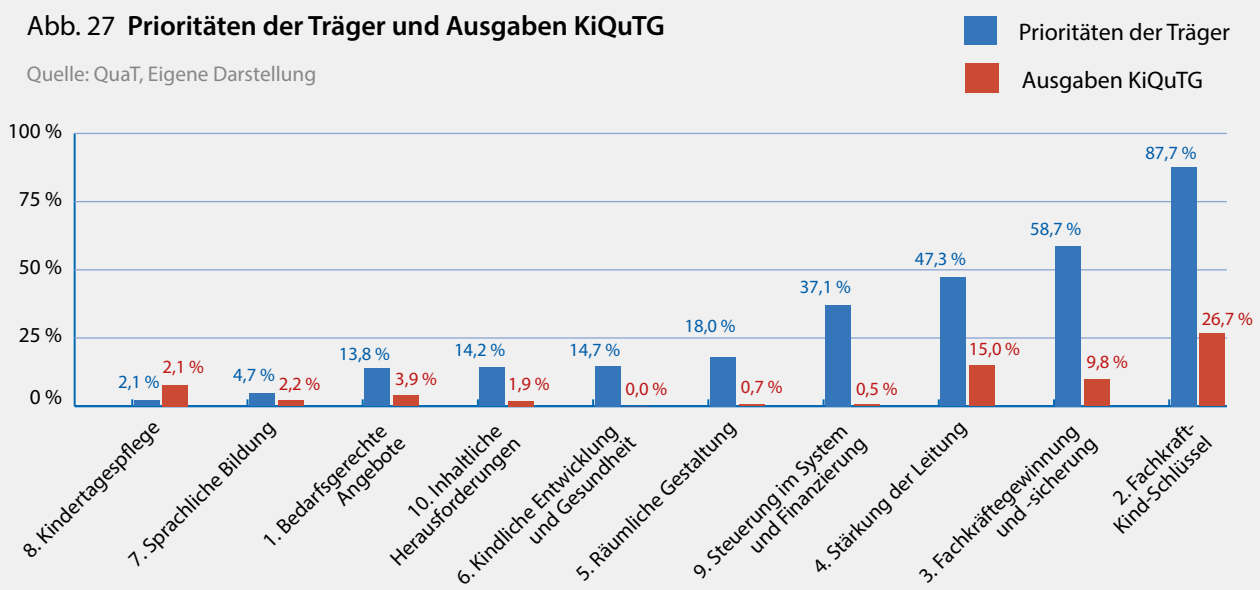


Die Träger hatten im Rahmen der Umfrage auch die Möglichkeit anzugeben, welche drei Handlungsfelder sie finanziell besser ausstatten würden. Vergleicht man die tatsächlichen Ausgaben der Länder mit den Angaben der Träger, so fällt auf, dass die Träger insofern mit den Ländern übereinstimmen, als sie am häufigsten Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel besser finanziell ausstatten würden. Auch die Handlungsfelder 3 – Fachkräfte und 4 – Leitung werden häufig genannt, wenn auch in einer anderen Gewichtung, als es die Länder tun. An vierter Stelle folgt in der Priorisierung der Träger das Handlungsfeld 9 – Steuerung des Systems, das finanziell besser ausgestattet sein müsste. Direkt dahinter folgen die Handlungsfelder räumliche Gestaltung und Gesundheit, die ebenfalls nur mit sehr geringen Mitteln durch das KiQuTG von den Ländern bedacht werden. Diese doch sehr unterschiedliche Gewichtung dürfte auch daran liegen, dass die Mittel aus dem KiQuTG deutlich zu gering sind, um in größerem Maßstab in die nicht-prioritären Handlungsfelder zu investieren, auch wenn es dringend nötig wäre. (Abb. 27)

*„Anschaffungen von mehr als 500 Euro finanziert die Stadt nur zu 50 % – der Rest soll aus Eigenmitteln bestritten werden. Das ist allerdings absolut unmöglich, wenn es z. B. um eine neue Waschmaschine, ein Sonnensegel oder das Austauschen des Spielsandes geht.“ Hessen*

**Abb. 27 Prioritäten der Träger und Ausgaben KiQuTG**

Quelle: QuaT, Eigene Darstellung



Die Priorisierung des Handlungsfeldes 9 – Steuerung des Systems an vierter Stelle durch die Träger müsste den Ländern zu denken geben. Dass die Länder wiederum dieses Handlungsfeld kaum bedacht haben, fällt dadurch umso mehr auf. Das Thema Steuerung des Systems hat vor allem deswegen Eingang in das Gesetz gefunden, weil Bund und Länder bereits sehr früh festgestellt hatten, „... dass gute Qualität in der Kindertagesbetreuung nur im Zusammenspiel der Akteurinnen und Akteure realisiert werden kann.“<sup>10</sup> Dieses Zusammenspiel muss gepflegt und regelmäßig überprüft werden. Es bedarf nicht nur externer Evaluationen einzelner Kindertageseinrichtungen. Nimmt man das Thema ernst, müsste das Zusammenspiel aller Akteure sämtlicher Leistungsarten in gleichem Maße beleuchtet werden.

<sup>10</sup> BMFSFJ/ JFMK (2019): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern, S. 52.

# Der Gute-KiTa-Bericht 2020 Teil 2

## Teil 2: Auswertung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder

Eine Betrachtung der Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder gibt Aufschluss über die zu erwartenden Effekte in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat mit dem Label „Gute-KiTa-Gesetz“ die Erwartungen hoch gesteckt. Der Anspruch des Gesetzes ist nicht weniger, als gleichwertige Bedingungen für alle Kinder anzustreben. Die Frage ist, inwieweit die gewählten Maßnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung und zu einer bundesweiten Angleichung beitragen.

Die Länder können Maßnahmen in 10 Handlungsfeldern festlegen, die in Artikel 1 § 2 KiQuTG aufgeführt sind. Die Handlungsfelder 1 bis 4 wurden insofern priorisiert, als es im Gesetz heißt, dass sie von vorrangiger Bedeutung sind. In der Gesetzesbegründung heißt es weiter, dass es besonders zu begründen ist, wenn die Länder keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung umsetzen. In diese Verlegenheit kommt jedoch nur Mecklenburg-Vorpommern, das die gesamten Mittel des Bundes für die Elternbeitragsreduzierung einsetzt.

Die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes zeigen sich bereits bei sehr grundsätzlichen Fragen. So konnte sich der Bund nicht mit allen Ländern darüber einigen, wie viel Geld den Ländern jeweils zur Verfügung gestellt wird. Zwar ist das Budget des Bundes qua Gesetz auf etwa 5,5 Mrd. Euro für die Jahre 2019-2022 festgelegt, aber durch die Verteilung über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird der Anteil der Länder nach der jährlichen Bevölkerungsentwicklung in jedem Jahr neu festgelegt. Länder mit sinkender Population müssen demnach auch mit sinkenden Einnahmen aus dem KiQuTG rechnen (wobei sich die kurzfristigen Effekte in Grenzen halten). Gleichzeitig unterliegen die Einnahmen der Länder aus dem FAG dem Länderfinanzausgleich. Das schmälert die Einnahmen der Geberländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen. Aus diesen zwei Gründen haben fünf Länder (Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt) eigene Prognosen über die zu erwartenden Einnahmen erstellt.

Einige Länder hatten zudem Schwierigkeiten, die Verwendung der Mittel für die gesamte Laufzeit von vier Jahren festzulegen. So haben vier Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen) in den Handlungskonzepten lediglich die Jahre 2019 und 2020 berücksichtigen können. Das Land Baden-Württemberg wies ausdrücklich darauf hin, dass beabsichtigt ist, ab 2021 weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, auch abhängig davon, ob der Bund das Bundesprogramm Sprach-Kitas weiterentwickelt oder ersatzlos einstellt. Besonderheiten sind auch bei den Finanzierungskonzepten von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen festzustellen: Nordrhein-Westfalen

beabsichtigt, die vorhandenen Mittel auch in das Kalenderjahr 2023 zu übertragen, um Maßnahmen nicht im laufenden Kita-Jahr abbuchen zu müssen. Niedersachsen stand wiederum vor anderen Problemen. Es beabsichtigt, durch eine Richtlinie Zusatzkräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 finanzieren. Deswegen war es dem Land nicht möglich, die finanziellen Mittel eindeutig einem der drei Handlungsfelder zuzuordnen.

Diese Beispiele deuten nur an, wie komplex und langwierig die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern waren. Die folgende Auswertung konzentriert sich auf die Maßnahmen, die in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten zur Umsetzung des KiQuTG genannt werden. Es wäre aufschlussreich, in weiteren Untersuchungen auch die Ausgangslage, die Beteiligungsprozesse und die Auswahl der Handlungsfelder und -maßnahmen zu analysieren. Nicht berücksichtigt wird in dieser Auswertung, dass die Länder zahlreiche Maßnahmen nicht nur mit Bundes-, sondern zusätzlich auch mit Landesmitteln finanzieren bzw. dass manche Länder Maßnahmen ergreifen, die vollständig durch Landesmittel finanziert werden und deswegen in den Handlungskonzepten nicht aufgeführt werden. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit und der großen Unsicherheit, bezogen auf die tatsächlichen Ausgaben, werden diese weitergehenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.

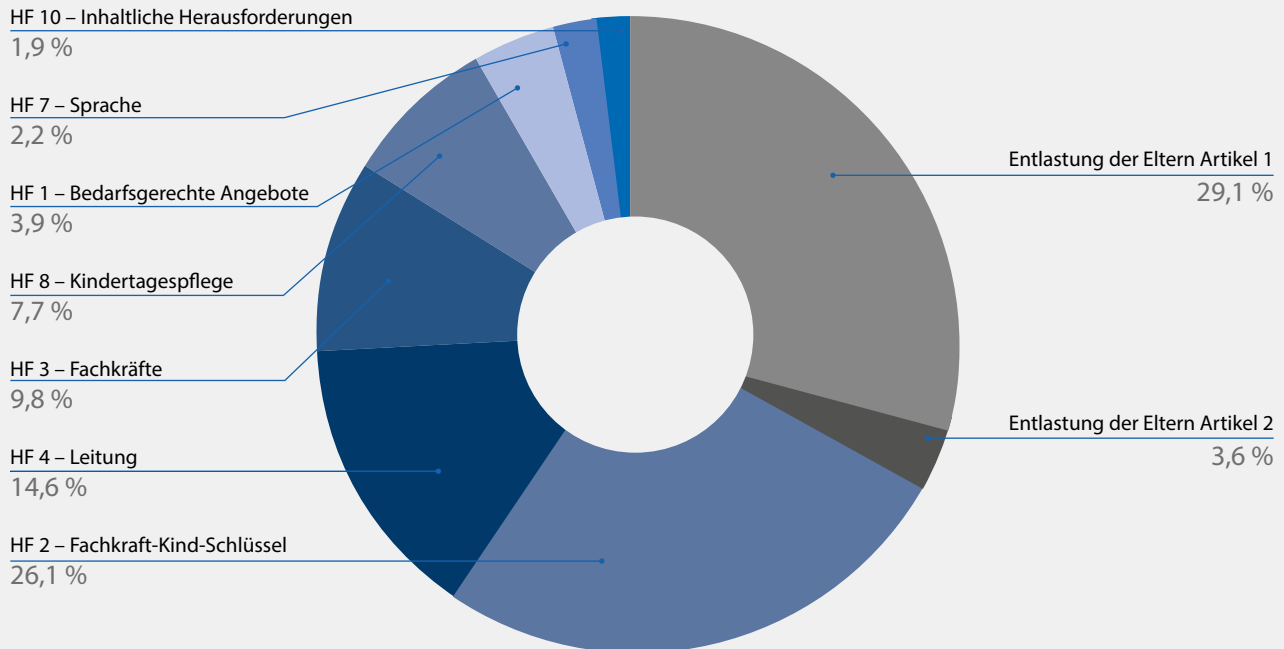
## Die Prioritäten der Länder

Ein Blick auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und die Maßnahmen zeigt die Vielfalt in der Umsetzung des KiQuTG. Insgesamt 92 unterschiedliche Einzelmaßnahmen werden in den Konzepten aufgeführt. Diese Zahl kann durchaus noch steigen, da vier Länder sich erst für zwei Jahre festgelegt haben und weitere Maßnahmen ergreifen können. Weil diese vier Länder dadurch erst ein Viertel der Bundesmittel gebunden haben, beträgt das betrachtete Gesamtbudget lediglich 3,9 Mrd. Euro und nicht die vollen 5,5 Mrd. Euro, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt.

Etwa ein Drittel der 3,9 Mrd. Euro werden für Maßnahmen zur Elternbeitragsreduzierung verwendet. Die meisten Länder entschieden sich für die Deckung der Beiträge oder die Abschaffung der Gebühren für einzelne oder mehrere Jahrgänge. Nur ein kleiner Betrag fließt in die gezielte Entlastung von Haushalten mit geringem Einkommen nach Artikel 2 KiQuTG (Abb. 28).

### Abb. 28 Übersicht Mittelverwendung KiQuTG

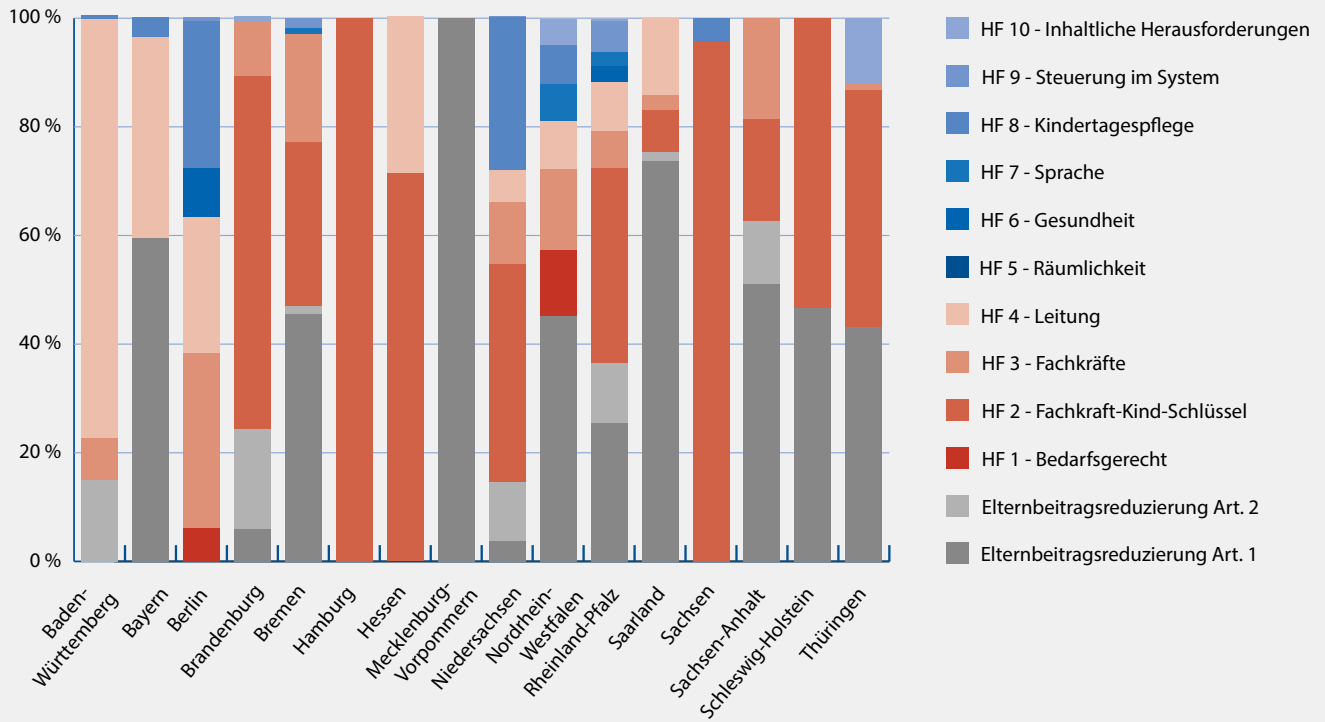
Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder, Gesamtvolumen 3,9 Mrd. Euro



Etwa die Hälfte der Gesamtmittel werden für die drei priorisierten Handlungsfelder Fachkraft-Kind-Schlüssel, Fachkräfte und Leitung verwendet. In allen drei Handlungsfeldern dominieren Maßnahmen zur Verbesserung der Personalausstattung, entweder durch die Anhebung des Personalschlüssels, die Finanzierung von Anleitungsstunden oder durch die Finanzierung von Leitungszeit. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist auch davon abhängig, ob es gelingt, die zusätzlichen Stellen zu besetzen. Das ebenfalls priorisierte Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote spielt dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Von den nicht-priorisierten Handlungsfeldern ragt die Kindertagespflege hervor. In diesem Handlungsfeld sind sehr unterschiedliche Maßnahmen geplant, die hier die Qualität und die Steuerung verbessern sollen. Die übrigen fünf Handlungsfelder (Räumlichkeit, Gesundheit, Sprache, Steuerung im System, Inhaltliche Herausforderungen) teilen sich die verbliebenen 5 Prozent der Gesamtmittel, das Handlungsfeld Gesundheit bleibt bei allen unberücksichtigt (Abb. 29).

**Abb. 29 Verwendung der Mittel des KiQuTG in %**

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder



## Elternbeitragsreduzierung

**Tab. 1 Reduzierung der Elternbeiträge durch das KiQuTG**

| Bundesland             | Maßnahme                                                                       | Euro                  | in %         |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--------------|
| Baden-Württemberg*     | Elternbeitragsentlastung nach Art. 2                                           | 28.331.091€           | 15,0%        |
| Bayern*                | Beitragszuschuss von 100 Euro                                                  | 139.103.471€          | 59,5%        |
| Brandenburg*           | Elternbeitragsentlastung nach Art. 2                                           | 8.274.776€            | 18,4%        |
|                        | Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien                           | 2.711.500€            | 6,0%         |
| Bremen                 | Betragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr                          | 26.324.257€           | 45,5%        |
|                        | Elternbeitragsentlastung nach Art. 2                                           | 820.440€              | 1,4%         |
| Mecklenburg-Vorpommern | vollständige Elternbeitragsfreiheit                                            | 106.259.258€          | 100,0%       |
| Niedersachsen          | Härtefallfonds                                                                 | 57.000.000€           | 10,8%        |
|                        | Beitragsfreiheit für in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter | 20.000.000€           | 3,8%         |
| Nordrhein-Westfalen    | Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr                            | 517.268.458€          | 45,1%        |
| Rheinland-Pfalz        | Beitragsfreiheit ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr                         | 68.645.304€           | 25,5%        |
|                        | Elternbeitragsentlastung nach Art. 2                                           | 29.520.476€           | 11,0%        |
| Saarland               | Deckelung der Elternbeiträge                                                   | 46.300.000€           | 72,9%        |
|                        | Elternbeitragsentlastung nach Art. 2                                           | 1.000.000€            | 1,6%         |
|                        | Elternbeitragsreduzierung in der Kindertagespflege                             | 471.500€              | 0,7%         |
| Sachsen-Anhalt         | Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder                                         | 71.488.107€           | 51,1%        |
|                        | Beitragsfreiheit, wenn Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten            | 16.025.784€           | 11,5%        |
| Schleswig-Holstein     | Deckelung der Elternbeiträge                                                   | 88.983.200€           | 46,6%        |
| Thüringen              | Beitragsfreiheit der letzten 24 Monate vor Schuleintritt                       | 61.000.000€           | 43,1%        |
| <b>Gesamt</b>          |                                                                                | <b>1.289.527.622€</b> | <b>32,6%</b> |

\*Die Mittel wurden zunächst nur für die Jahre 2019 und 2020 festgelegt

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Das KiQuTG eröffnet zwei Möglichkeiten, die Elternbeiträge zu senken. Zum einen eher allgemein über Artikel 1 § 2 Satz 2, um „... die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern“. Zum anderen wurde in Artikel 2 KiQuTG durch eine Änderung in § 90 Abs. 3 SGB VIII eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge von Eltern sowie eine Konkretisierung und Ausweitung der Kriterien eingeführt, wonach Familien auf Antrag von Kosten befreit werden müssen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass 10,9 Prozent der Gesamtmittel aus dem KiQuTG verbindlich für die Umsetzung von Artikel 2 eingesetzt werden. Allerdings können die Länder Mittel, die für die Umsetzung von Artikel 2 vorgesehen sind, für die Umsetzung von Artikel 1 verwenden, wenn sie die Anforderungen bereits erfüllen.

Die Aufteilung von Maßnahmen zur Elternbeitragsreduzierung in zwei unterschiedliche Artikel macht sich auch in den Handlungs- und Finanzierungskonzepten bemerkbar. Die Konzepte beziehen sich lediglich auf Maßnahmen nach Artikel 1. Die Umsetzung von Artikel 2 ist weder Gegenstand in den Konzepten, noch wird sie Gegenstand von Evaluation und Monitoring des Gesetzes sein. Zudem sind die gegenwärtigen Landesregelungen zur Staffe- lung von Elternbeiträgen nicht Gegenstand der Analyse der Ausgangsbedin- gung. Da Maßnahmen nach Artikel 2 in den meisten Handlungskonzepten nicht explizit erwähnt werden, lassen sich teilweise nur kursorische Aussa- gen über die zu erwartenden Effekte treffen.

Über die Höhe von Elternbeiträgen zur Kindertagesbetreuung gibt es nur we- nige Studien. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kam in ei- ner 2017 veröffentlichten Studie zu dem Schluss, dass die Elternbeiträge über den Zeitraum 1995 bis 2015 zwar merklich gestiegen sind, gleichzeitig wurde jedoch der Kita-Besuch von immer mehr Kindern vollständig von Beitragszah- lungen befreit.<sup>11</sup> Das DIW hat errechnet, dass die monatlichen Ausgaben für Kinder im Kindergartenalter (inklusive derer, für die keine Ausgaben anfallen, da sie zum Beispiel von Beiträgen befreit sind) auf 97 Euro pro Monat im Jahr 2015 gestiegen sind. Für ein Kind unter 3 Jahren zahlten Eltern 2015 im Durch- schnitt etwa 171 Euro pro Monat. Eine andere Studie beziffert die Höhe der gesamten Elternbeiträge auf mindestens 3,84 Mrd. Euro im Jahr 2015, die Eltern für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gezahlt haben.<sup>12</sup> Die Bertelsmann Stiftung kommt in einer 2017 durchgeführ- ten Befragung von Eltern zu dem Ergebnis, dass Eltern, die einen KiTa-Beitrag zahlen, dafür durchschnittlich 5,6 Prozent ihres Haushaltsnettoeinkommens bzw. 173 Euro monatlich aufwenden müssen. Bundesweit zahlen 90 Prozent der Eltern, die angeben, in 2017 einen Kita-Beitrag zu zahlen, zwischen 30 und 390 Euro.<sup>13</sup> Unter Elternbeiträgen werden in der Regel die Kostenbeteiligun- gen der Eltern für den Regelbetrieb verstanden, ohne zusätzliche Aufwen- dungen für Verpflegung und Zusatzangebote der Einrichtung.

Nun gibt das Gute-KiTa-Gesetz der Entwicklung der vergangenen Jahre einen neuen Schub. 12 Bundesländer haben sich entschieden, mit diesen Mitteln die Senkung von Elternbeiträgen zu subventionieren. Insgesamt werden da- für 1,3 Mrd. Euro eingesetzt, das sind etwa 33 Prozent der bislang festgelegten Gesamtmittel in Höhe von 3,9 Mrd. Euro. Berlin und Hamburg besitzen bereits sehr weitgehende Reduzierungen von Elternbeiträgen, sodass der Spielraum beider Länder in diesem Maßnahmenbereich beschränkt ist (Abb. 30).

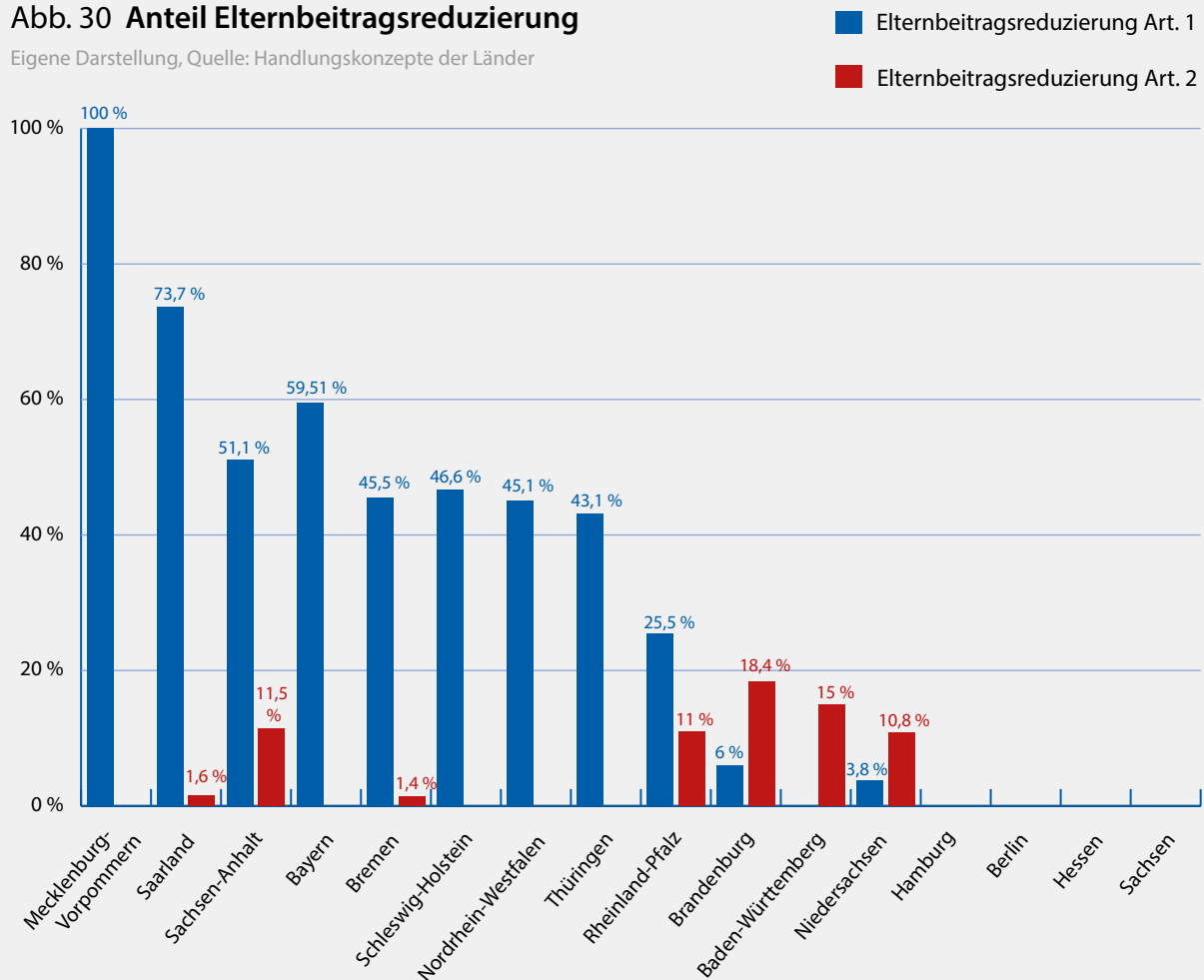
11 DIW Wochenbericht 41 / 2017, Sophia Schmitz, C. Katharina Spieß, Juliane F. Stahl: Kindertages- einrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen S. 889-903. Im Internet unter: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.566667.de/publikationen/wochen- berichte/2017\\_41/kindertageseinrichtungen\\_ausgaben\\_der\\_familien\\_sind\\_von\\_1996\\_bis\\_2015\\_ mitunter\\_deutlich\\_gestiegen.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.566667.de/publikationen/wochen- berichte/2017_41/kindertageseinrichtungen_ausgaben_der_familien_sind_von_1996_bis_2015_ mitunter_deutlich_gestiegen.html) (Abruf März 2020)

12 Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Christiane Meiner-Teubner: Gebührenfreie Kitas – was kostet das? Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge, Dortmund, April 2017.

13 Bertelsmann Stiftung: ElternZOOM 2018. Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa- Finanzierung, Gütersloh 2018.

**Abb. 30 Anteil Elternbeitragsreduzierung**

Eigene Darstellung, Quelle: Handlungskonzepte der Länder



Fünf Bundesländer entscheiden sich dafür, Familien mit geringem Haushaltseinkommen im Sinne des neugefassten § 90 SGB VIII von den Gebühren zu befreien. Besonders Brandenburg tut sich dabei hervor und bestimmt, dass Kitabeträge nicht zugemutet werden können, „wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt“. Auch Sachsen-Anhalt führt wie bundesgesetzlich vorgesehen die Beitragsfreiheit ein, wenn Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Im Falle der Länder, die keine oder nur geringe Beiträge in die Umsetzung von Artikel 2 investieren, muss davon ausgegangen werden, dass sie die bundesgesetzliche Vorgabe bereits erfüllen oder die Umsetzung den Kommunen überlassen.

Neben der Frage, wie viel Geld die Länder in die Elternbeitragsreduzierung investieren, stellt sich vor allem die Frage, wie dies umgesetzt wird und welche Lenkungswirkung dadurch eintritt. Im Wesentlichen lassen sich die beiden Modelle Jahrgangsfreistellung und Beitragsdeckel unterscheiden.

Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben sich für die komplette Freistellung von Altersgruppen entschieden. In Bremen liegt die Grenze zukünftig „ab dem dritten Lebensjahr“, in Thüringen lautet die Regelung „die letzten 24 Monate vor Schuleintritt“. Besonders hervor tut sich Mecklenburg-Vorpommern, dessen einzige Maßnahme im Zuge der Umsetzung des KiQuTG die vollständige Abschaffung von Elternbeiträgen ab Jahresbeginn 2020 ist.

Einen etwas anderen Weg schlägt Sachsen-Anhalt ein, das gezielt Familien mit mehr als einem Kind unterstützen und „die Gebühren für Geschwisterkinder in Kindergarten und Krippe erlassen“ möchte.

Die Länder Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein deckeln die Elternbeiträge in der Höhe. Das Saarland wird die Elternbeiträge bis 2022 auf 12,5 Prozent der „angemessenen Personalkosten“ gesetzlich reduzieren. In Schleswig-Holstein ist bei einem U3-Kind ein rechnerischer Deckel von 180 Euro für einen Halbtagsplatz bzw. 288 Euro für einen Ganztagsplatz pro Monat vorgesehen. Bei einem Ü3-Kind ergibt sich ein rechnerischer Deckel von 145 Euro für eine fünfstündige Betreuung bzw. 233 Euro für eine achtestündige Betreuung pro Monat. In Bayern wird seit dem 1. April 2019 für die gesamte Kindergartenzeit ein Beitragszuschuss für alle Familien in Höhe von 100 Euro gewährt.

Speziell ist der Fall in Niedersachsen. Mit den Mitteln, die der Bund für die soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen hat, richtet das Land einen Härtefallfonds für Kommunen ein. Die Mittel des Bundes sollen die den Kommunen entgangenen Einnahmen durch die Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder vom 1. August 2018 ersetzen.

## Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote

**Tab. 2 Maßnahmen im Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechte Angebote**

| Bundesland          | Maßnahme                                                                                                           | Euro                 | in %         |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------|
| Berlin              | Personalverbesserung und Ausbau der Kapazitäten für schwerstmehrfachbehinderte Kinder in heilpädagogischen Gruppen | 12.241.721 €         | 5,1 %        |
| Berlin              | Heilpädagogischer Fachdienst in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren.                         | 2.651.100 €          | 1,1 %        |
| Nordrhein-Westfalen | Betreuungsangebote flexibler gestalten                                                                             | 140.000.000 €        | 12,2 %       |
| <b>Gesamt</b>       |                                                                                                                    | <b>154.892.821 €</b> | <b>3,9 %</b> |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Obwohl gemäß Gute-KiTa-Gesetz priorisiert, haben mit Berlin und Nordrhein-Westfalen nur zwei Bundesländer Maßnahmen in diesem Handlungsfeld vorgesehen. Das überrascht insofern, als hier auch die Verbesserung der Teilhabe verortet ist, die die Länder mit der Reduzierung von Elternbeiträgen erreichen wollen. Allerdings fehlen konkrete Maßnahmen, um über die Beitragssenkung hinaus Teilhabe zu verbessern.

Berlin stellt 2,6 Mio. Euro bereit, damit in den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren zusätzlich 1,5 VZÄ Heilpädagog\*innen oder Sozialpädagog\*innen eingesetzt werden. Weitere 12,2 Mio. sollen dafür verwendet werden, Personalverbesserungen in heilpädagogischen Gruppen und eine sukzessive Ausdehnung des heilpädagogischen Angebots auf 150 Plätze zu erreichen.

Nordrhein-Westfalen stellt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Hierfür sind insgesamt 140 Mio. Euro vorgesehen. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von bedarfsgerechten Angeboten, wie etwa der Erweiterung der Öffnungszeiten.

## Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

**Tab. 3 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel**

| Bundesland         | Maßnahme                                                                                | Euro                   | in %          |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------|
| Brandenburg        | Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten                                            | 29.172.636 €           | 64,9 %        |
| Bremen             | Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen            | 17.546.199 €           | 30,3 %        |
| Hamburg            | Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich                              | 121.092.427 €          | 100,0 %       |
| Hessen             | Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen                                                    | 290.080.000 €          | 71,0 %        |
| Niedersachsen      | Zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels          | 210.723.308 €          | 40,1 %        |
| Rheinland-Pfalz    | Sozialraumbudget für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe                       | 67.091.346 €           | 24,9 %        |
| Rheinland-Pfalz    | Die Personalbemessung wird von einem gruppen- auf ein platzbezogenes System umgestellt. | 29.343.007 €           | 10,9 %        |
| Saarland           | Zusätzliche Personalressourcen für Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen       | 4.885.000 €            | 7,7 %         |
| Sachsen            | Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten                                            | 69.855.081 €           | 95,6 %        |
| Sachsen-Anhalt     | Fachkräfte für außergewöhnliche Belastungen                                             | 26.435.662 €           | 18,9 %        |
| Schleswig-Holstein | Zwei pädagogische Fachkräfte pro Kindergartengruppen a 20 Kinder                        | 102.004.262 €          | 53,4 %        |
| Thüringen          | Betreuungsschlüssel für 4-Jährige wird von bisher 1:16 auf 1:14 verbessert.             | 61.753.348 €           | 43,6 %        |
| Thüringen          | Minderungszeiten auf 28 v. H. erhöht                                                    | unbekannt              | unbekannt     |
| <b>Gesamt</b>      |                                                                                         | <b>1.029.982.276 €</b> | <b>26,0 %</b> |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

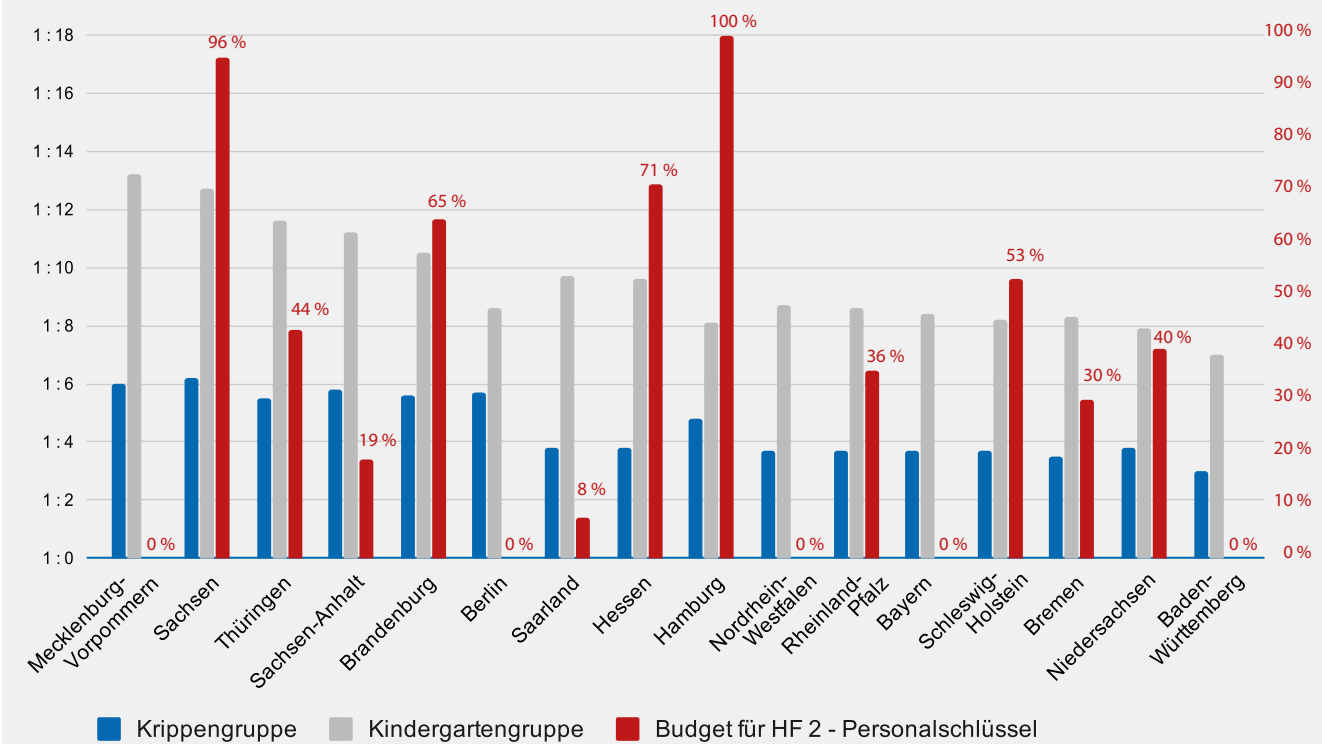
Nach der Elternbeitragsreduzierung steht das Handlungsfeld 2 an zweiter Stelle der Investitionen, die die Länder einsetzen. Etwa ein Viertel der gesamten Bundesmittel werden durch 11 Bundesländer für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels aufgewendet. Dabei ist der Bedarf in den Ländern sehr unterschiedlich. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Personalschlüssel den Budgets der Länder für das Handlungsfeld 2 gegenübergestellt.

Von den Ländern mit unterdurchschnittlichen Personalschlüsseln lassen insbesondere Sachsen, Thüringen und Brandenburg große Teile des Budgets in dieses Handlungsfeld einfließen. Es fällt auf, dass sich Mecklenburg-Vorpommern durch die alleinige Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit isoliert hat und in naher Zukunft noch deutlicher von den anderen Ländern abgehängt wird. Auf mittlere Sicht könnte sich dagegen die Lücke zwischen einigen östlichen Bundesländern zu den westlichen deutlich verringern.

Hessen und Hamburg finanzieren in großem Umfang in die Verbesserung des Personalschlüssels, was sicherlich in beiden Ländern dazu beitragen wird, dass sie sich den Standards der anderen westlichen Bundesländer annähern werden. Hamburg hat gegenwärtig als einziges westliches Bundesland einen Personalschlüssel von über 1:4 in Krippengruppen. Und Hessen dürfte den bislang verhältnismäßig geringen Personalschlüssel in Kindergartengruppen ebenfalls erheblich verbessern. Mit den Mitteln des Bundes dürfte eine Angleichung an die Werte der übrigen westlichen Bundesländer möglich sein (Abb 31).

Abb. 31 Kindertagespflegepersonen pro 1.000 Kinder unter drei Jahren (2018) und Ausgaben der Länder im HF 8

Eigene Darstellung, Quelle: Handlungskonzepte der Länder, Ländermonitor 2019



Sechs Bundesländer (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein) verwenden mehr als die Hälfte der Bundesmittel für die Verbesserung des Personalschlüssels (sowie Niedersachsen, welches nicht abschließend geklärt hat, über welches der Handlungsfelder 2, 3 oder 4 die Verbesserung erreicht werden soll). Wird die Verbesserung der Personalausstattung über andere Handlungsfelder einbezogen, dann investieren auch Baden-Württemberg (über Leitungszeit) und Thüringen (über multiprofessionelle Teams) mehr als die Hälfte ihrer Mittel in die Verbesserung der Personalausstattung.

Es lassen sich in diesem Handlungsfeld grundsätzliche, gesetzlich verankerte Verbesserungen von bedarfsorientierten Verbesserungen unterscheiden, die nur ausgewählten Einrichtungen zugutekommen. Die Mehrheit der Länder verbessert gesetzlich verankert und allgemein verbindlich die Personalausstattung. Das kann wiederum für bestimmte Altersgruppen oder altersgruppenübergreifend erfolgen. Hamburg und Schleswig-Holstein entschieden sich für einzelne Altersgruppen. In Hamburg wird ab 2021 eine pädagogische Fachkraft maximal vier Kinder in der Krippe betreuen. In Schleswig-Holstein soll in Kindergartengruppen ein Verhältnis von 1:10 erreicht werden.

**Tab. 4 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Relation**

| 1. Grundsätzliche Verbesserung |                                                    | 2. Bedarfsorientierte Verbesserung |                      |
|--------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------|
| 1.1 Altersgruppenspezifisch    | 1.2 Mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeit | 2.1 Sozialraumorientiert           | 2.2 Betreuungsumfang |
| Hamburg 100 %                  | Sachsen 96 %                                       | Bremen 30 %                        | Brandenburg 65 %     |
| Schleswig-Holstein 53 %        | Hessen 71 %                                        | Rheinland-Pfalz 25 %               |                      |
| Thüringen 44 %                 | Thüringen unbekannt                                | Sachsen-Anhalt 19 %                |                      |
|                                | ggf. Rheinland-Pfalz 10 %                          | Saarland 8 %                       |                      |
|                                |                                                    | Niedersachsen ca. 40 %             |                      |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Thüringen verfolgt beide Ansätze. Für 4-jährige Kinder wird der Personalschlüssel auf 1:14 gesenkt, und für alle pädagogischen Fachkräfte wird für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten der Zeitanteil auf 28 v. H. erhöht. In Sachsen erhalten pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden. Und in Hessen werden die Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf 22 Prozent angehoben.

Einen speziellen Weg beschreitet Rheinland-Pfalz. Das Land stellt 29 Mio. Euro bereit, um das bisherige gruppenbezogene Personalbemessungssystem durch ein platzbezogenes zu ersetzen und erhofft sich dadurch mehr Transparenz und eine Verbesserung des Personalschlüssels.

Neben diesen grundsätzlichen und gesetzlich fixierten Verbesserungen in der Personalbemessung nehmen einige Länder auch bedarfsabhängige Maßnahmen vor. Hier dominiert ein sozialraumorientierter Ansatz, der teilweise auch als „Brennpunktzulage“ bezeichnet wird.

Bremen verfolgt den Ansatz, in sozial benachteiligten Stadtteilen zusätzliche 0,35 VZÄ je Ganztagsgruppe mit Kindern über 3 Jahren zu finanzieren. Insgesamt soll eine Personalverstärkung von bis zu 140 VZÄ in bis zu 400 Gruppen bis 2022 erfolgen. Im Unterschied dazu erhalten in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und im Saarland nur vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählte Einrichtungen zusätzliche Personalausstattung.

In Sachsen-Anhalt sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bedarfsanalyse durchführen und ein Konzept zur Förderung ausgewählter Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen erstellen. Hierfür werden mindestens 135 VZÄ bereitgestellt. Das Saarland setzt das ähnlich um und stellt 20 bis 25 Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung. Sachsen-Anhalt fördert zudem noch mind. 2 pädagogische Fachberatungen pro Landkreis, um die

pädagogische Qualität in den Einrichtungen zu steigern. In Rheinland-Pfalz wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Niedersachsen legt im Handlungskonzept lediglich dar, dass die mit den Mitteln des Bundes finanzierten Zusatzkräfte überall dort eingesetzt werden, wo aus örtlicher Sicht eine Priorität für die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund besonderer Anforderungen und Rahmenbedingungen besteht.

Neben diesen fünf Bundesländern, die sozialraumorientierte Verbesserungen des Personalschlüssels vornehmen wollen, bedient auch Berlin diesen Topos, allerdings indem es eine bessere Bezahlung von Fachkräften in „belasteten Sozialräumen“ vorsieht, finanziert über Maßnahmen im Handlungsfeld 3.

Brandenburg geht mit den Mitteln aus dem KiQuTG ein spezifisches Problem an. Es sieht eine finanzielle Unterstützung der Träger von Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden vor, sofern Kinder eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag in Anspruch nehmen. Bislang finanziert das Land nur Betreuungszeiten bis zu 7,5 Stunden/Tag, auch wenn Eltern Anspruch auf bis zu 9 Stunden Betreuung haben. Die Finanzierung erfolgt über eine Förderrichtlinie, die zunächst zeitlich begrenzt ist.

## Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

**Tab. 5 Maßnahmen im Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

| Bundesland          | Maßnahme                                                            | Euro                 | in %         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------|
| Baden-Württemberg   | Mehr Ausbildungskapazitäten, Ausbildungspauschale, Anleitung        | 14.460.000 €         | 7,7 %        |
| Berlin              | Stunden für Vor- und Nachbereitung im Quereinstieg                  | 12.750.975 €         | 5,3 %        |
|                     | Anleitungsstunden für neue Zielgruppen                              | 5.613.000 €          | 2,3 %        |
|                     | Anpassungsqualifizierungen                                          | 1.117.500 €          | 0,5 %        |
|                     | Erwerb der deutschen Schriftsprache                                 | 1.010.000 €          | 0,4 %        |
|                     | Praxisunterstützungssystem in Kindertageseinrichtungen              | 32.346.400 €         | 13,5 %       |
|                     | Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen     | 24.429.400 €         | 10,2 %       |
| Brandenburg         | Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg                  | 4.300.000 €          | 9,6 %        |
| Bremen              | Mehr Ausbildungskapazitäten, Ausbildungsvergütung, Abschlussprämie  | 11.479.104 €         | 19,8 %       |
| Niedersachsen       | Vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung                                | 60.206.659 €         | 11,4 %       |
| Nordrhein-Westfalen | Ausbildungszuschuss                                                 | 130.578.000 €        | 11,4 %       |
|                     | Fachberatungszuschuss                                               | 27.140.000 €         | 2,4 %        |
|                     | Qualifizierungszuschuss                                             | 12.500.000 €         | 1,1 %        |
| Rheinland-Pfalz     | Vergütete Ausbildung                                                | 16.054.420 €         | 6,0 %        |
|                     | Praxisanleitung                                                     | 2.638.840 €          | 1,0 %        |
| Saarland            | Ausbau Ausbildungskapazitäten                                       | 1.856.500 €          | 2,9 %        |
| Sachsen-Anhalt      | Schulgeldfreiheit                                                   | 11.243.047 €         | 8,0 %        |
|                     | Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung                             | 6.732.000 €          | 4,8 %        |
|                     | Praxisanleitung                                                     | 1.458.400 €          | 1,0 %        |
|                     | Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums                        | 957.000 €            | 0,7 %        |
|                     | Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe | 5.460.000 €          | 3,9 %        |
| Thüringen           | Kofinanzierung des Trägeranteils an der Ausbildungsvergütung        | 1.884.820 €          | 1,3 %        |
| <b>Gesamt</b>       |                                                                     | <b>386.216.065 €</b> | <b>9,8 %</b> |

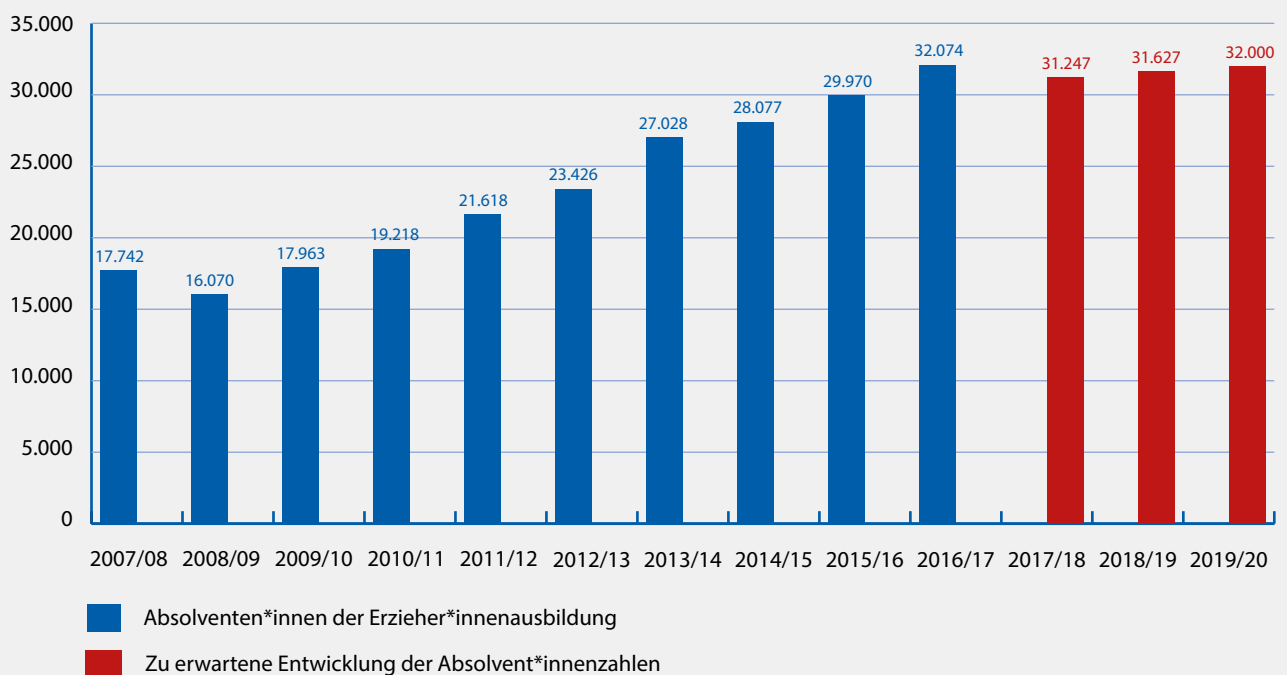
Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Zehn Länder setzen Maßnahmen im Handlungsfeld 3 um, die meisten von ihnen setzen sogar auf eine ganze Reihe von Maßnahmen. Diese Vielfalt sollte nicht verbergen, dass in diesem Handlungsfeld lediglich 10 Prozent der Gesamtmittel und damit deutlich weniger als in den Handlungsfeldern 2 und 4 eingesetzt werden. Berlin ist das einzige Land, das hier den größten Anteil seiner Mittel (32 Prozent) investiert. Die Handlungskonzepte im Handlungsfeld 3 sind maßgeblich beeinflusst durch die Fachkräfteoffensive des

Bundes.<sup>14</sup> Offenbar konnte der Bund einige Länder überzeugen, mit den Mitteln aus dem KiQuTG vergleichbare Landesprogramme aufzulegen. Dies erscheint auch notwendig, denn nach dem jahrelangen Anstieg der Zahl der Absolvent\*innen der Erzieher\*innenausbildung auf über 32.000 Absolvent\*innen im Jahr 2017, gehen die Autorinnen des Fachkräftebarometers davon aus, dass die Zahl der Absolvent\*innen in den kommenden Jahren hinter jenen aus dem Jahr 2017 zurückbleiben wird (Abb. 32).

**Abb. 32 Entwicklung Absolvent\*innenzahl der Erzieher\*innenausbildung**

Eigene Darstellung. Quelle: Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019



Dem Bundesprogramm am ähnlichsten sind die Maßnahmen in Sachsen-Anhalt, Saarland und Baden-Württemberg, die die zwei tragenden Säulen des Bundesprogramms, Anleitungsstunden und Ausbildungsvergütung, aufgreifen. Sachsen-Anhalt wird im Rahmen eines Landesprogramms für 200 Fachschüler\*innen eine Ausbildungsvergütung und Anleitungsstunden für Fachkräfte finanzieren. In Baden-Württemberg erfolgt der Ausbau der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen für Sozialpädagogik, es soll eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gezahlt werden, und für die Praxisanleiter\*innen werden ab 2021 zwei Wochenstunden Anleitungzeit am Lernort „Praxis“ gewährt (14,5 Mio. €).

Bremen setzt mit den Bundesmitteln ein bislang durch das Land getragenes Programm fort. Der Modellversuch PIA<sup>15</sup> wird mit dem Schuljahr 2019/20 um ein Jahr mit zwei weiteren Klassenverbänden verlängert. Ab dem Kita-Jahr

<sup>14</sup> <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/> (Abruf März 2020)

<sup>15</sup> [www.ibs-bremen.de/pia/](http://www.ibs-bremen.de/pia/) (Abruf März 2020)

2020/21 soll ein neues bezahltes Ausbildungsformat mit bis zu neun Klassenverbänden umgesetzt werden. Auch Brandenburg nutzt die Bundesmittel, um ein bisheriges Landesprogramm fortzusetzen, allerdings mit dem Fokus auf Anleitungsstunden. Drei Wochenstunden werden für die Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit rund 4 Mio. Euro finanziert.

**Tab. 6 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

| Bundesland          | Zusätzliche Ausbildungskapazitäten | Vergütung | Zeit für Anleitung  | Schulgeldfreiheit |
|---------------------|------------------------------------|-----------|---------------------|-------------------|
| Baden-Württemberg   | 661                                | Tarif     | 3 - 2 - 1           |                   |
| Berlin              | MPA                                |           | 2 im Quereinstieg   |                   |
| Brandenburg         |                                    |           | 3                   |                   |
| Bremen              | 275                                | Tarif     |                     | Abschlussprämie   |
| Niedersachsen       |                                    | Tarif     |                     | ja                |
| Nordrhein-Westfalen |                                    |           | Ausbildungszuschuss |                   |
| Rheinland-Pfalz     | „Ausbau“                           | Tarif     | 1                   |                   |
| Saarland            | 41                                 | 29 %      | 3 - 2 - 1           |                   |
| Sachsen-Anhalt      | 200                                | Tarif     | 3 - 2 - 1           | ja                |

Eine passende Ergänzung zum Bundesprogramm Fachkräfteoffensive wählt Thüringen. Die Kapazitäten werden nicht ausgeweitet, sondern die Lücken des Bundesprogramms werden ausgeglichen. So sieht das Bundesprogramm lediglich eine anteilige Kostenübernahme der Ausbildungsvergütung vor. Damit müssen Anstellungsträger von praxisintegrierten Auszubildenden das Bundesprogramm kofinanzieren. Durch das angekündigte Modellprojekt „PiA-TH“ erfolgt in Höhe von 1,9 Mio. Euro eine Kofinanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für 2 Ausbildungsjahrgänge.

Die Ausbildungskapazitäten sollen in einigen Ländern ausgebaut werden. Die konkreten Pläne aus Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt sehen vor, dass die Ausbildungskapazitäten um fast 1.200 Plätze ausgeweitet werden. Auch Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz kündigen an, die Kapazitäten aufzustocken, ohne aber konkrete Angaben dazu zu machen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hatte sich nicht nur darauf verständigt, die praxisintegrierte Ausbildung in das Regelausbildungssystem zu integrieren, sondern auch das Schulgeld für die Erzieher\*innenausbildung abzuschaffen. Mindestens drei Länder setzen das nun mit den Mitteln aus dem KiQuTG um, wobei Bremen eine Abschlussprämie für Fachschüler\*innen zahlt, die der Höhe der Schul- und Prüfungsgebühren entspricht.

Berlin wählt einen eigenen Weg, der deutlich von dem Beispiel der Fachkräfteoffensive des Bundes abweicht. Es wird mit 32 Mio. Euro ein Praxisunter-

stützungssystem entwickelt, das das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um Fachberatung ergänzt. Zudem erhalten Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zwei Stunden wöchentlich zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit, was 12 Mio. Euro kostet. Daneben liegt der Schwerpunkt auf der Gewinnung von Fachkräften mit im Ausland erworbenen sozial-pädagogischen Berufsqualifikationen. Diese sollen für insgesamt 2 Mio. Euro Unterstützung beim Erwerb der deutschen Schriftsprache und geeignete Anpassungsqualifizierungen erhalten.

## Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitungen

**Tab. 7 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitungen**

| Bundesland          | Maßnahme                                                          | Euro                 | in %          |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|
| Baden-Württemberg   | Leistungszeit                                                     | 144.400.000 €        | 76,5 %        |
| Bayern              | Leistungs- und Verwaltungsbonus                                   | 86.270.209 €         | 36,9 %        |
| Berlin              | Leitungsschlüssel 1:85                                            | 60.000.000 €         | 25,1 %        |
| Hessen              | Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent                     | 116.433.000 €        | 29,0 %        |
| Niedersachsen       | Zusatzkräfte zur Entlastung von Einrichtungsleitungen             | 30.103.330 €         | 5,7 %         |
| Nordrhein-Westfalen | Leistungsstunden                                                  | 106.552.003 €        | 9,3 %         |
| Rheinland-Pfalz     | Leistungsdeputat                                                  | 24.648.812 €         | 9,2 %         |
| Saarland            | Leitungsfreistellung 7 Stunden pro Woche                          | 8.720.000 €          | 13,7 %        |
| Saarland            | Qualifizierungsangebot für Erzieher*innen ohne Hochschulabschluss | 180.000 €            | 0,3 %         |
| <b>Gesamt</b>       |                                                                   | <b>577.307.354 €</b> | <b>15,0 %</b> |

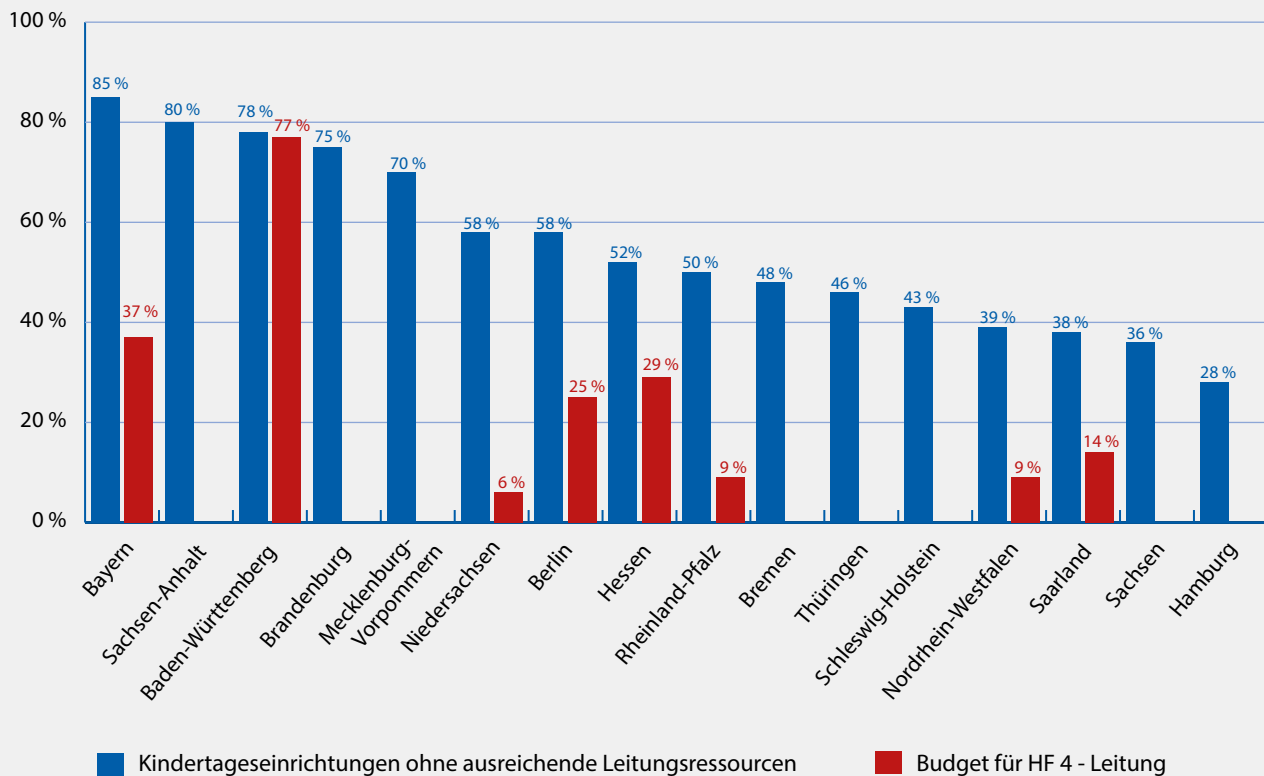
Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Um die Prioritäten der Länder einzuschätzen, lohnt sich ein Blick auf die erforderlichen Leitungsressourcen. Das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019 konstatiert, dass "die durchschnittliche Zahl der wöchentlichen Leistungsstunden pro Kopf der pädagogisch und leitend Tätigen [...] 2018 bundesweit bei 2,1 [lag]. Dieser Mittelwert hat sich im Vergleich zu 2011 nicht verändert."<sup>16</sup> Das Fachkräftebarometer nimmt zudem auf Grundlage der amtlichen Statistik eine Einschätzung vor, wie viele Kindertageseinrichtungen über keine ausreichenden Leitungsressourcen verfügen. Dieses Modell, das die Größe von Kindertageseinrichtungen berücksichtigt, zeigt, dass die Zeitressourcen für die Leitungstätigkeit in 60 Prozent der deutschen Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind auffällig. Besonders knapp war die Zeit für Leitung in den Ländern Bayern, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Brandenburg, in denen in 75 Prozent und mehr der Kindertageseinrichtungen keine ausreichenden Leitungsressourcen vorhanden sind. Hier sind es vor allem kleine Kindertageseinrichtungen, bei denen die Ressourcen nicht genügen. (Abb. 33)

<sup>16</sup> Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München, S. 77.

**Abb. 33 Fehlende Leitungsressourcen und Ausgaben im HF 4 in %**

Eigene Darstellung. Quelle: Fachkräftebarometer 2018



Der Vergleich zwischen den fehlenden Leitungsressourcen und den gewählten Maßnahmen zeigt, dass sechs von neun Ländern, in denen mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen über keine ausreichenden Leitungsressourcen verfügen, Maßnahmen zur Verbesserung der Leitungszeit ergreifen. Lediglich Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern lassen dieses Handlungsfeld trotz überdurchschnittlichen Bedarfs unberücksichtigt.

Insgesamt finanzieren acht Bundesländer mehr Zeit für Leitungen. Für Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland ist das die zentrale qualitative Verbesserung, die durch das KiQuTG erzielt wird. Länderübergreifend werden 15 Prozent der gesamten Mittel für das Handlungsfeld veranschlagt.

In Baden-Württemberg, das gegenwärtig keine Landesregelung zur Leitungszeit vorgibt, erhält zukünftig jede Einrichtungsleitung Leitungszeit in Form eines Zeitsockels, bestehend aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Es soll zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die sich mit der Erstellung eines einheitlichen Qualifizierungskonzepts für Leitungskräfte befasst. Dieses Konzept soll verpflichtende Basismodule enthalten, die die Leitungskräfte für drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben

Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung, Interaktions(weiter)entwicklung qualifizieren sollen. Ob allerdings der gesamte Betrag für die Ausweitung der Leitungsressourcen genutzt wird, muss sich erst noch zeigen. Denn bislang durch die Kommunen freiwillig gewährte Leitungszeiten können angerechnet werden, was teilweise zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen führen dürfte. Die Träger müssen die Leitungszeit ab dem 2. Januar 2020 nachweisen, allerdings ohne personell aufstocken zu müssen. Stattdessen können die Träger bis zum August 2021 die Leitungszeit aus den vorhandenen personellen Ressourcen abdecken. Diese Regelung trägt auch der angespannten Arbeitsmarktsituation Rechnung.

In Bayern, bislang ebenfalls ohne Landesmittel für Leitung, entsprechen die für das Jahr 2020 angesetzten Mittel einer Förderung von 4.590 Kindertageseinrichtungen – das ist etwa die Hälfte der Kindertageseinrichtungen in Bayern. Die Förderhöhe ist abhängig von der Zahl der betreuten Kinder: Für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern ist ein Förderbetrag von ca. 12.500 Euro p. a. geplant. Das entspricht wöchentlich etwa 8 Stunden für Leitungszeit. Die Förderung ist an Voraussetzungen gebunden, etwa dass die Leitungsperson eine bestimmte Mindestqualifikation aufweist. Es gilt zu beobachten, inwieweit auch kleine Träger diese Voraussetzungen erfüllen können.

Einen deutlich größeren Schritt macht Hessen. Das Land führt bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kindertageseinrichtung einen Zeitanteil für die Leitung der Kindertageseinrichtung in Höhe von 20 Prozent ein. Für einen dreigruppigen Kindergarten mit 63 Kindern im Alter ab 3 Jahren, die alle 45 Stunden in der Woche betreut werden, führt die Regelung zu einer Leitungsfreistellung in Höhe von 44,1 Wochenstunden (entspricht 1,1 VZÄ). Dies bedeutet die Bereitstellung von vom Gruppendienst freigestellten Leitungskapazitäten im Umfang von rechnerisch insgesamt 4.945 VZÄ. Allerdings kann das Land nicht angeben, wie viele dieser Leitungsfreistellungen bereits im Rahmen freiwilliger Standards bestehen.

In Berlin wird die Ende 2017 beschlossene und zum 1. August 2019 in Kraft getretene Verbesserung des Leitungsschlüssels von 1:100 auf 1:90 anteilig aus dem KiQuTG mit 60 Mio. Euro finanziert und mit einer weiteren Verbesserung auf eine Leitungskraft für 85 Kinder verbunden.

Das Saarland wird die Freistellung ab 2020 um eine weitere Stunde auf dann 7 Stunden pro Gruppe erhöhen.

In Rheinland-Pfalz erhalten alle Tageseinrichtungen ab dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leitungsdeputat. Es wird eine Grundausstattung von 5 Wochenstunden für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit bemessen. Für eine Einrichtung mit 60 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies ein Leitungsdeputat von 0,428 VZÄ.

Nordrhein-Westfalen gestaltet mit den Mitteln des Bundes den Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021. Rechnerisch können aus den zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 106,6 Mio. Euro rd. 56.000 zusätzliche Jahrespersonalstunden für Leitung finanziert werden, dies entspricht etwa 1.400 rechnerischen Vollzeitstellen.

Niedersachsen beabsichtigt, Zusatzkräfte zur Entlastung von Einrichtungsleitungen zu finanzieren und über Fortbildungsprogramme speziell für Einrichtungsleitungen weiterzubilden. Allerdings kann das Land noch nicht sagen, wie viele der Mittel tatsächlich für die Leitungsfreistellung oder Unterstützung der Leitung genutzt werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass einige Länder explizit vorsehen, die Mittel anteilig auch zu nutzen, um Leitungen durch Verwaltungskräfte zu entlasten (u.a. Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Berlin).

## Handlungsfelder 5 bis 7: Räume, Gesundheit und Sprache

**Tab. 8 Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5 bis 7: Räume, Gesundheit und Sprache**

| Bundesland          | Handlungsfeld | Maßnahme                                                          | Euro         | in %  |
|---------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------|--------------|-------|
| Berlin              | 5             | Ausgestaltung pädagogischer Räume                                 | 21.497.663 € | 9,0 % |
| Bremen              | 7             | Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden    | 700.000 €    | 1,2 % |
| Nordrhein-Westfalen | 7             | Zuschüsse zur Sprachförderung und für die Förderung von plusKITAs | 78.037.500 € | 6,8 % |
| Rheinland-Pfalz     | 5             | Raumausstattungsprogramm für Küchen                               | 7.779.801 €  | 2,9 % |
| Rheinland-Pfalz     | 7             | Personalstellenanteile für alltagsintegrierte Sprachbildung       | 7.341.043 €  | 2,7 % |
| Saarland            | 7             | Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“      | 87.000 €     | 0,1 % |
| Gesamt HF 5         |               |                                                                   | 29.277.464 € | 0,7 % |
| Gesamt HF 7         |               |                                                                   | 86.165.543 € | 2,2 % |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

In das Handlungsfeld 5 fließen durch Maßnahmen in zwei Ländern länderübergreifend 0,7 Prozent der Gesamtmittel. Berlin finanziert Maßnahmen zur Verbesserung der Räumlichkeiten. Besondere pädagogische, konzeptionell begründete Ausstattungen, Ausstattungen zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden sowie Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen auf Antrag mit Mitteln in Höhe von 21,5 Mio. Euro finanziert werden. Und Rheinland-Pfalz beabsichtigt, Kindertageseinrichtungen bei der Ausstattung von Küchen finanziell zu unterstützen.

Das Handlungsfeld 6 findet in keinem Bundesland Berücksichtigung.

Im Handlungsfeld 7 – Sprachförderung setzen vier Länder mit einer Gesamtaufwendung von 2,2 Prozent der Gesamtmittel Maßnahmen um.

Ein Großteil des Effektes in diesem Handlungsfeld wird dadurch erzeugt, dass das Land NRW das bisherige Landesprogramm plusKITAs mit Mitteln des Bundes weiterfinanziert. Seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 erhalten gegenwärtig etwa 1.700 plusKITAs mindestens 25.000 Euro pro Kalenderjahr. Relevant für die Förderung ist der Anteil von Kindern aus Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zukünftig soll die Mindestförderung auf 30.000 Euro angehoben und dynamisiert werden. Das Land Rheinland-Pfalz sieht 7,8 Mio. Euro dafür vor, dass zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung finanzielle Mittel für die Sprachförderung erhöhend in die Personalbemessung für Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt integriert werden.

## Handlungsfeld 8: Kindertagespflege

Tab. 9 Maßnahmen im Handlungsfeld 8: Kindertagespflege

| Bundesland          | Maßnahme                                                                    | Euro          | in %   |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------------|--------|
| Baden-Württemberg   | Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten   | 1.470.000 €   | 0,8 %  |
| Bayern              | Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen                         | 8.384.791 €   | 3,6 %  |
| Berlin              | Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege      | 3.523.300 €   | 1,5 %  |
| Berlin              | 4 Stunden monatlich mittelbare pädagogische Arbeit (mpA)                    | 14.170.000 €  | 5,9 %  |
| Berlin              | Anhebung der Vergütung von Tagespflegepersonen analog zum Landesmindestlohn | 46.975.700 €  | 19,7 % |
| Niedersachsen       | Anreizfinanzierung                                                          | 147.000.000 € | 27,9 % |
| Nordrhein-Westfalen | Qualifizierungszuschuss für angehende Kindertagespflegeperson               | 2.570.000 €   | 0,2 %  |
| Nordrhein-Westfalen | Fachberatungszuschuss                                                       | 20.804.000 €  | 1,8 %  |
| Nordrhein-Westfalen | 1 Stunde/Woche mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit                    | 57.889.831 €  | 5,0 %  |
| Sachsen             | 0,5 Stunde/Woche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten               | 3.206.343 €   | 4,4 %  |
| Gesamt              |                                                                             | 305.993.965 € | 7,7 %  |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Sechs Bundesländer finanzieren Maßnahmen im Handlungsfeld Kindertagespflege. Besonders hervor stechen Niedersachsen, das 28 Prozent seiner Mittel für das Handlungsfeld aufwendet, und Berlin, das prozentual etwa genauso viel aufwendet (27 Prozent).

Allerdings dürfte es sich in Niedersachsen in der Mehrheit nicht um neue Maßnahmen handeln. Vielmehr ist vorgesehen, die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege auf gesetzliche Regelungen umzustellen. Die bisher befristet finanzierten Zuwendungen des Landes zur Förderung einer leistungsorientierten Vergütung, der Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen wird somit in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt.

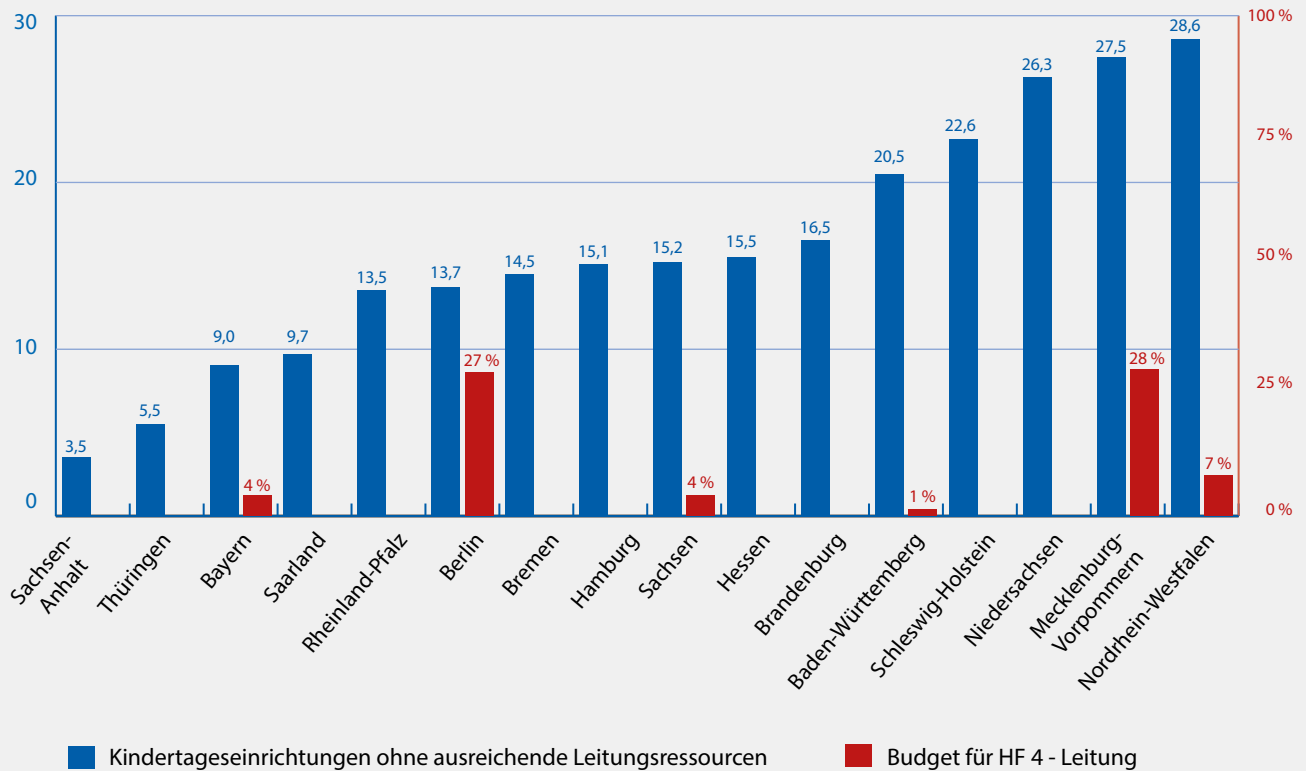
Im Allgemeinen zeigen sich hier zwei klare Tendenzen. Zum einen nutzen drei der sechs Länder die Mittel des Bundes, um die Bezahlung von mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege zu finanzieren. In Berlin werden künftig vier Stunden im Monat pro Kind den Kindertagespflegepersonen bezahlt, in Nordrhein-Westfalen 1 Stunde pro Woche je Kind und in Sachsen eine halbe Stunde pro Woche. Zum anderen finanzieren vier der sechs Bundesländer Maßnahmen und Anreize zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Bayern bildet in diesem Handlungsfeld eine Ausnahme, da es keinen der beiden Trends nachvollzieht, die sich mehr oder weniger in den anderen Bundesländern zeigen. In Bayern soll zur Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 fest angestellten Tagespflegepersonen eine Förderrichtlinie erlassen werden. Über diese Richtlinie wird eine anteilige finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Damit sollen Kindertagespflegepersonen in Randzeiten in Kindertageseinrichtungen aushelfen (Abb. 34).

Die Ausgaben im Verhältnis zur Verbreitung von Kindertagespflege in den einzelnen Ländern zeigen, dass vor allem jene drei Länder in das Handlungsfeld investieren, die über überdurchschnittlich viele Kindertagespflegepersonen verfügen. Das Maßnahmenpaket, das Berlin geschnürt hat, kann auf mittlere bis lange Sicht dazu führen, dass sich die Zahl der Kindertagespflegepersonen dem Bundesdurchschnitt annähern wird. Auch in Sachsen wird die Kindertagespflege gestärkt, allerdings wird sich zeigen müssen, inwieweit die Maßnahme geeignet ist, das Handlungsfeld auch für Neueinsteigende attraktiv zu machen.

Abb. 34 Kindertagespflegepersonen pro 1.000 Kinder unter drei Jahren (2018) und Ausgaben der Länder im HF 8

Eigene Darstellung, Quelle: Fachkräftebarometer 2018



## Handlungsfelder 9 und 10: Steuerung und inhaltliche Herausforderungen

Tab. 9 Maßnahmen in den Handlungsfeldern 9 bis 10: Steuerung und Inhaltliche Herausforderungen

| Bundesland          | Handlungsfeld | Maßnahme                                                                 | Euro         | in %  |
|---------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------|-------|
| Berlin              | 9             | Steuerung und Begleitung des Qualitätsprozesses                          | 982.500 €    | 0,4 % |
| Brandenburg         | 10            | Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe | 180.000 €    | 0,4 % |
| Brandenburg         | 10            | Kontakt- und Beratungsstelle Kita                                        | 299.096 €    | 0,7 % |
| Bremen              | 9             | neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik                             | 1.030.000 €  | 1,8 % |
| Niedersachsen       | 9             | Vereinheitlichung von Verfahren der örtlichen Bedarfsplanung             | 1.000.000 €  | 0,2 % |
| Nordrhein-Westfalen | 10            | Erhöhung des Familienzentrenzuschusses                                   | 54.830.745 € | 4,8 % |

|                 |    |                                                                                              |              |        |
|-----------------|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------|
| Rheinland-Pfalz | 9  | Monitoring- und Administrationssystem                                                        | 1.716.133 €  | 0,6 %  |
| Rheinland-Pfalz | 9  | Qualitätszuschuss für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft                              | 13.417.869 € | 5,0 %  |
| Rheinland-Pfalz | 10 | Kita-Beirat                                                                                  | 1.029.680 €  | 0,4 %  |
| Thüringen       | 10 | Modellprojekt „Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ | 17.000.000 € | 12,0 % |
| Gesamt HF 9     |    |                                                                                              | 18.146.502 € | 0,5 %  |
| Gesamt HF 10    |    |                                                                                              | 73.339.521 € | 1,9 %  |

Eigene Darstellung. Quelle: Handlungskonzepte der Länder

Das Handlungsfeld 9 Verbesserung der Steuerung des Systems erhält mit 0,5 Prozent der Gesamtsumme die finanziell geringste Ausstattung – abgesehen von dem Handlungsfeld 6 Gesundheit, das gar nicht berücksichtigt wurde.

Die umfangreichste Maßnahme im Handlungsfeld 9 ist der Qualitätszuschuss, der in Rheinland-Pfalz Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zugutekommen soll. Darüber hinaus haben sich vier Bundesländer Maßnahmen zur Koordination auf Landesebene vorgenommen, die jeweils mit geringen Beträgen gefördert werden.

Im Handlungsfeld 10 Inhaltliche Herausforderungen finanzieren vier Bundesländer Maßnahmen mit unterschiedlichem Gewicht. Thüringen setzt in diesem Handlungsfeld gemessen an den dem Land zur Verfügung stehenden Mitteln die meisten Mittel um. Rund 12 Prozent der Bundesmittel fließen in ein Landesförderprogramm, über das bis zu 100 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Geldern für Personal- und Sachkosten unterstützt werden, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen zu begegnen. Damit setzt die Hälfte der Länder Programme um, um gezielt auf die sozial-räumlichen Bedingungen einzelner Kindertageseinrichtungen einzugehen. Dies geschieht in der Regel durch Maßnahmen in Handlungsfeld 2 (so in Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt), aber auch über Handlungsfeld 3 (Berlin) und Handlungsfeld 7 (Nordrhein-Westfalen).

Nordrhein-Westfalen lässt auch in Handlungsfeld 10 sein bisheriges Landesprogramm zur Finanzierung von Familienzentren in den Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des KiQuTG einfließen. Es handelt sich dadurch nicht um eine neue, sondern lediglich um eine modifizierte Maßnahme.

# Anhang: Die Vorhaben der Länder bei der Umsetzung des KiQuTG

## Baden-Württemberg

Die Maßnahmen der Jahre 2019/2020 werden bis Ende 2022 weitergeführt, für die Jahre 2021 bis 2022 sind zudem folgende weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Praxisanleitung
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – Ausbildungsförderzuschuss klassische Ausbildung
- Handlungsfeld 7: Die sprachliche Bildung fördern – Sprachkitas (abhängig davon, ob das Bundesprogramm verlängert wird)
- Handlungsfelder 1, 6, 10: Ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot; Maßnahmen und ganzheitliche Bildung; inhaltliche Herausforderungen – trägerspezifische innovative Projekte

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

*Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung*

14.460.000 € 9,0 % (2019/20)

Es sollen zusätzlich 661 Ausbildungsplätze (Ausbildungsbeginn: Schuljahr 2019/2020) über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert werden. Dabei soll eine starke Orientierung an dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive erfolgen.

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

*Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften*

144.400.000 € 90,1 % (2019/20)

Jede Einrichtungsleitung soll Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben erhalten. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche.

Es soll ein einheitliches Qualifizierungskonzept für Leitungskräfte erstellt werden. Dieses Konzept soll verpflichtende Basismodule enthalten, die die Leitungskräfte für drei Kernbereiche pädagogischer Leitungsaufgaben (Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung, Interaktions(weiter)entwicklung) qualifizieren sollen.

### Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

*Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen*

1.470.000 € 0,9 % (2019/20)

Der bisherige Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) in Höhe von 160 UE zu je 45 Minuten soll auf 300 UE zu je 45 Minuten erhöht werden. Die Grundlage dafür bildet das Qualitätshandbuch (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Zudem soll die praxisbegleitende Fortbildung zur Weiterbildung und Spezialisierung von bisher 15 UE auf 20 UE pro Jahr angehoben werden. Die Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege soll entsprechend angepasst werden. Geplant ist zunächst eine Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ab Frühjahr 2020.

### Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG ohne Hinweis auf konkrete Verwendung

28.331.091 € 15,0 % (2019/20)

Die Mittel für Artikel 2 werden für 2019 und 2020 im Finanzkonzept ausgewiesen.

## Bayern

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

*Leitungs- und Verwaltungsbonus*

86.270.209 € 37,4 % (2019/20)

Die für das Jahr 2019 angesetzten Mittel entsprechen einer ganzjährigen Förderung von 2.311 Kindertageseinrichtungen, die für das Jahr 2020 angesetzten Mittel entsprechen einer Förderung von 4.590 Kindertageseinrichtungen – das entspricht etwa der Hälfte der Kindertageseinrichtungen in Bayern. Die Förderhöhe ist abhängig von der Zahl der betreuten Kinder; für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 betreuten Kindern ist ein Förderbetrag von ca. 12.500 Euro p. a. geplant. Die

Zahl der Einrichtungen, die letztlich gefördert werden können, hängt davon ab, wie groß die geförderten Einrichtungen sind und wann die Förderung der begünstigten Einrichtungen aufgenommen wird.

Voraussetzung für die Förderung soll sein, dass die Leitungsperson eine bestimmte Mindestqualifikation aufweist, dass ein Leitungsprofil existiert, das die Leitungsaufgaben beschreibt, und dass für die Leitungsaufgaben gemäß Leitungsprofil ein bestimmtes Zeitkontingent zur Verfügung steht.

### Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

#### *Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen*

8.384.791 € 3,6 % (2019/20)

Zur Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 fest angestellten Tagespflegepersonen wird eine Förderrichtlinie erlassen. Über diese Richtlinie wird eine pauschalierte finanzielle Förderung bei der Festanstellung von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson an den Träger der Kindertageseinrichtung (über die Gemeinden als Adressaten der staatlichen Förderung) oder den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Voraussetzung für die Förderung ist eine mindestens hälftige Mitfinanzierung der durch die Festanstellung entstehenden Kosten durch die Gemeinde sowie eine bestimmte Mindestqualifizierung der Tagespflegeperson.

### Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

#### *Beitragszuschuss von 100 Euro*

139.103.471 € 60,3 % (2019/20)

Die Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit wurde mit Wirkung zum 1. April 2019 umgesetzt. Der Beitragszuschuss wird für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an jene Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren.

## Berlin

### Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

#### *Heilpädagogischer Fachdienst*

2.651.100 € 1,1 %

An den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren sollen 1,5 VZÄ Heilpädagog\*innen oder Sozialpädagog\*innen mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden. Des Weiteren soll eine Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht für den Heilpädagogischen Fachdienst mit 1 VZÄ Sozialpädagog\*in eingerichtet werden.

#### *Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf*

12.241.721 € 5,1 %

Die neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung und hebt zugleich die Betreuungsstandards durch die Erhöhung des Anteils der Heilpädagog\*innen an. Der kindbezogene Personalzuschlag wird von 0,360 VZÄ (Stand 31.12.2018 der RV sbG) gestaffelt angehoben, sodass 2022 eine zusätzliche kindbezogene Personalausstattung von 0,6 VZÄ erreicht wird. Es wird eine sukzessive Ausdehnung des heilpädagogischen Angebots auf 150 Plätze angestrebt.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen*

24.429.400 € 10,2 %

Es soll ein finanzieller Anreiz für Fachkräfte geschaffen werden, eine pädagogische Tätigkeit in belasteten Sozialräumen aufzunehmen bzw. in einer entsprechenden Einrichtung zu verbleiben. Es ist ein finanzieller Anreiz in Höhe von 300 Euro brutto je vollzeitbeschäftigter Fachkraft antizipiert.

#### *Praxisunterstützungssystem in Kitas*

32.346.400 € 13,5 %

Angesichts der Herausforderungen, die mit der verstärkten Inanspruchnahme von Kitaplätzen einhergehen, ist beabsichtigt, ein strukturentwickelndes Praxisunterstützungssystem aufzubauen, welches das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung des Fachpersonals in Kindertageseinrichtungen ergänzt und weiterentwickelt. Im Rahmen

des KiQuTG sollen den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, Fachberatung, Coaching, Mentoring u. ä. in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck stellt das Land Berlin den Trägern im Jahr 2020 47,70 Euro und in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 63,60 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung.

#### *Anleitungsstunden für neue Zielgruppen*

5.613.000 € 2,3 %

Künftig sollen Träger für

- Personen aus verwandten Berufen (mit Fachkraft-Option),
- Personen zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption (Native Speaker),
- Personen zur Umsetzung einer anderen besonderen Konzeption und
- sonstige geeignete Personen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG

je zwei Anleitungsstunden pro Woche im ersten Jahr der Beschäftigung erhalten.

Darüber hinaus wird das bereits bestehende System der Bereitstellung von Kompensationsmitteln für „Zeit für Anleitung“ für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im 3-2-1-Modell auch auf die Personen übertragen werden, die unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel in einer Berliner Kita tätig sind und berufsintegrierend bzw. dual Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung in der Kindheit an einer Hochschule studieren.

#### *Stunden für Vor- und Nachbereitung im Quereinstieg*

12.750.975 € 5,3 %

Den Beschäftigten in Teilzeitausbildung soll Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen in einem Volumen von zwei Wochenstunden für den gesamten Ausbildungszeitraum finanziert werden.

#### *Erwerb der deutschen Schriftsprache*

1.010.000 € 0,4 %

Es soll ein Unterstützungsangebot für Studierende nicht-deutscher Herkunftssprache an den Fachschulen für Sozialpädagogik konzipiert und implementiert werden, die einen Unterstützungsbedarf bei der Erlangung von Sprachkenntnissen haben. Dabei steht die Schriftsprache im Fokus, da erfahrungsgemäß gerade schriftsprachliche Kompetenzen den Ausbildungserfolg in hohem Maße bestimmen.

#### *Anpassungsqualifizierungen*

1.117.500 € 0,5 %

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erarbeitet ein Konzept der gezielten Anwerbung ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte aus der EU, derzeit konkret am Beispiel Spanien. Aufgrund der geplanten Gewinnung einer damit vergleichsweise deutlich homogeneren Gruppe (Herkunft aus einem Land der EU, definierte Berufsqualifikationen) kann das Anpassungsangebot konkret auf diese zugeschnitten werden, was zu einer schnelleren Einmündung in die Tätigkeit als Fachkraft führt. Einen positiven Verlauf dieses Modells vorausgesetzt, ist die Erschließung weiterer Zielgruppen geplant, was auch einen Bedarf zusätzlicher Anpassungsmaßnahmen nach sich zieht.

#### **Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung**

##### *Leitungsschlüssel*

60.000.000 € 25,1 %

Beabsichtigt ist eine stufenweise Verbesserung des Leitungsschlüssels mit der Möglichkeit, Anteile über Verwaltungsassistenzen abdecken zu können. Für die Leitung von Kindertageseinrichtungen werden Personalzuschläge gewährt, die seit dem 1. August 2019 bei 90 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind. Mit dieser Qualitätsentwicklungsstufe wird eine zweite Stufe verbunden, die zum Frühjahr des Jahres 2020 angestrebt wird. Dadurch erfolgt eine Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85.

## Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

### *Ausgestaltung pädagogischer Räume*

21.497.663 € 9,0 %

Ziel dieser Maßnahme ist es, Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeiter\*innen raumgestalterische Maßnahmen zu ergreifen.

## Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

### *Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege*

46.975.700 € 19,7 %

Die Vergütung von Tagespflegepersonen, die drei Kinder ganztags betreuen, soll ab dem Jahr 2020 angehoben werden. Hier wird eine Steigerung von mind. 25 Prozent auf rd. 11,50 Euro pro Stunde antizipiert. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, sollen prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten.

### *Mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege*

14.170.000 € 5,9 %

Die pauschale Zahlung pro Kind soll für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit, die Dokumentation und für Elterngespräche geleistet werden. Mithilfe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen daher vier Stunden mpA monatlich je Kind eingeführt und vergütet werden.

### *Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege*

3.523.300 € 1,5 %

Eine Koordinierungsstelle soll eingerichtet werden. Die Koordinierungsstelle soll Fachkräfte (Qualitätsunterstützerinnen und Qualitätsunterstützer) gewinnen und mit den örtlichen Jugendämtern Kooperationsverträge abschließen, um den Qualitätsentwicklungsprozess voranzutreiben.

Die interne Evaluation soll als Instrument der Qualitätsentwicklung nunmehr auch in die Kindertagespflege implementiert werden.

In den Regionen sollen sogenannte Gesprächs-, Regional-, Supervisions- oder Kiezgruppen aufgebaut bzw. erweitert werden.

Das Bundesprogramm ProKindertagespflege endet am 31. Dezember 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Maßnahme über die Mittel dieses Bundesprogramms finanziert.

## Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

### *Steuerung und Begleitung des Qualitätsprozesses*

982.500 € 0,4 %

Um Träger von Kindertageseinrichtungen für neue Herausforderungen zu sensibilisieren und mit neuen Entwicklungen vertraut zu machen, soll für die gesamte Laufzeit des Gute-KiTa-Gesetzes ein Qualitäts- und Steuerungsteam installiert werden. Dieses soll aufgrund der thematischen Relevanz sowie der Schnittstellenfunktion für Politik, Verwaltung und pädagogische Fachpraxis bei der SenBildJugFam angesiedelt werden. Das Team besteht aus fünf Mitarbeiter\*innen mit (sozial)pädagogischer und/oder verwaltungsspezifischer Qualifikation.

## Brandenburg

## Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

### *Personalausstattung*

29.172.636 € 64,9 % (2019/20)

Das Land Brandenburg beabsichtigt, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten für die Aufstockung von Personalstunden für Betreuungsverhältnisse von Kindern im vorschulischen Bereich zu gewähren, für die eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden ist. Die Umsetzung dieses Handlungsfeldes soll durch eine Förderrichtlinie erfolgen. Die Förderung nach der noch zu erlassenden Förderrichtlinie soll am 01.08.2019 beginnen. Für die Formulierung der Fördermöglichkeiten und -konditionen wurden folgende Grundannahmen getroffen:

- Die Förderung zielt darauf ab, eine Erzieher\*innen-Stunde pro Tag für eine Mischgruppe von 6 Kindern, die mehr als durchschnittlich 8 Stunden (bei Wochenkontingenten: mehr als 40 Stunden) betreut werden, anteilig seitens des Landes finanziell zu unterstützen.
- Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird (vertraglich vereinbarte Betreuungszeit), soll eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt werden. Hierbei wird eine gemittelte Pauschale festgesetzt, die berücksichtigt, dass in diesen Randzeiten Mischgruppen betreut werden.

- Die Höhe der zu gewährenden Pauschale soll je Kind bei 600 EUR liegen.
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen für die aktuellen Kinderzahlen – zu den Stichtagen 01.06.2019 und 01.03.2020 – mit verlängerten Betreuungszeiten je Kind die Pauschale in Höhe von mindestens 600 EUR an die Träger weiter.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Anleitung von Personen im Quer- und Seiteneinstieg*

4.300.000 € 9,6 % (2019/20)

Es erfolgt eine qualitative Neuausrichtung des bisherigen Landesprogramms „Zeit für Anleitung“, nach der nunmehr 3 Anleitungsstunden ab dem 01.08.2019 für Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich finanziert werden sollen.

### Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

#### *Elternbeteiligung*

299.096 € 0,7 % (2019/20)

Es erfolgt ein pauschalierter finanzieller Ausgleich der aus der KitaG-Novelle resultierenden Mehrbelastungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten ab dem 01.08.2019 und für die Verortung einer Sachbearbeiter\*innen-Stelle (E 11) für die fachliche Begleitung des Landeskitaelternbeirates und der Kreiskitaelternbeiräte ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nach der Schlusszeichnung des Bund-Länder-Vertrages. Mit der Gesetzesänderung ist für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Kreiskitaelternbeirat zu gründen.

#### *Kontakt- und Beratungsstelle Kita*

180.000 € 0,4 % (2019/20)

Es soll eine Kontakt- und Beratungsstelle im für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium eingerichtet werden, die die Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet, wenn nach der Beratung keine Abhilfe erreicht werden konnte. Des Weiteren geht es um eine fachliche Beratung von Beschwerdeführenden bzw. Anfragenden.

### Maßnahmen nach Artikel 1 § 2 Satz 2 und Artikel 2 KiQuTG

#### *Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien*

2.711.500 € 6,0 % (2019/20) Artikel 1

8.274.776 € 18,4 % (2019/20) Artikel 2

Es erfolgt eine antragslose Beitragsfreistellung für Geringverdienende ohne Transferleistungsbezug. Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Die entstehenden Einnahmeausfälle sollen mit einer Pauschale in Höhe von 12,50 EUR je Kind und Monat den Einrichtungsträgern erstattet werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die Umsetzung dieser Beitragsbefreiung einen Verwaltungskostenausgleich je Kindertagesstätte.

## Bremen

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen*

17.546.199 € 30,3 %

Zum Kindergartenjahr 2019/20 soll die Personalausstattung für alle Ü3-Gruppen in benachteiligten Stadtteilen mit Landesmitteln verbessert werden. Um zunächst das Ausstattungsniveau der bisherigen sog. „Index-Einrichtungen“ (Personalschlüssel 1:8,99) schrittweise erreichen zu können, finanziert das Land zusätzlich 0,35 Vollzeit-äquivalente je Ganztagsgruppe aus Gute-KiTa-Mitteln in eben diesen Kitas. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis 2022 bis zu 400 Gruppen eine verbesserte Personalausstattung erhalten.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Ausbildungsformate für neue Zielgruppen*

11.479.104 € 19,8 %

Ab dem Kitajahr 2020/21 soll neben den bestehenden Aus- und Weiterbildungsformaten ein neues bezahltes und ggf. praxisintegriertes Ausbildungsformat (auf Basis der aus einem Modellversuch PiA gewonnenen Erkenntnisse) mit voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr im Land Bremen umgesetzt werden. Ziel ist, in den nächsten Jahren schrittweise zu einer vergüteten Regelausbildung zu kommen.

Außerdem soll die berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher\*in für Personen, die bereits eine sozialpädagogische Erstausbildung besitzen, deutlich ausgeweitet werden. Um auch hier neue Zielgruppen zu gewinnen, soll nach Abschluss der Weiterbildung eine „Abschlussprämie“ gezahlt werden, die dem Umfang des Schulgeldes (ca. 4.000 EUR) während der gesamten Ausbildung entspricht. Mit den neuen bzw. weiterentwickelten Weiterbildungsformaten sollen bis zu 275 Ausbildungsplätze pro Jahr angeboten werden.

Die Träger erhalten für Bezahlung der Auszubildenden in den praxisintegrierten Formaten eine zusätzliche Vergütung durch den kommunalen Jugendhilfeträger. Künftig könnte aus den Gute-KiTa- Mitteln ein Landeszuschuss an die örtlichen Jugendhilfeträger gezahlt werden. Die Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger könnte wie beim Modellversuch PiA in der Stadtgemeinde Bremen nach Träger-Proporz erfolgen.

### Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

#### *Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden*

700.000 € 1,2 %

In der Stadtgemeinde Bremen soll flächendeckend ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren eingesetzt werden. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BaSiK bereits ein solches Verfahren ein.

### Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

#### *Neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik*

1.030.000 € 1,8 %

Zum 01.01.2020 soll das Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ aufgelegt werden. Es soll drei Teilprojekte umfassen:

1. Kita-Qualität und Ressourcenausstattung: Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Bremen soll wissenschaftlich fundiert ermittelt werden, welche zusätzlichen Ressourcen für eine wirksame Qualitätsentwicklung notwendig sind, welche im System vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können und wodurch die Umsetzung bereits entwickelter Qualitätsstandards in der Vergangenheit behindert wurde.
2. Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik: Die zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Arbeit in Kitas werden in dem bestehenden starren und quantitativ ausgerichteten Finanzierungssystem nicht abgebildet. In dem Teilprojekt soll ein inte-

griertes Steuerungs- und Finanzierungskonzept entwickelt werden, das die Vielzahl von Maßnahmen bezogenen Sonderzuwendungen ablöst.

3. Qualitätsmonitoring: Zur verbindlichen Erreichung von Qualitätsentwicklungszielen soll ein geeignetes Monitoring entwickelt werden.

### Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

#### *Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr*

27.144.697 € 46,9 %

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) ist mit Wirkung zum 01.08.2019 mit dem Ziel geändert worden, die Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr umzusetzen. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt gilt für alle Angebotsformen, auch für die Betreuung in Elternvereinen und ggf. in Tagespflege ab dem Monat des vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes. Die Zuwendungen der Träger werden im Rahmen der sog. Fehlbedarfsfinanzierung in Folge der wegfallenden Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend angehoben.

### Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG

#### *ohne Hinweis auf konkrete Verwendung*

820.440 € 1,4 %

Die Mittel für Artikel 2 werden für 2019 und 2020 im Finanzkonzept ausgewiesen.

## Hamburg

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich*

121.092.427 € 100 %

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen sowie die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis

zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen. Die Umsetzung der Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels von durchschnittlich 1:5,1 (2018) auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 wird in drei gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 umgesetzt.

## Hessen

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

*Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen*

290.080.000 € 71 %

Der derzeit geregelte Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf, der sich nach Alter und Betreuungszeit der betreuten Kinder für die Einrichtung ergibt, wird unbefristet auf 22 Prozent angehoben. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen (zusätzliche Leitungsfreistellungen und Sicherung der zusätzlichen Zeiten im Umfang von 15 Prozent) eine Erhöhung der vorhandenen Fachkraftkapazitäten um mindestens 1.686 Vollzeit-äquivalente (VZÄ).

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

*Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent*

116.433.000 € 29 %

Erstmals in Hessen wird bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kita ein Zeitanteil für die Leitung der Kita in Höhe von 20 Prozent festgelegt. Diese Leitungszeit wird als prozentualer Anteil aus dem Netto-Mindestpersonalbedarf festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Dies bedeutet die Bereitstellung von vom Gruppendienst freigestellten Leitungskapazitäten im Umfang von rechnerisch insgesamt 4.945 VZÄ. Dabei liegen keine verlässlichen Daten darüber vor, wie viele dieser Leitungsfreistellungen bereits im Rahmen freiwilliger zusätzlicher Standards bestehen.

Beispielhaft führt diese Regelung für einen dreigruppigen Kindergarten mit 63 Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die alle in der Kategorie „45 Stunden/Woche und mehr“ betreut werden, zu einer Leitungsfreistellung in Höhe von 44,1 Wochenstunden (entspricht 1,1 VZÄ). Berechnung: 63 Kinder x 0,07 Fachkraftfaktor Kindergarten x 50 Stunden (vierter Betreuungsmittelwert) x 0,20 Leitungsfreistellung = 44,1 Stunden/Woche.

## Mecklenburg-Vorpommern

### Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

*Beitragsfreiheit*

106.259.258 € 100 %

Als erste Maßnahme wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder zum 1. Januar 2019 eingeführt. Durch die Regelung werden Familien mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung von den Beiträgen für das jüngere Kind oder die jüngeren Kinder befreit.

Als zweite Maßnahme soll zum 1. Januar 2020 die Elternbeitragsfreiheit umgesetzt werden. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Verpflegung, die auch bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

## Niedersachsen

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

*Personalschlüssel zur Förderung von Kindergartenkindern*

210.723.308 € 40,0 % (geschätzt)

Mit einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) fördert die Landesregierung seit dem 01.01.2017 im Umfang von rund 55 Mio. EUR pro Jahr (ab 2019: rd. 60 Mio. EUR) die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Kindergarten- oder gruppenübergreifend. Die Förderung über die Richtlinie QuiK soll zum 31.12.2019 vorzeitig auslaufen. In Weiterentwicklung der Richtlinie QuiK soll zum 01.01.2020 eine neue Richtlinie mit einem auf rund 100 Mio. EUR aufgestockten Mittelvolumen und erweitertem Förderzweck für eine Laufzeit bis mindestens Ende 2022 in Kraft gesetzt werden. In Erweiterung des Zuwendungszwecks der bestehenden Richtlinie QuiK können die über die neue RL GKG geförderten Zusatzkräfte zukünftig auch unabhängig von der Berücksichtigung des

Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung und überall dort eingesetzt werden, wo aus örtlicher Sicht eine Priorität für die Verbesserung des Personalschlüssels aufgrund besonderer Anforderungen und Rahmenbedingungen besteht.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung*

60.206.659 € 11,4 % (geschätzt)

Entsprechend der bisherigen Richtlinie QuiK war neben der Beschäftigung qualifizierter Fach- und Betreuungskräfte auch die Förderung von Kräften möglich, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz nachweisen konnten. Im Rahmen der neuen Richtlinie GKG, die zum 01.01.2020 für eine Laufzeit von mindestens drei Jahren in Kraft treten soll, sollen zukünftig tariflich vergütete Teilzeitstellen für Auszubildende in Erstausbildung gefördert und damit Anreize für Träger geschaffen werden, um bereits vor dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Personal zu gewinnen und an sich zu binden. Ferner sollen auch Träger gefördert werden, die Auszubildenden zusätzlich zu der tariflich vergüteten Beschäftigung in Teilzeit eine individuelle Sachkostenpauschale für Ausbildungskosten in Höhe von 150 EUR pro Monat (gegebenenfalls zusätzlich der Erstattung von Schulgeld im Schuljahr 2019 / 2020) gewähren.

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

#### *Entlastung von Einrichtungsleitungen*

30.103.330 € 5,7 % (geschätzt)

Über die neue RL GKG erhalten die örtlichen Träger Mittel, um Zusatzkräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 zu finanzieren. Unter dieser Zielsetzung können sie nicht nur Fach- und Betreuungskräfte in den Gruppen, sondern auch Einrichtungsleitungen entlasten.

Gemäß § 5 Absatz 1 KiTaG ist die Leitung einer Kindertagesstätte für jede Gruppe einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden.

Es wird im Rahmen der Umsetzung der RL GKG keine bestimmte Zielgröße für die Entlastung von Einrichtungsleitungen durch Zusatzkräfte angestrebt. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass die über Bundesmittel über Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 bis 4 finanzierten Zusatzkräfte überwiegend als Zusatzkräfte in Gruppen und Zusatzkräfte in Erstausbildung gefördert werden.

Darüber hinaus sollen spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen konzipierte Fort- und Weiterbildungsangebote landesweit platziert werden, um die Leitungskompetenzen von Einrichtungsleitungen zu stärken.

### Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

#### *Anreizfinanzierung*

147.000.000 € 27,9 %

Bisher befristet finanzierte und auf freiwilliger Basis gewährte Zuwendungen des Landes zur Förderung einer leistungsorientierten Vergütung, der Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen sollen zum 01.08.2020 in eine dauerhafte gesetzliche Regelung überführt werden. Die geplanten Regelungsinhalte beziehen sich auf:

- Begrenzung der Betreuungsverhältnisse pro Tagespflegeperson auf acht Kinder,
- Unterscheidung zwischen Angeboten von Tageseinrichtungen und Angeboten von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit,
- Stärkung der Aufsichtsmöglichkeiten des örtlichen Trägers,
- Voraussetzung einer Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr und Tagespflegeperson als Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe,
- Regelung von Qualifikationsanforderungen und Auftrag von Fachberatung als Voraussetzung für die Gewährleistung einer Finanzhilfe,
- Regelungen für die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von bis zu 400 Stunden als Aufbauqualifizierung zum DJI-Curriculum,
- Regelung einer nach Qualifikationsniveau gestaffelten Finanzhilfe für die laufende Geldleistung analog zur allgemeinen Finanzhilfe für Kindertageseinrichtungen mit Pauschalen für die Grundqualifizierung

(160 Stunden), die Aufbauqualifizierung (560 Stunden), den Abschluss als sozialpädagogische Assistenz und den Abschluss als Erzieher\*in.

## Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

### Steuerungssystem

1.000.000 € 0,2 %

Um die Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene von Trägern, örtlichen Trägern und Landesregierung für den noch benötigten quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu verbessern, sollen die Verfahren der örtlichen Bedarfsplanung landesweit vereinheitlicht werden. Dazu ist die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung erforderlich. Diese Verfahren müssen dann zur Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung werden, damit die Berichte der örtlichen Träger auch auf der Ebene des Landes auswertbar werden und Daten zum Beispiel für den Zweck von Prognosen und Haushaltsaufstellung auch auf Landesebene aggregiert werden können.

## Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

### Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

20.000.000 € 3,8 %

Die Landesregierung wird über eine Richtlinie für den Zeitraum von vier Jahren einen auf 5 Mio. EUR pro Jahr gedeckelten Betrag zur Verfügung stellen, der durch die Kommunen genutzt werden kann, um Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, analog zu Kindergartenkindern ebenfalls beitragsfrei zu stellen.

## Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG

### Härtefallfonds

57.000.000 € 10,8 %

Das Land setzt einen Härtefallfonds ein, den Land und kommunale Spitzenverbände im Zuge der Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit von Kindergartenkindern ab dem 01.08.2018 vereinbart hatten.

## NRW

Dem Land stehen Mittel von insgesamt 1.182.662.392 Euro zu. Da das Finanzkonzept aber Ausgaben nach Kalenderjahren aufführt und nur bis zum Jahr 2022 reicht, weist das Land darauf hin, dass die im Finanzkonzept nicht aufgeführten Mittel in Höhe von 34.491.855 Euro Anfang 2023 fließen und damit im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023. Insofern fehlen in der folgenden Aufstellung die im Konzept nur als Übertrag aufgeführten 34 Mio. Euro für das Jahr 2023.

## Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

### Betreuungsangebote flexibler gestalten

140.000.000 € 12,2 %

Nach dem KiBiz können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen zwischen Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wählen. Mit dem Entwurf zum „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“, soll erstmalig ein gesetzlicher Zuschuss zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten verankert werden. Dabei geht es vor dem Hintergrund der Beachtung des Kindeswohls ausdrücklich nicht um die Verlängerung individueller Betreuungszeiten, sondern vielmehr um Lösungen bei unregelmäßigen Bedarfen und die Inanspruchnahme von Angeboten über Regelöffnungszeiten hinaus. Demnach gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Zuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote,
6. ergänzende Kindertagespflege.

Hierfür werden im Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 40 Mio. Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 ein Betrag von 60 Mio. Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ein Betrag von 80 Mio. Euro jährlich landesweit zur Verfügung gestellt. Das Jugendamt ergänzt den Zuschuss mit einer Erhöhung um 25 Prozent.

### **Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### *Ausbildungszuschuss*

130.578.000 € 11,4 %

Um die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver zu gestalten, gewährt das Land zusätzliche pauschalisierte Zuschüsse für jedes vorgehaltene Qualifizierungsangebot. Ein Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro jährlich wird geleistet für Träger von Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Ein Zuschuss von 4.000 Euro jährlich wird geleistet für Träger von Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung bzw. für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung anbieten.

#### *Fachberatungszuschuss*

27.140.000 € 2,4 %

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt je Tageseinrichtung 1.000 Euro jährlich.

#### *Qualifizierungszuschuss*

12.500.000 € 1,1 %

Das Land unterstützt kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Mio. Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen. Die bisher zur Verfügung gestellten Mittel waren ausschließlich für Qualifikation im Bereich der Sprachförderung zu verwenden. Künftig sollen auch Fortbildungen in anderen Feldern der frühkindlichen Bildung bezuschusst werden. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie Dialogveranstaltungen und wissenschaftliche Begleitung gefördert werden.

### **Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung**

#### *Leitungsstunden*

106.552.003 € 9,3 %

Die Maßnahmen dienen als Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021. Diese erfolgt dann aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Rechnerisch können aus den zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 106,6 Mio. Euro rd. 56.000 zusätzliche Jahrespersonalstunden für Leitung finanziert werden, dies entspricht etwa 1.400 rechnerischen Vollzeitstellen.

### **Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung**

#### *Sprachförderung*

78.037.500 6,8 %

Mit dem KiBiz GesE werden die gesetzlichen Zuschüsse zur Sprachförderung und für die Förderung von plusKITAs erhöht. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst. Mit dem erhöhten Betrag wird gewährleistet, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für besondere Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann. Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Zuschüsse sollen in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs weitergeleitet werden.

### **Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege**

#### *Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit*

57.889.831 5,0 %

Zur Gewährleistung qualitativer Weiterentwicklungen leistet das Land ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine erhöhte Pauschale zur Förderung der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt künftig u. a. voraus, dass die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält. Weitere Voraussetzung für den Landeszuschuss ist künftig, dass die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt.

### Qualifizierungszuschuss

2.570.000 0,2 %

Demnach gewährt das Land für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden: QHB) absolviert hat, künftig einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro.

### Fachberatungszuschuss

20.804.000 1,8 %

Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege erhalten die Jugendämter 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Der Zuschuss ist an die zuständige Fachberatungsstelle weiterzuleiten.

### Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

#### Familienzentrenzuschuss

54.830.745 4,8 %

Mit dem KiBiz GesE wird die finanzielle Förderung von Familienzentren ausgebaut, um die qualitative Weiterentwicklung zu ermöglichen. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Für jedes Familienzentrum bzw. Familienzentren, die am Gütesiegelverfahren teilnehmen, gewährt das Land dem Jugendamt künftig einen zusätzlichen Zuschuss von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr.

### Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

#### Beitragsfreiheit

517.268.458 € 45,1 %

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

## Rheinland-Pfalz

Das Finanzkonzept weist lediglich die prognostizierten Gesamtkosten für Maßnahmen in den entsprechenden Handlungsfeldern aus, ohne zwischen Bundes- und Landesmitteln zu differenzieren. Gesamtkosten für Maßnahmen nach Artikel 1 KiQuTG in Höhe von 419.034.500 Euro stehen Bundesmittel in Höhe von 239.706.254 Euro für Artikel 1 gegenüber. Demzufolge werden im weiteren 57,2 % der Gesamtausgaben angegeben.

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Berücksichtigung spezifischer Sozialräume

67.091.346 € 24,9 %

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können. Mit Einführung des Sozialraumbudgets erarbeitet jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Verwendung der Mittel auf Grundlage einer Rechtsverordnung, die nach Verabschiedung des KiTaZG erstellt wird.

Mit den Mitteln des Sozialraumbudgets werden zusätzliche Personalstellenanteile finanziert, die gesondert ausgewiesen und Kindertageseinrichtungen zugeordnet sind. Unter der Annahme, dass eine Stelle 55 Tausend Euro Personalkosten p. a. verursacht, könnten bei einer Förderquote des Landes von 60 Prozent insgesamt rd. 1.500 Vollzeitstellen finanziert werden. Diese Personalstellenanteile können für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden, die sich aus Sozialräumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf ergibt, z. B. durch Kita-Sozialarbeit oder Angebote der Förderung französischer Sprache im grenznahen Raum.

### Personalbemessungssystem

29.343.007 € 10,9 %

An die Stelle des gruppenbezogenen Personalbemessungssystems tritt ein platzbezogenes, das um einrichtungsbezogene Komponenten ergänzt wird. Die im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehenen und auf Basis einer gültigen Betriebserlaubnis in einer Einrichtung vorgehaltenen Plätze werden drei Alterskohorten zugeordnet und entsprechend personalisiert. Die dauerhafte Umsetzung erfolgt mit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaZG ab 1. Juli 2021.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### Vergütete Ausbildung

16.054.420 € 6,0 %

Mit dem Schuljahr 2019/2020 wird die berufsbegleitende Ausbildung weiter ausgebaut. Der bisherige Schulversuch wird verstetigt. Dieser berufsbegleitenden Ausbildung liegt ein Beschäftigungsvertrag zugrunde, verbunden mit dem Status einer nicht leitenden Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters im Gruppendienst einer Tageseinrichtung. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wird ein Gehalt gezahlt. Das Ausbildungsangebot wird entsprechend dem bestehenden Bedarf ausgeweitet (Anzahl dieser Ausbildungsplätze insgesamt sowie an weiteren Standorten von Fachschulen). Mit Inkrafttreten des KiTaZG wird ab dem 1. Juli 2021 zudem gewährleistet, dass die Auszubildenden nicht auf den Stellen Schlüssel angerechnet werden.

#### Praxisanleitung

2.638.840 € 1,0 %

Alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, erhalten ab 1. Juli 2021 zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung. Je auszubildender oder studierender Person erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

#### Leistungsdeputate

24.648.812 € 9,2 %

Alle Tageseinrichtungen erhalten ab dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leistungsdeputat, das für jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wird. Für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausrüstung von 0,128 Vollzeitäquivalenten (dies entspricht 5 Wochenstunden) für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung) bemessen. Für eine Einrichtung mit bspw. 40 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies zum Beispiel ein Leistungsdeputat von 0,328 VZÄ (0,128 VZÄ + 0,005 mal 40 Ganztagsbetreuungsäquivalente). Ein Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt werden.

### Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

#### Raumausstattungsprogramm

7.779.801 € 2,9 %

Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen legt das Land ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro auf, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Schlafräumen verwendet werden können. Förderkriterien und Umsetzung sollen dem Anspruch einer möglichst verwaltungseinfachen Administration entsprechen und werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

### Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

#### Alltagsintegrierte Sprachbildung

7.341.043 € 2,7 %

Zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung werden finanzielle Mittel für die Sprachförderung erhöhend in die Personalbemessung für Plätze für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt integriert. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten.

## Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

### Qualitätszuschuss

13.417.869 5,0 %

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr (§ 25 Absatz 4 KiTaZG). Die Mittel für Personalanteile dienen dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Mittel stehen für Maßnahmen zur Verfügung, die die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen unterstützen. Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten.

### Monitoring- und Administrationssystem

1.716.133 0,6 %

Begleitend zum KiTaZG führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, das das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und bereits heute notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB VIII-Statistik. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen.

## Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

### Kita-Beirat

1.029.680 0,4 %

In jeder Tageseinrichtung wird mit Inkrafttreten des KiTaZG ab 1. Juli 2021 ein Beirat gebildet. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen Perspektive der Kinder Empfehlungen über grundsätzliche Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen. Das KiTaZG sieht vor, dass der Beirat mindestens einmal jährlich tagt.

## Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

### Beitragsfreiheit für alle Zweijährigen

68.645.304 € 25,5 %

Mit Inkrafttreten des KiTaZG gilt ab 1. Januar 2020 für alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr die Beitragsfreiheit. Bislang können für Kinder in der Angebotsform „Krippengruppe“ (Kinder im Alter von null bis drei Jahren) noch Elternbeiträge erhoben werden. Mit der neuen Regelung werden nunmehr auch Kinder (ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr) in pädagogischen Krippengruppen beitragsfrei gestellt.

Die Erstattungsleistung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beitragsbefreiung wird gesichert. Sie bildet mengenmäßige Entwicklungen ab. Mit Inkrafttreten dieser Regelung erfolgt ab 1. Juli 2021 eine dynamische Anpassung an die Ist-Personalkosten der Kindertageseinrichtungen; so werden Entwicklungen bei der Erstattungsleistung noch passgenauer berücksichtigt.

## Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG

### ohne Hinweis auf konkrete Verwendung

29.520.476 € 11,0 %

Die Mittel für Artikel 2 werden im Finanzkonzept ausgewiesen.

## Saarland

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen*

4.885.000 € 7,8 %

Vorgesehen ist, vorerst bis zu 25 KiTas mit besonderen Herausforderungen zu definieren. Voraussichtlich werden damit 2.000 bis 3.100 Kinder erreicht, abhängig von der Anzahl der Einrichtungen und deren Platzzahl. Diese besonderen KiTas sollen pro Gruppe zusätzlich ¼-Fachkraftstelle erhalten, die über eine Pauschale im Umfang von ¼-Entgelt entsprechend TVöD SuE 8b, Stufe 4 vollständig mit Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln finanziert wird. Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll damit erst am 01.01.2020 begonnen werden.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Praxisintegrierte Ausbildung*

1.856.500 € 3,0 %

Zum 01.08.2019 soll ein Schulversuch, der eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung möglich macht, etabliert werden. Diese weiterentwickelte Form der bestehenden Ausbildung richtet sich, im Gegensatz zu einer bereits bestehenden Regelung für eine berufsbegleitende Ausbildung, auch an diejenigen, die noch keine Fachkräfte im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften sind. Die Personalkosten für diese neue Gruppe von angehenden Erzieher\*innen können im Rahmen der üblichen Finanzierungsregelung zu derzeit 10 % auf die Einrichtungsträger, zu 29 % auf das Land, zu 36 % auf die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken und zu 25 % auf die Eltern verteilt werden.

Es soll an drei Schulstandorten jeweils eine Klasse mit 31 Schülern / innen eröffnet werden. Demzufolge werden im HF 3 weitere 41 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie nach der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 1) angeboten. Damit für die Träger und Schüler\*innen eine gänzlich gleiche Situation entsteht, wird darüber hinaus auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten. Diejenigen, die eine dualisierte und praxisintegrierte Ausbildung absolvieren, werden nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet. Die Refinanzierung der Personalkosten, die sich durch die Unterschiedsbeträge der degressiven Förderung ergeben, wird dennoch gewährleistet.

### Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

#### *Leitungsfreistellung*

8.720.000 € 14,0 %

Die bereits gewährte Freistellung für Leitungen im Umfang von 6 Wochenstunden Arbeitszeit pro Gruppe soll auf 7 Stunden erhöht werden. Entgegen der Verteilung der Personalkosten auf Land, Kreis, Träger und Eltern soll hier eine 100%-Förderung durch eine Pauschale erfolgen. Da für diese Maßnahme gesonderte Richtlinien erarbeitet werden müssen, soll erst am 01.01.2020 mit der Umsetzung begonnen werden.

#### *Qualifizierungsangebot*

180.000 € 0,3 %

Mit dem ab dem Wintersemester (WS) 2019 / 2020 neu einzurichtenden dreisemestrigen, berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang „Leitung & Management“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ soll erreicht werden, dass Erzieher\*innen ohne Hochschulabschluss in Leitungsfunktionen eine zusätzliche Qualifizierung auf Hochschulniveau erlangen können.

Um möglichst vielen dieser Fachkräfte in Leitungsfunktion ohne akademischen Abschluss eine Teilnahme an dem Studiengang zu ermöglichen und sie somit entsprechend nachzuqualifizieren, wird er vorerst für bis zu 20 Teilnehmer\*innen kostenneutral angeboten. Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang werden die Teilnehmer\*innen Creditpoints erwerben, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie die Zertifikatsstudiengänge „Fachkraft für Partizipation“ und „Sprache und interkulturelle Bildung“ angerechnet werden können.

### Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung *Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“*

87.000 € 0,1 %

Mit dem ab dem WS 2019 / 2020 deutlich überarbeiteten und ergänzten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sollen weitere Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt werden, ihr Wissen als Multiplikatoren\*innen in die Teams zu transportieren.

Neben den Lehrveranstaltungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes können in Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Ministerium für Bildung und Kultur themenspezifische Seminare beim saarländischen Landesinstitut für Pädagogik und Medien belegt werden, und zwar zu Sprachbildung, Sprachenvielfalt, interkultureller Pädagogik und Migration.

#### Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

##### *Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte*

46.300.000 € 74,2 %

Die bereits mit Landesmitteln im saarländischen Koalitionsvertrag vorgesehene Beitragsentlastung in drei Schritten um jährlich jeweils 2 Prozentpunkte soll durch den zusätzlichen Einsatz von Gute-KiTa-Mitteln zu einer doppelten Entlastung um jährlich 4 Prozentpunkte führen, mit dem Ziel einer Halbierung der Beiträge ab Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023. Ab dem Kindergartenjahr 2019 / 2020 werden die Elternbeiträge von derzeit höchstens 25 % der Personalkosten in drei Schritten um jeweils 4 Prozentpunkte und ab dem Kindergartenjahr 2022 / 23 um einen weiteren halben Prozentpunkt reduziert. Ab dem 01.08.2019 soll der Elternbeitrag demnach höchstens 21 %, ab dem 01.08. 2020 höchstens 17 %, ab dem 01.08. 2021 höchstens 13 % und ab dem 01.08.2022 noch höchstens 12,5 % der angemessenen Personalkosten betragen. Damit wird eine Halbierung der Elternbeiträge gegenüber dem jetzigen Beitrag von 25 % erreicht.

### *Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung*

471.500 € 0,8 %

Geplant ist, mit Beginn des Kindergartenjahres 2019 / 2020 die Landesförderung für die Kindertagespflege, die die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erhalten, von derzeit 0,60 EUR auf 0,75 EUR pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren zu erhöhen. Die Kreise und der Regionalverband Saarbrücken erklären verbindlich, dass diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 EUR aus Gute-KiTa-Gesetz-Mitteln ausschließlich an die Eltern weitergegeben und entsprechend die Beiträge reduziert werden.

#### Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG

1.000.000 € 1,6 %

Die Umsetzung der ab dem 01.08.2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 werden nur anteilig benötigt.

## Sachsen

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten*

69.855.081 € 95,6 % (2019-2020)

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden. Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 5,4 % mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht.

### Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

#### *Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten*

3.206.343 € 4,4 % (2019-2020)

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden. In der Finanzierung der Leistung der Kindertagespflegepersonen sind mittelbare pädagogische Tätigkeiten aktuell nicht berücksichtigt.

## Sachsen-Anhalt

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf*

26.435.662 € 18,9 %

Ausgewählte Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, sollen durch die Zuführung zusätzlicher personeller Ressourcen gestärkt werden. Im Rahmen einer Verordnung wird die Maßnahme geregelt. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es werden insgesamt mindestens 135 zusätzliche Stellen – 100 VZÄ, die bereits nach § 23 KiFöG LSA vorgesehen sind, sowie weitere mindestens 35 VZÄ – alle aus den Mitteln des KiQuTG finanziert. Ebenso ermöglicht werden soll, auf Bedarfe von besonders langen Öffnungszeiten einzugehen im Hinblick auf Eltern, die vor einer besonderen Vereinbarungsproblematik aus beruflichen Gründen stehen. Es wird davon ausgegangen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowohl pädagogische als auch sozioökonomische Indikatoren heranziehen, um über den Einsatz des zusätzlichen Personals in einer konkreten Kindertageseinrichtung zu befinden.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen*

957.000 € 0,7 %

Das Land Sachsen-Anhalt will ein eigenes Quereinsteiger/innenprogramm auflegen. Dieses soll das 600-stündige Vorpraktikum (bis zu 6-monatige Praktikumszeit), das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgen muss, finanziell unterstützen und auf Basis des TVAöD vergüten. Vorgesehen sind drei Jahrgänge für Quereinsteiger/innen mit ca. 100 Plätzen. Nach Abschluss des Landesprogramms können die Teilnehmer/innen in das Landesprogramm „Praxisintegrierte, vergütete Erzieherausbildung“ einsteigen und mit der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beginnen. Die Maßnahme wird im Rahmen einer Richtlinie fixiert. Ab dem 1. Januar 2020 soll die Maßnahme starten, damit zum Schulbeginn am 1. August 2020 ca. 40 Schüler/innen das erforderliche Praktikum erfüllt haben. Für das Jahr 2021 sind weitere ca. 35 Schüler/innen vorgesehen, und für das Jahr 2022 nochmals ca. 35 Schüler/innen. Ausbildungsorte werden u. a. die Fachschulen sein, die am Bundesprogramm „Quereinstieg“ teilgenommen haben.

#### *Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung*

6.732.000 € 4,8 %

Sachsen-Anhalt beabsichtigt ab 1. August 2020 200 Plätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zu schaffen. Hierzu wird eine Richtlinie erarbeitet. Die Förderbedingungen sollen analog der Fachkräfteoffensive des Bundes gestaltet werden. Es werden sowohl Fachschulen in kommunaler als auch in freier Trägerschaft Plätze zur Umsetzung landesweit anbieten. Mindestens 60 Plätze können an den Schulstandorten möglich sein, die in der Fachkräfteoffensive des Bundes Ausbildungskapazitäten vorhalten.

#### *Schulgeldfreiheit*

11.243.047 € 8,0 %

Mit Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 sollen Schüler\*innen der Berufsschulgänge Erzieher\*in, Kinderpfleger\*in und Sozialassistent\*in auch an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld mehr zahlen müssen bzw. dieses rückerstattet bekommen. Dabei handelt es sich pro Jahr um ca. 3.000 Schüler\*innen an Berufsfachschulen und Fachschulen, die über einen Zuwendungsvertrag zwischen dem Land und den Schulen in freier Trägerschaft die Gebühren erlassen bekommen sollen. Die Höhe des Schulgeldes liegt derzeit bei 89 Euro bis 148 Euro. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung des Landes an die Schulträger.

#### *Praxisanleitung*

1.458.400 € 1,0 %

Auf Basis eines Curriculums sollen Praxisanleitungen ausgebildet und mit 2 Std./Woche (max. 25 Euro pro Stunde) vergütet werden. Das Verfahren wird in einer Richtlinie geregelt. Ab 1. August 2020 sollen 200 Fachkräfte zu Praxisanleitungen ausgebildet werden. Die Zahl orientiert sich dabei an der Zahl der geförderten Plätze der praxisorientierten Ausbildung. Die finanzielle Förderung erfolgt im Umfang von max. 1.000 Euro pro Praxisanleitung für deren Fortbildung sowie für 2 Std./Woche Freistellung pro Praktikant\*in.

### *Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe*

5.460.000 € 3,9 %

Pädagogische Fachberatung vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll ausgebaut und unterstützt werden. Die Fördersumme ist jeweils für zwei pädagogische Fachberatungen in Vollzeitäquivalent berechnet. Je Vollzeitstelle werden 65.000,00 Euro veranschlagt. Im Rahmen einer Richtlinie werden die Modalitäten voraussichtlich geregelt. Ab dem 1. Januar 2020 sollen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Mittel i. H. v. ca. 1,8 Mio. Euro jährlich (insgesamt ca. 5,5 Mio. Euro von 2020 bis 2022) zur Verfügung gestellt werden. Die Summe entspricht den Kosten von 28 Vollzeitäquivalenten.

Es werden ausschließlich pädagogische Fachberatungen gefördert, die neben Fallanalysen und -besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zu Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten. Beratungsfelder können sein: Personalentwicklung inkl. Qualifizierung, Organisationsentwicklung inkl. Qualitätsentwicklung, pädagogische Beratung zur Umsetzung des gem. § 5 Absatz 3 KiFöG LSA für alle Tageseinrichtungen verpflichtenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen sowie Beratung zur Koordinierung und Vernetzung zwischen Einrichtungen.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

#### *Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe*

71.488.107 € 51,1 %

Die Norm § 13 Absatz 4 KiFöG LSA regelt, dass Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, den Kostenbeitrag nur für das älteste betreute Kind zu entrichten haben. Mit der neuen Regelung soll der Anspruch auf Kostenbeitragsentlastung vom 1. Januar 2020 zunächst für zwei Jahre befristet werden. Ausgerichtet ist die neue Regelung dann am Geschwisterkind, das die Schule bereits besucht. Im Unterschied zur bestehenden Regelung erweitert sich damit der Kreis der zu entlastenden Familien mit Geschwisterkindern, die ein Kind in der Hortbetreuung haben. Für die Hortkinder selbst werden keine Kostenbeiträge übernommen, sondern nur für deren jüngere Geschwister,

die in Krippe, Kindergarten oder Tagespflege betreut werden. Somit werden alle Familien in Sachsen-Anhalt, die ein Kind in der Hortbetreuung haben, auch für das älteste Geschwisterkind im Kindergarten von den Kostenbeiträgen entlastet, was bisher nicht der Fall war. Das Land erstattet den Gemeinden jeweils im Folgejahr die Gebühren auf Antrag. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 10,6 Mio. Euro zur Entlastung der Kommunen über die Mittel des KiQuTG vorgesehen.

### **Maßnahmen nach Artikel 2 KiQuTG**

#### *Beitragsfreiheit, wenn Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten*

16.025.784 € 11,5 %

## Schleswig-Holstein

### **Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### *Zwei pädagogische Fachkräfte pro Gruppe*

102.004.262 € 53,4 %

Im neuen KiTaG des Landes wird – unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Gesetzgebungsverfahrens – als Fördervoraussetzung festgelegt, dass in Kindergartengruppen durchgängig zwei Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern tätig sein müssen, so dass sich über alle Kindergartengruppen hinweg bei regulärer Gruppengröße von 20 Kindern ein Verhältnis von 1:10 ergibt. Im neuen KiTaG darf die Gruppengröße in Ausnahmefällen auf maximal 22 Kinder erhöht werden. Die Maßnahme wird im Rahmen des neuen KiTaG zum 1. August 2020 umgesetzt.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

#### *Deckelung der Elternbeiträge*

88.983.200 € 46,6 %

Mit dem neuen KiTaG wird eine Deckelung der Elternbeiträge eingeführt. Die Maßnahme wird zum 1. August 2020 umgesetzt. Ab diesem Tag dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren 7,21 Euro und für Kinder über drei Jahren 5,82 Euro pro Betreuungswochenstunde nicht übersteigen. Somit ergibt sich bei einem Ü3-Kind ein rechnerischer Deckel von 180 Euro für einen Halbtagsplatz (fünfstündige Betreuung) bzw. 288 Euro für einen Ganztagsplatz (achtstündige Betreuung) pro Monat. Bei einem Ü3-Kind ergibt sich ein rechnerischer Deckel von 145 Euro für eine fünf-

stündige Betreuung bzw. 233 Euro für eine achtstündige Betreuung pro Monat. Weitere die Elternbeiträge ergänzende Zahlungen der Eltern an die Träger sollen mit Ausnahme von Beiträgen für die Verpflegung und für Ausflüge ausgeschlossen werden.

## Thüringen

### Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

#### *Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und Erhöhung der Minderungszeiten*

61.753.348 € 43,6 %

Für Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres soll zukünftig sichergestellt werden, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut.

Für fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit wird der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 v. H. für die Minderungszeiten auf 28 v. H. erhöht.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der vorgesehenen beiden Änderungen in diesem Handlungsfeld zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 530 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird.

### Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

#### *Modellprojekt „PiA-TH“*

1.884.820 € 1,3 %

Als weitere Maßnahme initiiert Thüringen ein Landesprogramm, das den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmen, ermöglicht, den Eigenanteil an der Auszubildendenvergütung für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kofinanzieren. Der vom Bund vorgesehene Eigenanteil des Trägers soll durch Landesmittel im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG finanzierbar werden. Es werden für die Umsetzung des Modellprojekts an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt.

Es wird eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern initiiert.

Die Teilnahme am Landesprogramm setzt u. a. voraus, dass bereits vor Ausbildungsbeginn sich Träger und Fachschülerin/Fachschüler gegenseitig mittels einer schriftlichen Vereinbarung binden, d. h.: der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

#### *Orientierungsrahmen für die Ausbildung*

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ werden durch die Änderung der Fachschulordnung in Thüringen konkretisiert, um die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen. Es werden neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung“ zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen.

### Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

#### *Komplexe Bedarfe von Kindern und Familien*

17.000.000 € 12,0 %

Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele sollen über Maßnahmen erreicht werden, die durch die Umsetzung des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ Unterstützung für Kindertageseinrichtungen beinhalten. Komplexe Bedarfe bestehen z. B. aufgrund ihrer Lage in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf, dem Vorhandensein soziokultureller und sozioökonomischer Herausforderungen oder diverse plurale Lebenslagen der Familien.

Konkrete Maßnahmen sind:

1. Über ein Landesförderprogramm werden bis zu 100 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Geldern für Personal- und Sachkosten unterstützt, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.
2. Die Begleitung der Prozesse im Rahmen des Projektes soll durch Erhöhung der Kapazitäten für Fachberatung in den ausgewählten Einrichtungen sichergestellt werden.
3. Zudem sollen einschlägige auf die speziellen Bedarfe ausgerichtete Fortbildungen bzw. Qualifizierungen entwickelt und durchgeführt werden, eine wissenschaftliche Begleitung erfolgen und eine entsprechende Evaluation durchgeführt werden.

#### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

##### *Beitragsbefreiung*

61.000.000 € 43,1 %

Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt werden für alle Kinder beitragsfrei sein und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen treten zum 1. August 2020 in Kraft. Durch die verbesserte Einnahmesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll das vorletzte Kindergartenjahr finanziert werden. Der Freistaat Thüringen geht von einer Fallzahl von insgesamt 38.000 für die Beitragsfreistellung aus.

## Aufstellung der Mittelverwendung aus dem KiQuTG

|                            | Gesamt                 | Elternbeitrags-<br>reduzierung<br>Art. 1 | Elternbeitrags-<br>reduzierung<br>Art. 2 | HF 1 -<br>Bedarfsgerechte<br>Angebote | HF 2 -<br>Fachkraft-<br>Kind-Schlüssel | HF 3 -<br>Fachkräfte | HF 4 -<br>Leitung    | HF 5 -<br>Räumlichkeit | HF 6 -<br>Gesundheit | HF 7 -<br>Sprache   | HF 8 -<br>Kindertages-<br>pflege | HF 9 -<br>Steuerung im<br>System | HF 10 - Inhalt-<br>liche Heraus-<br>forderungen |
|----------------------------|------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------|----------------------|---------------------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------|
| Baden-<br>Württemberg**    | 188.665.216 €          |                                          | 28.331.091 €                             |                                       |                                        | 14.467.000 €         | 144.395.125 €        |                        |                      |                     | 1.472.000 €                      |                                  |                                                 |
| 2019 und 2020!             | 100 %                  |                                          | 15,02 %                                  |                                       |                                        | 7,70 %               | 77 %                 |                        |                      |                     | 0,80 %                           |                                  |                                                 |
| Bayern                     | 233.758.471 €          | 139.103.471 €                            |                                          |                                       |                                        |                      | 86.270.209 €         |                        |                      |                     | 8.384.791 €                      |                                  |                                                 |
| 2019 und 2020!             | 100 %                  | 59,50 %                                  |                                          |                                       |                                        |                      | 37 %                 |                        |                      |                     | 3,60 %                           |                                  |                                                 |
| Berlin                     | 238.892.821 €          |                                          |                                          | 14.892.821 €                          |                                        | 77.000.000 €         | 60.000.000 €         | 21.500.000 €           |                      |                     | 64.500.000 €                     | 1.000.000 €                      |                                                 |
|                            | 100 %                  |                                          |                                          | 6,2 %                                 |                                        | 32,20 %              | 25 %                 | 9,00 %                 |                      |                     | 27,00 %                          | 0,40 %                           |                                                 |
| Brandenburg                | 44.937.507 €           | 2.711.000 €                              | 8.274.776 €                              |                                       | 29.172.636 €                           | 4.300.000 €          |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  | 479.095 €                                       |
| 2019 und 2020!             | 100 %                  | 6,00 %                                   | 18,40 %                                  |                                       | 64,90 %                                | 10 %                 |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  | 1,10 %                                          |
| Bremen**                   | 57.900.000 €           | 26.324.257 €                             | 820.440 €                                |                                       | 17.546.199 €                           | 11.479.104 €         |                      |                        |                      | 700.000 €           |                                  | 1.030.000 €                      |                                                 |
|                            | 100 %                  | 45,50 %                                  | 1,40 %                                   |                                       | 30,30 %                                | 19,80 %              |                      |                        |                      | 1,20 %              |                                  | 1,80 %                           |                                                 |
| Hamburg                    | 121.092.427 €          |                                          |                                          |                                       | 121.092.427 €                          |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  |                                          |                                          |                                       | 100 %                                  |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
| Hessen                     | 406.513.000 €          |                                          |                                          |                                       | 290.080.000 €                          |                      | 116.433.000 €        |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  |                                          |                                          |                                       | 71,40 %                                |                      | 29 %                 |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
| Mecklenburg-<br>Vorpommern | 106.259.258 €          | 106.259.258 €                            |                                          |                                       |                                        |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  | 100 %                                    |                                          |                                       |                                        |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
| Niedersachsen              | 525.991.547 €          | 20.000.000 €                             | 57.000.000 €                             |                                       | 210.723.308 €                          | 60.206.659 €         | 30.103.330 €         |                        |                      |                     | 147.056.250 €                    | 902.000 €                        |                                                 |
|                            | 100 %                  | 3,80 %                                   | 10,80 %                                  |                                       | 40,10 %                                | 11,40 %              | 5,70 %               |                        |                      |                     | 28,00 %                          | 0,20 %                           |                                                 |
| Nordrhein-<br>Westfalen    | 1.148.170.537 €        | 517.268.458 €                            |                                          | 140.000.000 €                         |                                        | 170.218.000 €        | 106.552.003 €        |                        |                      | 78.037.500 €        | 81.263.831 €                     |                                  | 54.830.745 €                                    |
|                            | 100 %                  | 45,10 %                                  |                                          | 12,2 %                                |                                        | 14,80 %              | 9 %                  |                        |                      | 6,80 %              | 7,10 %                           |                                  | 4,80 %                                          |
| Rheinland-Pfalz            | 269.226.730 €          | 68.645.304 €                             | 29.520.476 €                             |                                       | 96.434.353 €                           | 18.693.260 €         | 24.648.812 €         | 7.779.801 €            |                      | 7.341.043           |                                  | 15.134.001 €                     | 1.029.680 €                                     |
|                            | 100 %                  | 25,50 %                                  | 11,00 %                                  |                                       | 35,80 %                                | 6,90 %               | 9 %                  | 2,90 %                 |                      | 2,70 %              |                                  | 5,60 %                           | 0,40 %                                          |
| Saarland                   | 63.500.000 €           | 46.771.500 €                             | 1.000.000 €                              |                                       | 4.885.000 €                            | 1.856.500 €          | 8.900.000 €          |                        |                      | 87.000 €            |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  | 73,70 %                                  | 1,60 %                                   |                                       | 7,70 %                                 | 2,90 %               | 14 %                 |                        |                      | 0,10 %              |                                  |                                  |                                                 |
| Sachsen                    | 73.061.424 €           |                                          |                                          |                                       | 69.855.081 €                           |                      |                      |                        |                      |                     | 3.206.343 €                      |                                  |                                                 |
| 2019 und 2020!             | 100 %                  |                                          |                                          |                                       | 95,60 %                                |                      |                      |                        |                      |                     | 4,40 %                           |                                  |                                                 |
| Sachsen-Anhalt**           | 139.800.000 €          | 71.488.106 €                             | 16.025.785 €                             |                                       | 26.435.662 €                           | 25.850.447 €         |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  | 51,10 %                                  | 11,50 %                                  |                                       | 18,90 %                                | 18,50 %              |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
| Schleswig-<br>Holstein     | 190.987.462 €          | 88.983.200 €                             |                                          |                                       | 102.004.262 €                          |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
|                            | 100 %                  | 46,60 %                                  |                                          |                                       | 53,40 %                                |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |
| Thüringen                  | 141.638.168 €          | 61.000.000 €                             |                                          |                                       | 61.753.348 €                           | 1.884.820 €          |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  | 17.000.000 €                                    |
|                            | 100 %                  | 43,10 %                                  |                                          |                                       | 43,60 %                                | 1,30 %               |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  | 12,00 %                                         |
| <b>Gesamt</b>              | <b>3.950.394.568 €</b> | <b>1.148.554.554 €</b>                   | <b>140.972.568 €</b>                     | <b>154.892.821 €</b>                  | <b>1.029.982.276 €</b>                 | <b>385.955.791 €</b> | <b>577.302.479 €</b> | <b>29.279.801 €</b>    | <b>- €</b>           | <b>86.165.543 €</b> | <b>305.883.215 €</b>             | <b>18.066.001 €</b>              | <b>73.339.520 €</b>                             |
|                            |                        | <b>29,07 %</b>                           | <b>3,57 %</b>                            | <b>3,92 %</b>                         | <b>26,07 %</b>                         | <b>9,77 %</b>        | <b>15 %</b>          | <b>0,74 %</b>          | <b>0,00 %</b>        | <b>2,18 %</b>       | <b>7,74 %</b>                    | <b>0,46 %</b>                    | <b>1,86 %</b>                                   |
|                            |                        | 1.289.527.122 €                          | 32,64 %                                  |                                       |                                        |                      |                      |                        |                      |                     |                                  |                                  |                                                 |

\* Der vom Bund vorgeschriebene Anteil für die Finanzierung der Maßnahmen nach Art. 2 KiQuTG (Änderungen in § 90 SGB VIII) beträgt 10,96 %. Davon kann aber abgewichen werden, wenn das Land die Vorgaben bereits erfüllt.

\*\* Es werden die Zahlen nach dem Länderfinanzausgleich zugrunde gelegt, also die Netto-Einnahmen der Länder.

Es handelt sich bei den grau hinterlegten Feldern um Schätzwerte.



Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030 24636-0  
Fax 030 24636-110

[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
[info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)